

DOKUMENTE

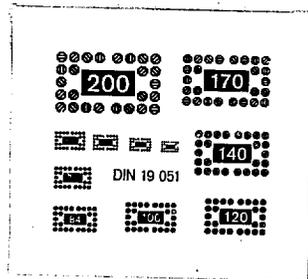
Schriftenreihe der
Sozialistischen Jugend
Deutschlands
die Falken

24

Jugendpolitisches
Programm der
SJD · Die Falken

EINBAND

- 8. JUNI 1933



Andererseits muß selbst der Staat auf gesellschaftliche Mißstände, Fehlentwicklungen und Protestbewegungen reagieren. Außerdem wird durch jegliche politische und gewerkschaftliche Arbeit ja auch das gesellschaftliche Kräfteverhältnis beeinflußt. Vor diesem Hintergrund muß die Jugend- und sozialpolitische Diskussion analysiert werden. Etwa die Rolle der Familie wie auch der Stellenwert der Jugendarbeit sind abhängig von ökonomischen und sozialen Entwicklungen.

Die bürgerliche Demokratie gibt uns durch ihren pluralistischen Anspruch die Rahmenbedingungen für eine sozialistische Kinder- und Jugendarbeit auch als Interessenvertretung. In diesem Kampf für die Verbesserung der Lebensbedingungen ist es erforderlich, konkrete Forderungen einer Arbeiterjugendpolitik zu formulieren. Den Kampf für die Durchsetzung sowohl durch Aktionen, Demonstrationen usw. als auch durch inner- und außerparlamentarische Gremienarbeit verstehen wir zusammengefaßt als sozialistische Arbeiterjugendpolitik: Unter der gleichen Zielsetzung hat dabei die Arbeiterjugendpolitik ihre eigenen Mittel und Wege in Erweiterung zur Jugendpolitik als Mitwirkung in institutionalisierten Formen staatlicher Jugendhilfe. Dabei kann die Gremienarbeit nur so wirksam sein, wie unser Verband in der außerparlamentarischen Arbeit stark ist!

Jugendpolitik insgesamt darf also nicht ein isolierter Bereich unserer Arbeit, sondern muß immer Teil der gesamten Strategie des Verbandes sein. Insofern ist sie als ein Mittel dem Ziel der Erreichung einer sozialistischen Gesellschaft untergeordnet. Es ist jedoch oft notwendig, auf diesem Weg Kompromisse mit anderen gesellschaftlichen Gruppen (z. B. in Jugendrängen) einzugehen, um unsere Forderungen wenigstens teilweise durchsetzen zu können und so unsere Ausgangsbedingungen zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob wir als nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannter - und geförderter - Verband nicht gezwungen werden, Jugendpflegearbeit so stark zu leisten, daß wir objektiv zum Handlanger staatlicher Jugendpolitik werden. Denn indem die Förderung durch den Staat an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, sind wir immer in Gefahr, unsere eigenen Zielvorstellungen umzudeuten oder zu verraten, um im »Genuß« der öf-

fentlichen Gelder zu bleiben. Das schließt ein, daß die Versuchung oft übermächtig ist, aus denselben Gründen unsere Forderungen und unsere Aktionsformen von vornherein auf das »Machbare« zu beschränken. Wir müssen uns daher immer fragen, ob unsere jugendpolitische Arbeit inhaltlich einen konsequent sozialistischen Anspruch verwirklichen hilft.

Die scheinbare Alternative: »Jugendpflege oder sozialistischer Kampfverband« ist vor diesem Hintergrund so zu beantworten, daß die Formen und Methoden der Jugendpflege (Zeltlager, Gruppenstunde) auch Mittel der Arbeiterjugendpolitik sind. Durch eine völlige Abhängigkeit von staatlicher Förderung würde der sozialistische Kinder- und Jugendverband jedoch zum Handlanger staatlicher Jugendhilfe, weil der Staat über seine Institutionen mittels der finanziellen Förderung auch immer Ziele, Inhalte und dementsprechende Methoden durchsetzen will.

C. Forderungen der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken

Auf der Grundlage unserer Gesellschaftsanalyse und der politisch-pädagogischen Zielsetzung unseres Verbandes ergeben sich für die verschiedenen Sozialisationsbereiche von Arbeiterkindern und Arbeiterjugendlichen konkrete Forderungen, deren Durchsetzung Aufgabe der jugendpolitischen Interessenvertretung ist.

I. Familienpolitik

Die Familie als Lebensgemeinschaft von einem oder mehreren Erwachsenen mit einem oder mehreren Kindern ist bei allen geschichtlichen Wandlungen ein wesentlicher Lebensbereich geblieben, gerade für die Lebenschancen von Kindern. Wichtigste Voraussetzung zur Realisierung eines partnerschaftlichen Verhältnisses und entsprechend für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit ist eine ausreichende materielle Ausstattung.

Als wichtige Belastungen, die die Lebensverhältnisse der Familien häufig prägen, sind zu nennen: - Einflüsse des Arbeitsalltags wie Schichtarbeit, Rationalisierung, Arbeitslosigkeit;

- kinderfeindliche Wohnungen, Wohnungsnot und Wohnumfeldprobleme;
- immer noch unzureichende Versorgung mit gesellschaftlichen Erziehungsinstitutionen und dementsprechender Förderung für Kinder und Jugendliche;
- aufgrund starker innerhäuslicher Spannungen, vor allem durch finanzielle Probleme und Belastungen durch die Arbeit, verschärft sich physische und psychische Gewalt innerhalb der Familie;
- wirtschaftliche Schwierigkeiten durch unzureichende Einkommen und zusätzliche Benachteiligung einkommensschwacher Familien;
- zunehmender Medieneinfluß auf den Familienbereich durch Fernsehen und Video, was die innerfamiliäre Kommunikation behindert, die Konfliktfähigkeit abbaut und neue Konflikte aufbaut, gemeinsames Handeln erschwert.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert daher: - Abbau der durch die Produktionsverhältnisse begründeten Benachteiligungen von Familien durch Veränderungen des Arbeitsprozesses

und der Wirtschaftsordnung in Richtung auf eine Humanisierung der Arbeitsplätze, Einführung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich, Einschränkung der Schichtarbeit und Abschaffung von Akkordarbeit usw.;

- Durchsetzung des Rechts auf Arbeit und qualifizierte Ausbildung insbesondere auch für Mädchen und Frauen;
- Rechtliche Gleichstellung der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe (z. B. gleiche Besteuerung, Gleichstellung bei der Wohnungsvergabe);
- Konsequente Humanisierung des Wohnungsbaus durch die Schaffung bezahlbarer kinder- und familienfreundlicher Wohnungen;



- Schaffung einer genügenden Infrastruktur bei der Versorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Erziehung (vor allem in Ganztageseinrichtungen); insbesondere sind dabei die Bedürfnisse von Alleinerziehenden und Ausländerfamilien zu berücksichtigen; Kindergartenplätze sind entsprechend dem Bedarf anzubieten; der Staat muß dafür sorgen, daß konfessionsbedingte Barrieren nicht zum Ausschluß von ausländischen Kindern vom Kindergartenbesuch führen;

- Abschaffung des ungerechten Splitting-Verfahrens (d. h. Steuervorteile für Höherverdienende);
- Besondere Förderung der wirtschaftlich schwachen Familien durch einen garantierten Mindestlohn und übergangsweise durch den Ausbau staatlicher materieller Leistungen, z. B. Wohngeld, Sozialhilfe usw.;
- Rechtliche und politische Gleichstellung der Familien ausländischer Arbeitnehmer (keine Beschränkung des Familiennachzuges);
- Förderung von Initiativen, in denen sich Familien und Alleinerziehende zusammenschließen und gemeinsam Nachbarschafts- oder Selbsthilfeaktivitäten wahrnehmen;
- Ausbau der Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern; keine Schließung von Hallen- und Freibädern; Förderung weiterer sportlicher Angebote; Ausbau und personelle Ausstattung von Bürgerhäusern, Jugendheimen sowie betreuten Bau- und Aktivspielplätzen;

Ausgestaltung kultureller Angebote und Förderung des Kinder- und Jugendtheaters.

II. Schule

Wenn auch durch verschiedene Maßnahmen (Ausbau der vorschulischen Erziehung, Senkung der Klassenfrequenz, teilweise Einführung von Gesamtschulen usw.) mehr Arbeiterkindern bessere Schulabschlüsse ermöglicht werden konnten, so muß die Schaffung und Sicherung der Chancengleichheit stärker in den Mittelpunkt - vor allem der Bildungspolitik - gestellt werden. Die Einführung der Gesamtschule als Regelschule ist eine zwingende Bedingung für dieses Ziel. Gesamtschulen müssen aber auch als Lernorte konzipiert sein, die die Auswahlmechanismen des dreigliedrigen Schulsystems durch umfassende Förderung von Arbeiterkindern überwinden. Es ist auch jede Form der Schule abzulehnen, die durch Mammutbau unübersichtlich und undurchschaubar wird.

Schon seit 1974/75, also seit der wieder verschärft hervortretenden krisenhaften Entwicklung unseres kapitalistischen Wirtschaftssystems, sind die Ansätze zu einer umfassenden Bildungsreform - dem generellen Ersetzen des dreigliedrigen Schulsystems durch die integrierte Gesamtschule - wieder rückgängig gemacht worden.

Dies gilt in vielen Bereichen nicht nur für die organisatorischen Elemente der Bildungsreform, sondern auch für ihre inhaltlichen Aspekte, die Veränderung der häufig überholten Lehrpläne. So sind z. B. sowohl in Nordrhein-Westfalen wie auch in Hessen Lehrpläne, die eine stärker demokratische Erziehung zum Ziel hatten, wieder zurückgezogen bzw. verändert worden.

Die auch in der SPD proklamierte Chancengleichheit für Arbeiterkinder ist längst nicht erreicht; im Gegenteil, sie droht sich rückläufig zu entwickeln. So ist festzustellen, daß der Anteil der Arbeiterkinder etwa an Gymnasien lediglich 10 % der Schüler beträgt; an der Hauptschule aber 63 % und an der Realschule lediglich 21 % (Statistisches Bundesamt).

Besonders trifft die Chancengleichheit aber die seit 1982 über 500.000 schulpflichtigen ausländischen Kinder und Jugendlichen, die in der Bundesrepublik leben.

Weiterhin muß bei den o. g. Zahlen berücksichtigt werden, daß zwar einige Arbeiterkinder mehr als früher das Abitur schaffen, die aber sodann vor allem zu denjenigen gehören, die anschließend kein Studium aufnehmen, sondern eine betriebliche Ausbildung antreten, was wiederum noch die Konkurrenz auf dem Lehrstellenmarkt verschärft.



Hinzu kommt, daß die finanzielle Ausstattung des Bildungssystems in der Wirtschaftskrise insbesondere zu Lasten der Arbeiterkinder und -jugendlichen verringert wird.

So sei hier nur kurz beispielhaft auf einige besonders markante Punkte, die wegen des föderalistischen Bildungssystems nicht auf alle Bundesländer zutreffen, hingewiesen:

- Zahlreiche Lehrer werden nicht mehr eingestellt und sind arbeitslos, obwohl immer noch Unterrichtsstunden ausfallen und die Klassenfrequenzen anerkanntermaßen zu hoch sind.
- Die finanzielle Ausstattung der Schulen für Lehrmaterial wird wieder verringert.
- Die Lehrmittelfreiheit wird wieder (teilweise) rückgängig gemacht.
- Das Schülerfahrgeld wird teilweise eingespart.
- Das gesamte Schüler-BAFÖG wird gestrichen und Studenten-BAFÖG wird auf Darlehensbasis umgestellt.

Verschlimmert wird diese Situation noch durch eine immer belastender werdende psychische Situation, in der sich die Schüler befinden, da der Lehrstellenmangel und die steigende Arbeitslosigkeit sowie der Numerus clausus den Leistungsdruck und den Konkurrenzkampf immer mehr verstärken und so der Streß für die Schüler immer mehr zunimmt. Die Spitze des Eisberges bildet dabei die ansteigende Zahl

der Schülerelbstmorde, bei denen die BRD im internationalen Maßstab mittlerweile einsame Spitze ist.

Aus Sicht der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken sollte staatliche Bildungspolitik ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung von sozialer und politischer Chancengleichheit sein. Aus diesem Grunde fordern wir:

- Einführung einer integrierten Gesamtschule als Regelschule, die ihrer Organisation, ihrem Umfang und ihrer Durchlässigkeit nach den Anforderungen einer adäquaten Förderung von Arbeiterkindern und -jugendlichen gerecht wird mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung von Chancengleichheit;
- Die Integration der allgemeinen und beruflichen Bildung durch eine Reform der Oberstufe, d. h. Entwicklung einer Gesamtoberstufe, die den Jugendlichen sowohl die Hochschulreife wie eine Berufsausbildung vermittelt;
- Die Interessenvertretung der Schüler (und Eltern) an den Schulen muß gesetzlich verankert werden und es müssen ihnen weitgehende Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden;
- Bildungsinhalte, die an den Interessen und Erfahrungen der Schüler ansetzen;
- Die traditionellen gesellschaftlichen Rollenzuweisungen für Mädchen sind in der Schule abzubauen;
- Keine Bundeswehr in den Schulen, sondern umfassende Friedenserziehung;
- Keine Bildung von Ausländerklassen, sondern vollständige Gleichberechtigung von deutschen und ausländischen Kindern in der Schule, besondere Förderkurse zur sprachlichen Eingliederung von ausländischen Kindern;
- Anerkennung der Muttersprache von ausländischen Kindern als zweite Fremdsprache;
- Gezielte Förderung ausländischer Schüler und Einstellung einer ausreichenden Anzahl von Lehrern aus den Heimatländern bei einem teilweisen Einsatz von zwei Lehrern in Klassen mit hohem Ausländeranteil;
- Ausreichende finanzielle Ausstattung des Bildungssystems, damit die Bildungsmöglichkeit nicht schon aus finanziellen Gründen familienabhängig sind: d. h. Lernmittelfreiheit, Schüler-BAFÖG, Beschäftigung aller ausgebildeten Lehrer zur weiteren Verringerung der Klassenfrequenzen, Abschaffung der Prügelstrafe;
- Keine Mammutbauten als Schulgebäude.



III. Berufliche Bildung

Die 18. Bundeskonferenz der SJD - Die Falken hat 1981 einen Antrag »Jugendarbeitslosigkeit, Berufliche Bildung und Abbau der Rechte Jugendlicher im Betrieb« verabschiedet. Zum Stellenwert der beruflichen Bildung verweist auch dieser Beschluß auf den engen Zusammenhang mit einem gewerkschaftlichen Humanisierungskonzept. Dies »beschränkt sich nicht auf verbesserten Kündigungsschutz und erweiterte Verdienstgarantien. Es schließt ein den wachsenden Einfluß auf Arbeitsorganisationen und Arbeitsbedingungen selbst sowie den Kampf gegen wachsende Hetze im Betrieb und zunehmende Intensivierung der Arbeit« (Eugen Loderer, 1977).

Gerade bei zunehmender breiter Technisierung und Rationalisierung, sowohl der unmittelbaren Produktion als auch der verarbeitenden Industrie und des Dienstleistungsreiches, ist die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken aufgerufen, alle gewerkschaftspolitischen Aktivitäten zu unterstützen, die vor allem auf eine Sicherung und den Ausbau der Ausbildungs- und Arbeitsplätze abzielen. Dazu gehört der Kampf um die 35-Stunden-Woche ebenso wie die Humanisierung der Arbeitswelt, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, wie besonders auch die Vermittlung und Weiterentwicklung der beruflichen und allgemeinen Qualifikation

der Arbeiter durch Fort- und Weiterbildung.

Wenn wir davon ausgehen, daß das »Recht auf Arbeit« kein verfasungsrechtlich abgesichertes Recht ist und unter Bedingungen einer kapitalistisch strukturierten Wirtschaft kaum durchsetzbar sein wird, so sind dennoch Forderungen für eine längerfristige Perspektive zu entwickeln.

Für die SJD - Die Falken müssen daher die Jugendarbeitslosigkeit und die berufliche Bildung stärker in den Vordergrund ihrer politischen Arbeit rücken.

Gerade vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Krise des Kapitalismus ist es notwendig, für eine qualifizierte Berufsausbildung aller Arbeiterjugendlichen zu kämpfen.

Hier ist sowohl eine intensive Informations- und Bildungsarbeit bei den Arbeiterkindern und ihren Familien notwendig wie der politische Widerstand gegen den Abbau von Ausbildungsplätzen.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordern für eine adäquate berufliche Ausbildung:
- Ausbildung als öffentliche Pflicht und somit einklagbares Recht durch Verstaatlichung der Ausbildung, d. h. Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung mit dem Ziel doppel qualifizierender (allgemeiner/beruflicher) Abschlüsse. Die Kammern der Unternehmer haben

versagt, sie dürften künftig keine Aufgaben in der beruflichen Bildung mehr wahrnehmen. Die unterschiedliche Qualität der Ausbildung je nach Region, Branche und Größe des Ausbildungsbetriebes muß im Rahmen einer integrierten schulischen und beruflichen Bildung abgelöst werden durch überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen mit fachlich und pädagogisch qualifizierten Ausbildern.

Diese Integration der beruflichen und schulischen Bildung ist die Voraussetzung für die Durchlässigkeit zwischen allen Ausbildungsgängen, was einzig zu der von uns seit langem geforderten Chancengerechtigkeit in der Bildung führen kann.

Zur Verbesserung der beruflichen Möglichkeiten von Mädchen fordern wir eine Öffnung aller Ausbildungsberufe für sie und die gesetzliche Auflage, daß jeder Betrieb die entsprechenden Voraussetzungen zur Ausbildung von Mädchen schaffen muß. Dazu gehört auch die grundsätzlich gleiche Ausbildung mit demselben Berufsabschluß. Zur öffentlichen Kontrolle ist die jährliche Vorlage einer Statistik über die Ausbildung und Beschäftigung von Mädchen und Frauen erforderlich.

Eine zum Widerstand gegen vorzeitigen Verschleiß der Arbeitskraft befähigende Ausbildung muß Bestandteil gewerkschaftlicher »Gegenstrategie« sein. Gleiche Bildungschancen und eine Demokratisierung des Bildungsbereiches sind unabdingbare Forderungen einer demokratischen Gesellschaft. Eine rein fachliche Ausbildung der Lohnabhängigen allein kann jedoch den Anspruch auf die Demokratisierung der Gesellschaft nicht erfüllen. Erst die politische Qualifizierung in Verbindung mit der fachlichen ermöglicht es den Lohnabhängigen, ihre gesellschaftlichen Interessen einzusehen, zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen - und so aktiv an der Veränderung der Gesellschaft mitzuarbeiten. Als Ergänzung ist ein Bundesbildungsurlaubsgesetz erforderlich.

- Strukturelle Fehlentwicklung des dualen Systems müssen durch eine breite Grundausbildung aufgeholene werden, was eine Vereinheitlichung der Vielzahl von vorhandenen Ausbildungsgängen voraussetzt.

- Einrichtung besserer Ausbildungsstätten mit sozialpädagogischer Begleitung insbesondere für Jugendliche mit Bildungsdefiziten sowie für sozial besonders benachteiligte gesellschaftliche Gruppen (z. B. ausländische Jugendliche, Behinderte). Bund und Länder müssen dafür sorgen, daß für alle Jugendlichen - insbesondere Altnachfrager, Hauptschüler ohne Abschluß, Behinderte, ausländische Jugendliche, Mädchen - vorqualifizierende Ausbildungsgänge bereitstehen. Die beachtlichen öffentlichen Mittel, die derzeit aus unterschiedlichen Haushaltstiteln für Notlösungen und Sondermaßnahmen verbraucht werden, müssen für eine durchdachte Konzeption zur beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen zusammengefaßt und ausgeweitet werden.

- Die Meldepflicht von Ausbildungsplätzen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung möglich ist, ist einzuführen.

- Es muß eine Ausbildungsumlage der Betriebe durchgesetzt werden, die eine Unterordnung der Ausbildung unter das Ziel, Nettobeträge durch den Einsatz von Auszubildenden zu erzielen, ablöst durch eine

Orientierung an den langfristigen Erfordernissen eines gesamtgesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

- Zur Gewährleistung einer qualifizierten Ausbildung gehört ein qualifizierter Jugendarbeitsschutz. Dazu gehört vor allem die Durchsetzung des 8-Stunden-Tages für Auszubildende, die Beschränkung der täglichen Schichtzeit, Verbesserungen beim Nachtarbeitsverbot (insbesondere in Handwerksbetrieben) und die Einschränkung der vielfältigen Ausnahmeregelungen.

Neben diesen grundsätzlichen Forderungen darf aktuell nicht vergessen werden: Der Kündigungsschutz muß auf Jugendliche (insgesamt auf alle Arbeitnehmer) gleichermaßen ausgedehnt werden. Die Jugendvertretungen müssen im Sinne der Forderungen der DGB-Jugend ausgebaut und rechtlich geschützt werden.

Zur beruflichen Bildung fordern wir weiterhin die Einführung des polytechnischen Arbeitslehreunterrichtes vom 7. Schuljahr an. Das Berufsgrundbildungsjahr muß als elftes Schuljahr unter voller Anrechnung auf die Ausbildung eingeführt werden, das Berufsvorbereitungsjahr ist ersatzlos abzuschaffen. Die Durchsetzung von zwölf Stunden Berufsschulunterricht pro Woche an zwei arbeitsfreien Tagen muß endlich erfolgen. Außerdem ist die bedarfsdeckende Einrichtung von Kursen zur nachträglichen Erlangung des Hauptschulabschlusses notwendig; es darf keine Einschränkungen des zweiten Bildungsweges geben. Bei der weiterhin großen Berufsnot der Jugendlichen ist die Schaffung einer staatlichen, materiellen Unterstützung für jugendliche Arbeitslose zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich. Dazu gehört der Nulltarif für Arbeitslose bei der Benutzung von kommunalen Einrichtungen (Bäder, öffentliche Verkehrsmittel usw.); außerdem der Ausbau von Sofortmaßnahmen im Freizeitbereich, Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte, Ausbau des Freizeit- und Bildungsangebotes.

IV. Staatliche Jugendhilfe/ Jugendpolitik

1. KDV-Recht

Außerhalb staatlicher Jugendhilfe hat die »Reform« des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung eine wichtige Rolle in der Jugendpolitik eingenommen.

Die längst überfällige Reform des KDV-Rechts scheiterte in den 70er Jahren an der Blockade durch die Unionsmehrheit im Bundesrat bzw. wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in der politischen Zielsetzung beschränkt.

Kernpunkte einer jeden Reform des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung müssen die Abschaffung der Gewissensprüfung und der Ausbau des Zivildienstes zum sozialen Friedensdienst sein. Obwohl im Zwischenbericht der Enquete-Kommission »Jugendprotest im demokratischen Staat« außer der CSU alle Bundestagsparteien die Abschaffung der Gewissensprüfung forderten, wurde nach der Wende von der Unionsgeführten Rechtsregierung ein KDV-Gesetz initiiert, das die Gewissensprüfung praktisch beibehält und zu einer erheblichen Benachteiligung von Zivildienstleistenden gegenüber Wehrpflichtigen führt.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert daher eine grundlegende Reform des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung, für die die im folgenden auf-

geführten Kriterien unverzichtbarer Bestandteil sein müssen:

- a) Gewissen ist nicht überprüfbar. Eine Abschaffung des unwürdigen Prüfungsverfahrens ist unabdingbar.
- b) Die Dauer des Zivildienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht überschreiten.
- c) Zivildienst ist Friedensdienst. Eine Kasernierung der Zivildienstleistenden widerspricht dem Anliegen des Grundgesetzes.
- d) Der Zivildienst soll unabhängig von den Vorschriften des Wehrrechts zu einem sozialen Friedensdienst ausgestaltet werden. Die Zuständigkeit für alle mit dem Recht der Kriegsdienstverweigerung zusammenhängenden Fragen darf nicht im Verteidigungsministerium angesiedelt werden.
- e) Es müssen genügend qualifizierende Zivildienstplätze eingerichtet werden. Die Jugendverbände und ihre Einrichtungen müssen dabei berücksichtigt werden.
- f) Der Einsatz der Zivildienstleistenden darf nicht zur Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen mißbraucht werden.
- g) Auch für Zivildienstleistende müssen Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung gemacht werden.



2. Funktion der staatlichen Jugendhilfe

Neben der Familie, Schule und beruflichen Bildung kommt der Jugendhilfe als eigenständigem Erziehungs- und Bildungsbereich in der Sozialisation junger Menschen eine wichtige Bedeutung zu. Als Instrument staatlicher Förderung dient sie der materiellen und immateriellen Förderung der selbständigen Zusammenschlüsse der Jugend wie der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendzentren, Jugendclubs und ähnlichen Aktivitäten; als Teil von Erziehungs- und Beratungshilfen dient sie dem Ausgleich und der Vorbeugung von Erziehungsdefiziten und der unmittelbaren Hilfeleistungsförderung bedürftiger junger Menschen und ihrer Familien. Für uns bildet daher die Einheit der Jugendhilfe eine der wesentlichsten Grundlagen für die materielle Ausgestaltung der Jugendhilfe. Unter Einheit verstehen wir die Gleichrangigkeit der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber den erzieherischen Hilfen.

Ihre vorrangige Aufgabe besteht darin, das Recht auf Erziehung und Bildung zu gewährleisten.

Wenn auch die Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung in Bund, Ländern und Gemeinden z.T. erheblich ausgebaut wurden, so zeigt sich besonders in der Zeit der ökonomischen Krise, daß auch die Jugendhilfe in ihren Möglichkeiten

gravierend beschnitten wird. Vor allem die für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen nötige Förderung von Zusammenschlüssen der Jugendlichen und ihren Aktivitäten ist drastisch betroffen. Ganze Förderungsbereiche werden gestrichen. Dies trifft insbesondere Arbeiterkinder, die damit in ihren Entfaltungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt werden. Ebenso wird mit Sorge beobachtet, daß konservative, reaktionäre Kräfte die politische Bildung immer mehr erschweren und stattdessen die kulturelle Bildung in ihrer Finanzierung bevorzugen. Ein weiteres Aktions- und Handlungsfeld für eine bewußte demokratische Bewußtseinsbildung wird damit ausgeschaltet.

Gleichzeitig werden in der ökonomischen, politischen und sozialen Krise die Aufgaben für die Jugendhilfe immer komplexer und intensiver. Jugendarbeitslosigkeit, verstärkter Drogenkonsum, steigende Jugendkriminalität etc. sind deutliche Signale dafür, daß im Rahmen einer ganzheitlichen Jugendhilfe für sozial Benachteiligte in dieser Gesellschaft staatliche Förderungsmaßnahmen eingerichtet werden müssen. Dabei müssen sich auch solche Maßnahmen daran messen lassen, inwieweit sie an den Ursachen für solche Entwicklungen ansetzen und sie verändern, d. h. letztendlich solche Maßnahmen überflüssig machen.

Die Jugendhilfe ist weiter zwar nicht das vorrangigste, aber ein wichtiges Feld zur Verteilung sozialer Chancen. Durch das vorläufige Scheitern der Jugendhilfrechtsreform sind die Bemühungen, eine an Fachlichkeit und finanzieller Stabilität orientierte Jugendhilfegesetzgebung zu erreichen, zurückgeworfen worden.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken tritt daher mit allem Nachdruck dafür ein, daß die Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr so ausgestaltet wird, daß eine die Interessen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigende Förderung ausgebaut und abgesichert wird.

Neben den vielfältigen gesellschaftspolitischen Bereichen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendpolitik sind für die Jugendhilfe besonders wesentlich der Ausbau der gesetzlichen Grundlagen in Bund, Ländern und Gemeinden:

- Das Jugendhilfegesetz und der Bundesjugendplan
- Gesetze zur Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den Bundesländern und die Landesjugendpläne
- Die kommunalen Jugendhilfepläne

Für den Bereich der institutionellen staatlichen Hilfen setzen wir uns vorrangig für ein umfassendes, an den Prinzipien der Erziehung orientiertes Jugendkriminalrecht ein. In

diesem Zusammenhang ist es dringend geboten, eine umfassende Reform der gesetzlichen Grundlage des Jugendschutzes sicherzustellen.

3. Jugendhilfegesetz

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken bedauert, daß die Reform des Jugendhilferechts letztlich an dem harten ideologischen Widerstand der CDU/CSU-regierten Länder im Bundesrat gescheitert ist. Hier wird deutlich, daß diese Regierung keine Jugendpolitik im Interesse der Selbstbestimmung von Jugendlichen und Kindern praktizieren will.

Unabhängig davon drängt die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken aber weiterhin auf eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts und spricht sich deutlich gegen jegliche Novellierungsversuche des derzeit geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes aus.

Die Durchsetzung einer umfassenden gesetzlichen Reform des Jugendhilferechts auf der Basis unserer Markierungspunkte ist nach wie vor notwendig. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert:

1. Die Gleichrangigkeit und die gegenseitige Ergänzung von Erziehung und Bildung in der Jugendhilfe ist in Leitnorm und Einzelparagraphen zu verwirklichen. Jugendhilfe kann damit von der Dominanz fürsorglicher Gesichtspunkte gelöst und die Einheit der Jugendhilfe unterstützt werden. Ein neues Gesetz muß daher einen differenzierten, nach einheitlichen Prinzipien geordneten Leistungskatalog sowohl für generelle Leistungen der allgemeinen Förderung der Jugend und der Erziehungsfähigkeit der Familie als auch für individuelle Leistungen enthalten. Deshalb muß die Eigenständigkeit der Jugendhilfe erhalten bleiben und das Jugendhilfegesetz darf kein Bestandteil des Sozialgesetzbuches werden.

2. Die allgemeine Förderung muß in einem neuen Gesetz als eigenständiger und leistungsfähiger Bereich der Jugendhilfe ausgestaltet werden (Sicherung der Arbeit freier Zusammenkünfte junger Menschen; Förderung von Selbsthilfeinitiativen; Aufstellung von Jugendplänen; Zuweisung von Mitteln nach gültigen Grundsätzen, die der unterschiedlichen Finanzkraft der Vereinigungen der Jugendhilfe Rechnung tragen).

3. Ein neues Gesetz muß die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen dafür schaffen, daß die Interessen junger Menschen von der Jugendhilfe wahrgenommen und wirksam vertreten werden

können (d. h. u. a.: wohnbezirksnahe Organisation der Jugendhilfe; Abbau verselbständigter Trägerinteressen; Subjektstellung der Betroffenen und Entwicklung von Partizipationsmodellen; Interessenvertretung junger Menschen in Einrichtungen und im Jugendwohlfahrtsausschuß; Stärkung der Stellung der Jugendhilfe gegenüber Behörden, Planungsinstanzen und anderen Erziehungsträgern).

4. Die Rechtsstellung junger Menschen ist durch konkrete Rechts- und Teilhabe-Ansprüche, durch Mitwirkung und Mitbestimmung in Einrichtungen und Gremien der Jugendhilfe sowie durch Antrags- und Einspracherechte zu stärken.

5. Das partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenwirken zwischen den öffentlichen Trägern und den freien und gesellschaftlichen Gruppen, die Jugendhilfe betreiben, ist zu gewährleisten. Hierbei kommt den Jugendwohlfahrtsausschüssen eine besondere Bedeutung zu. Dabei muß ein neues Gesetz klarstellen, daß die Gesamtverantwortung für die Planung und Bereitstellung bedarfsge rechter Leistungen und Einrichtungen der Jugendhilfe beim öffentlichen Träger liegt. Die freien und gesellschaftlichen Gruppen sind an der öffentlichen Förderung zu beteiligen. Öffentliche Förderung darf nicht zu einem Instrument der Disziplinierung werden.

6. Dem Jugendamt als eigenständiger Fachbehörde ist die Verantwortung für alle Leistungen der Jugendhilfe zu übertragen, die der Erziehung und Bildung einzelner junger Menschen, einschließlich der seelisch Behinderten dienen, (Stärkung der örtlichen Ebene, Ausbau der Jugendämter zu Erziehungsfachinstituten, umfassende Aufgabenerfüllung im Einzugsbereich). Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Grundausrüstung der Jugendbehörden zu sichern. Eine organisatorische Verflechtung mit anderen Ämtern ist auszuschließen.

7. Durch ein neues Gesetz sind die offenen, präventiven und gemeinwesenbezogenen Leistungen der Jugendhilfe auszubauen und zu intensivieren. Dadurch soll ein neues Gesetz dazu beitragen, daß soziale Benachteiligungen ausgeglichen und sozialpädagogische Angebote zur Vermeidung stationärer Erziehungshilfen entwickelt und ausgebaut werden (flächendeckendes Angebot offener Einrichtungen der Jugendhilfe wie z. B. Jugendberatung, Jugendzentren, betreute Bau- und Aktivspielplätze, Erziehungsberatung, Erziehungskurse, Wohngemeinschaften) und vor einer Fremdplazierung von Kindern und Jugendlichen alle Möglichkeiten einer Betreuung im offenen Bereich genutzt werden.

8. Die noch weiterhin notwendigen und erforderlichen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu qualifizieren und zu differenzieren (durch vorgehende Diagnose, Offenheit der Einrichtungen, Abbau von Stigmatisierungen).

9. Das Strafmündigkeitsalter ist mindestens auf 16 Jahre heraufzusetzen und Erziehungshilfen aus dem Bereich des Jugendgerichtsgesetzes sind in ein neues Jugendförderungsgesetz einzubeziehen (Abbau des Dualismus von JWG und JGG, Strafmündigkeit mindestens auf 16 Jahre heraufsetzen, Einbeziehung der 13-21-Jährigen).

10. Ein neues Gesetz muß Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Jugendhilfe sichern (Eröffnung von Experimentierfeldern, Förderung innovativer Gruppen, öffentliche Diskussion von Jugendhilfeproblemen).

4. Bundesjugendplan/Jugendstiftungen

Der Bundesjugendplan hat ebenso wie Führungsrichtlinien für die Jugendarbeit auf Länder- und kommunaler Ebene in erster Linie eine staatliche Steuerungsfunktion für die Entwicklung der Jugendarbeit. Im Jahre 1978 wurden vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit »Perspektiven zum Bundesjugendplan« vorgelegt, die für Grundsätze und Richtlinien der

Förderungspolitik Entwicklungsbedürfnissen eröffnen sollten. Den Anstoß für die kritische Bewertung der Förderungspolitik des Staates gab damals wie zu Beginn der 80er Jahre die Wirtschaftskrise. Im Hinblick auf die für notwendig erachtete Konsolidierung der Staatshaushalte sollten insbesondere Einsparungen im Bereich der sogenannten freiwilligen Leistungen erfolgen. In der immer wieder aufflammenden Diskussion über die staatliche Förderung der Jugendarbeit - insbesondere unter ökonomischen Gesichtspunkten - zeigt das Scheitern der Jugendhilferechtsreform (und die in diesem Gesetz von der sozialliberalen Koalition vorgesehene Festschreibung des Leistungsanspruches der Jugendarbeit an den Staat) seine Auswirkungen. Die Diskussion über Förderungsperspektiven erfolgte in erster Linie nicht unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung der Jugendarbeit und der Reaktion auf Anforderungen von Jugendlichen an die Jugendarbeit, sondern unter finanzpolitischen Gesichtspunkten.

Dieser finanzpolitische Ansatz der Diskussion zur Förderung von Jugendarbeit wird von der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken abgelehnt, da damit Arbeiterkinder und Arbeiterjugendliche von der Krise des kapitalistischen Systems in doppelter Weise betrof-

fen werden: Zum einen treffen sie die direkten Folgen der Wirtschaftskrise (Lohnabbau, Abbau von Ausbildungsplätzen, Kindergeldkürzung, Jugendarbeitslosigkeit) am schärfsten, zum anderen werden sie durch die Kürzung staatlicher Förderungen in ihrer Freizeitgestaltung in starkem Maße beeinträchtigt. Gerade die fehlende Prioritätensetzung in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, daß finanzielle Mehraufwendungen in erster Linie den kompensatorischen Aufgaben der Jugendhilfe zugeschlagen wurden. Damit entlarvt sich die staatliche Förderungspolitik als im wesentlichen auf den Ausgleich von Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen gerichtet. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Schwerpunktsetzung staatlicher Förderung zum Scheitern verurteilt ist, da sie ohne eine grundsätzliche Veränderung der Ursachen für diese Kompensationsbemühungen nur die Zahl der »Sondergruppen« bzw. »Randgruppen« erhöht und dadurch die Ausdehnung der Kompensationsmodelle notwendig wird.

Die in den Perspektiven 1978 dargestellten Ziele, daß Jugendförderung durch den Bund einen Beitrag zur Emanzipation zu leisten hat, daß sie Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen hat, ihre eigenen Rechte und Interessen wahrzunehmen und an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft mitzuwirken, konnte nicht eingelöst werden. Die von der Jugendhilfe und in ihrem Rahmen der Jugendarbeit - insbesondere der Jugendverbandsarbeit - geforderte Mitwirkung setzt zum einen eine ausreichende finanzielle Förderung, aber in viel stärkerem Maße auch die Mitwirkungs- und Einflußmöglichkeit voraus. Jugendarbeit als Interessenvertretung bleibt solange eine hohle Phrase, solange sie sich auf das Verfassen von wohlgesetzten Stellungnahmen beschränkt, deren Umsetzung vom staatlichen Handeln nicht zu erwarten ist.

Jugendpolitik, die sich nicht auf bestimmte Fachbereiche beschränkt, bedeutet aktive Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Gesellschaftsfeldern. Diese Interessenvertretung setzt voraus, daß auch in den Perspektiven zum Bundesjugendplan die Jugendarbeit als eigenständiges Sozialisationsfeld anerkannt und das übergreifende Prinzip der politischen Bildung als bestimmend sowohl für die emanzipatorische als auch für die kompen-

satorische außerschulische Jugendbildung anerkannt wird.

Auf diesem Hintergrund ist es sicherlich richtig, daß nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die gesamte Jugendförderung auf eine einheitlichere, dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung angemessenere, theoretische Grundlage zu stellen; das heißt auch, daß eine Harmonisierung der Jugendförderung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden weiterhin erforderlich ist. Dies ersetzt weder eine Reform des Jugendhilfegesetzes, noch darf diese Harmonisierung dazu führen, daß die Förderung von Jugendaktivitäten in noch stärkerem Maße unter konjunkturellen Gesichtspunkten erfolgt.

Die Fortentwicklung der Perspektiven zum Bundesjugendplan müssen nach unserer Auffassung folgende Ziele berücksichtigen:

a) Anerkennung der Jugendarbeit als eigenständiges Sozialisationsfeld, da Jugendarbeit Lernfelder bereitstellt, die andere Sozialisationsbereiche (Schule, Familie) nicht bereitstellen können;

- b) Aufgabe der Beschränkung der emanzipatorischen Erziehung auf den reinen Lernbereich; d. h. Anerkennung der Notwendigkeit politischen Handelns, damit Jugendarbeit ihre Aufgabe zur Mitwirkung an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft erfüllen kann;
- c) Anerkennung des Prinzips der politischen Bildung als bestimmend für den gesamten Jugendhilfebereich (emanzipatorische und kompensatorische Jugendarbeit);
- d) Kompensatorische Jugendarbeit muß neben ihrer originären Aufgabe des Defizitausgleiches notwendigerweise verbunden sein mit der Forderung nach Aufhebung der Ursachen für die Defizitbildung und entsprechende Handlungsstrategien umfassen;
- e) Modellförderungen im Rahmen des Bundesjugendplanes dürfen nicht dazu führen, daß Breitenprogramme ersetzt werden, und müssen sich insbesondere an ihre Übertragbarkeit in die Praxis orientieren; daher sind praxisbegleitende wissenschaftliche Untersuchungen zu bevorzugen.

Jugendstiftungen beschleunigen und unterstützen die fürsorgliche und kompensatorische Jugendarbeit gegenüber der allgemeinen emanzipatorischen. Jugendstiftungen sind sowohl inhaltlich als auch materiell Konkurrenten von Jugendverbandsarbeit und dienen als Instrument, den Einfluß der Jugendverbandsarbeit zurückzudrängen und willfährigen Ersatz zu schaffen. In vielen Fällen werden sicherlich die realen Machtverhältnisse dazu führen, daß sich die Bildung von Jugendstiftungen nicht grundsätzlich verhindern läßt. Folgende Mindestanforderungen müssen jedoch an Jugendstiftungen gestellt werden, ohne daß die Jugendverbände und insbesondere die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken sich damit in den Dienst solcher Stiftungen stellen:

- Jugendstiftungen müssen nach ihrer Zielsetzung und Praxis ergänzende Aufgaben zur Jugendverbandsarbeit wahrnehmen;
- Die Autonomie der freien Träger der Jugendhilfe darf durch die Einrichtung von Jugendstiftungen nicht beeinträchtigt werden;
- Jugendstiftungen müssen in ihrer Jugendarbeit nicht zur Einschränkung, sondern in ihrer Zielsetzung zur Stärkung der Prinzipien der Selbstorganisationen und Interessenvertretung junger Menschen beitragen;

- Jugendstiftungen müssen der Pluralität der freien Träger Rechnung tragen;
- Die Einrichtung von Jugendstiftungen darf zu keiner Einschränkung der bestehenden Förderungsinstrumentarien und finanziellen Förderung für die Jugendverbandsarbeit führen und deren notwendige Fortentwicklung muß gewährleistet sein.

Auch unter Berücksichtigung solcher Mindestanforderungen und bei weitgehender Einflußmöglichkeit von Jugendverbänden beinhalten Jugendstiftungen tendenziell Gefahren für die Jugendverbandsarbeit:

- Aufgabe des Selbstorganisationscharakters infolge zunehmender Professionalisierung;
- Aufgabe des emanzipatorischen Anspruchs der Jugendarbeit in der Praxis infolge der Belastung durch die drängenden Probleme von Jugendlichen in besonderen Lebenslagen;
- Abgabe der Verantwortlichkeit für die Lösung gesellschaftlicher Probleme von den Verursachern an die Jugendverbände (ohne daß sie dies leisten können);
- Umverteilung der materiellen Ressourcen.



5. Gesetz zur Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den Bundesländern

Mit dem Scheitern der Jugendhilfe-rechtsreform und den gezielten Eingriffen in die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - vor allem in den Ländern und Kommunen - ist deutlich geworden, daß die Leistungen des Staates für den Erziehungs- und Bildungsbereich bei Verknappung öffentlicher Mittel wieder mal zurückgeschraubt werden. Dies führt zu drastischen Ungleichheiten in der Gewährleistung von Rahmenbedingungen in der Erziehung und Bildung.

Besonders für die verbandliche Jugendarbeit und andere Zusammenschlüsse der Jugendlichen, die darauf abzielen, gemeinsam mit den Jugendlichen ihre Interessen und Bedürfnisse zu vertreten, wirkt sich diese Entwicklung enorm einschränkend aus.

Gerade die Jugendarbeit ist durch die Jugendverbände für Kinder und Jugendliche ein wesentliches Instrument bei der Ausprägung demokratischen Bewußtseins. Durch ihre Lern-, Handlungs- und Aktionsbezogenheit ist sie in besonderer Weise geeignet, die in der Verfassung verankerte Pluralität und das politische Engagement der jungen Menschen zu entwickeln und zu fördern. Diese wichtige Erziehungs- und Bildungsaufgabe bedarf aber, will sie ihren Zielsetzungen gerecht

werden, der finanziellen Absicherung durch die staatlich verpflichtende Förderung.

Dies trifft allerdings nicht nur auf die verbandliche Jugendarbeit zu. In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von Initiativgruppen, Selbsthilfegruppen usw. entstanden, die im Rahmen der Selbstorganisation z.T. ebenso wichtige Erfahrungs- und Erlebnisräume vermitteln, wie die verbandliche Jugendarbeit. Aus diesem Grunde sind auch diese - eher zufällig und spontan zustande gekommenen - Zusammenschlüsse mit in die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen.

Es ist daher notwendig, auf der Ebene der Bundesländer Gesetze zur Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit durchzusetzen. Eine solche gesetzliche Grundlage muß folgenden Anforderungen entsprechen:

- Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sind differenziert zu formulieren, wobei die Eigenständigkeit (Ziele, Grundsätze, Methoden) der Jugendverbände zu wahren ist;
- Eine sozialpolitische Inpflichtnahme darf nicht erfolgen, d. h. die Aufgabenstellung der Jugendver-

bandsarbeit ergibt sich nicht aus staatlichen Notwendigkeiten oder Vorgaben (z. B. sozialpädagogische Programme für arbeitslose Jugendliche, Integration von Jugendprotest);

- Ausländische Kinder und Jugendliche sind einzubeziehen;
- Die Anerkennung der Selbstorganisation von ausländischen Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik ist zu gewährleisten;
- Die Sicherung eines ausreichenden Angebots von Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen ist verpflichtend aufzunehmen. Die staatliche Förderung von Vereinigungen der Jugendarbeit muß an innerverbandliche demokratische Strukturen gebunden sein;
- Das Prinzip der politischen Bildung muß als übergreifendes Prinzip gesetzlich verankert werden;
- Den Kindern und Jugendlichen müssen in den Einrichtungen umfassende Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt werden;
- Die Selbstverwaltung von Jugendzentren muß möglich sein;
- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in bestimmten Einrichtungen, z. B. Jugendheimen, Jugendclubs, Spielplätzen, müssen sich an alle Kinder und Jugendlichen wenden;
- Die öffentliche Förderung muß so ausgestaltet sein, daß freie Träger unabhängig von ihrer Finanzkraft in der Lage sind, alle geförderten Maßnahmen durchzuführen. Sie

muß der unterschiedlichen Finanzkraft der freien Träger Rechnung tragen;

- Alle Leistungen müssen als Pflichtleistungen gesetzlich gesichert werden;

- Zur inhaltlichen Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und für ihre Beteiligung an der praktischen Durchführung aller Maßnahmen ist ein Sonderurlaubsgesetz erforderlich, das mindestens 15 arbeitsfreie Tage gewährt.

Über eine solche zwingend notwendige gesetzliche Regelung hinaus sind die Landesjugendpläne in ihren Leistungen rechtlich abzusichern. Besonders die Leistungen, die z. Zt. überhaupt keine abgesicherte gesetzliche Grundlage besitzen, müssen in einem Landesjugendplan verankert werden.

6. Kommunale Jugendhilfeplanung

Die Sicherstellung einer sinnvollen, sich an den wirklichen Bedürfnissen des jungen Menschen orientierenden Jugendhilfe bedingt in der Regel eine vernünftige mittelfristige Planung.

Innerhalb der kommunalen Jugendhilfe werden die Aufgaben des Jugendamtes mit sehr unterschiedlicher Zielsetzung, Intensität und Fachlichkeit ausgestaltet. Kinder- und Jugendförderung werden in der Regel als eine freiwillige Aufgabe betrachtet und finden häufig planlos statt. Gerade in den letzten Jahren ist aber deutlich geworden, daß Jugendhilfe nicht nach den subjektiven Interessen irgendwelcher mit diesen Aufgaben betrauten Personen auszugestalten ist, sondern als Pflichtleistung dem Rechtsanspruch auf Erziehung und dem Förderungsanspruch der Verbände gerecht zu werden hat. Diese z. T. unkoordinierte, zufällige und sporadische Wahrnehmung der Förderungsverpflichtung des Jugendamtes zu differenzieren, fachlich in der notwendigen Weise auszugestalten und planvoll - d. h. am Bedarf orientiert - einzurichten, ist Aufgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung. Sie ist daher ein wichtiger Schritt hin zur Schaffung bedarfs- und flächendeckender Angebote und zur Sicherung besonderer Förderungsschritte.

Die seit nunmehr 10 Jahren mit unterschiedlichen Interessen von den Jugendämtern angegangene Jugendhilfeplanung hat aber bisher nicht erreicht, das Angebot der örtlichen Jugendhilfe bedarfsorientiert zu gestalten und eine sinnvolle Förderung der notwendigen Maßnahmen sicherzustellen.

Jugendhilfeplanung - häufig ohne Beteiligung der Betroffenen und der Träger der Jugendhilfe praktiziert - entwickelte sich immer mehr zu einem politischen Instrument, Leistungen der Kommunen zu begrenzen und die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen zu kaschieren. Erhobenes statistisches Material ging häufig von unzureichenden Basisinformationen und Vorstellungen aus, so daß der tatsächliche Bedarf nicht ermittelt werden konnte. Dort, wo z. B. Jugendverbände beteiligt wurden, dienten sie häufig der bloßen Legitimation.

Auch waren die Planungen zu statistisch angelegt und konnten sich von daher nicht auf veränderte Entwicklungen einstellen. So wurde z. B. der Flächenbedarf eines Jugendzentrums errechnet, nicht aber danach gefragt: Wie muß ein Zentrum beschaffen sein, damit es junge Menschen zum Besuch motiviert und eine sinnvolle Betätigung ermöglicht?

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert daher:

- Die Aufstellung von kommunalen Jugendplänen muß grundsätzlich die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigen, sich an ihren konkreten Lebensbedingungen orientieren sowie Kinder und Jugendliche mit in den Entscheidungsprozeß einbeziehen; als Orientierungsgröße müssen tatsächliche Problemlagen und der

Bedarf gelten, nicht vorgegebene finanzpolitische Eckdaten;

- Träger von Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen - dabei ist ihnen ein Mitspracherecht vor allem über die Kriterien der Förderung und der Perspektiven einzuräumen;

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß kommunale Jugendhilfepläne Teil des Haushaltsplanes werden und in die mittelfristige Finanzplanung mit einbezogen werden.

7. Jugendhilfestatistik

Ein Versuch zur politischen Disziplinierung der Jugendverbandsarbeit durch den Staat wurde im Zuge der Anwendung des sogenannten »Statistikbereinigungsgesetz« unternommen. Dieses »Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe - Erstes Statistikbereinigungsgesetz« ist seit dem 14. März 1980 in Kraft.

Das Gesetz wurde ohne Beteiligung der Jugendverbände geschaffen, die jedoch auskunftspflichtig sind. Sie sollten ursprünglich zur Sammlung möglichst umfangreicher Daten über die Jugendhilfe beitragen. Gefordert wurden Auskünfte über die gesamten Ausgaben und Einnahmen, die Sozialstruktur der Teilnehmer und der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter.

Das Gesetz und die daraufhin entstandenen Fragebögen des Statistischen Bundesamtes wurden von uns (und allen im DBJR vertretenen Jugendverbände) abgelehnt, da es erstens zu einem erheblichen Arbeitsaufwand insbesondere für ehrenamtliche Funktionäre vor Ort führte, es zweitens verstärkte Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten in die Arbeit des Verbandes durch den Staat bewirkt und drittens die Auskunftspflicht auch auf Bereiche ausgedehnt wurde, die unseres Erachtens nicht von öffentlichem Interesse sind.

Aufgrund der Intervention der Jugendverbände konnte es erreicht werden, daß der Umfang des Erhebungsbogens erheblich eingeschränkt wurde. Es wurden nur noch solche Bereiche erfaßt, die zur Zeit bereits im Rahmen der Verwendungsnachweise den öffentlichen Trägern bekannt sind.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert daher, die Erhebung und Weitergabe der Daten für die Jugendhilfestatistik von den öffentlichen Trägern durchführen zu lassen, da dies eine weitere Bürokratisierung der Jugendverbandsarbeit verhindert und eine Entlastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Jugendverbänden bedeutet.

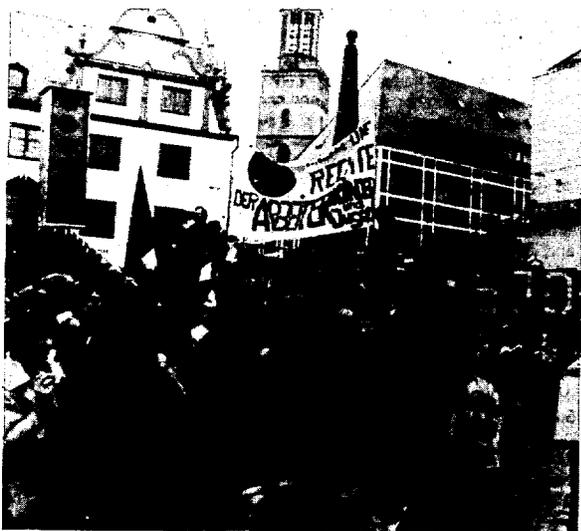
8. Jugendkriminalitätsrechtspflege

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken beobachtet mit Sorge die Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalitätsrechtspflege. Statt den Erziehungsgedanken als eine wichtige Voraussetzung zur Resozialisierung und zur Integration in die Gesellschaft stärker in den Vordergrund zu stellen, gewinnen konservative Kräfte - vor allem im Justizbereich - immer mehr die Oberhand. Ziel dieser Kräfte ist es, den strafenden und sühnenden Charakter bei Strafen für die Jugendlichen stärker zu betonen und eine »Law and Order«-Politik zu praktizieren.

Demgegenüber tritt die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken verstärkt dafür ein, daß in der Jugendkriminalitätsrechtspflege die Grundgedanken der Jugendhilfe berücksichtigt werden: Die Inhaftierung Jugendlicher darf nur dort vorgenommen werden, wo keine andere erzieherische Möglichkeit vorhanden ist; von dem Instrument der Strafaussetzung und alternativer ambulanter Hilfen im Bereich der Jugendhilfe ist stärker Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang wird bedauert, daß bisher keine qualifizierte Gesamtreform des Jugendkriminalitätsrechts hat durchgesetzt werden können. Daher forscht die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken nachdrücklich:

- Realisierung einer Gesamtreform des Jugendkriminalitätsrechts, mit dem Ziel, den Erziehungsgedanken als den vorrangigen Grundgedanken des Jugendstrafvollzugs festzulegen;
- Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendgerichtsgesetz;
- Die Ausklammerung der 14- und 15jährigen Jugendlichen aus dem Strafvollzug;
- Stärkere Nutzung von ambulanten Hilfen im Bereich der Jugendhilfe;
- Die Vorrangigkeit des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug muß auch im Ausländerrecht verankert werden, um die Doppelbestrafung ausländischer Jugendlicher (Strafvollzug, Abschiebung) zu verhindern.



9. Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in Familie, Gesellschaft, Ausbildung und Beruf hat sich in den vergangenen Jahren ebenso grundlegend verändert wie die Freizeitgestaltung, die durch Vermarktung und am Gewinn orientierte Unternehmen geprägt wird. Eine Anpassung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, das in seinen Grundzügen auf das Jahr 1951 zurückgeht, ist daher dringend geboten.

Ziel gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Jugend aus der Sicht der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken müssen sein:

- Ihre gesundheitliche Entwicklung zu fördern und Schädigungen fernzuhalten;
- Beeinflussungen von Kindern und Jugendlichen mit militarisierenden und brutalisierenden Wirkungen zu unterbinden.

- Die profitorientierten Interessen der Konsumwerbung, der Genußmittel und Vergnügungsindustrie zurückzudrängen.

Auf diesem Hintergrund wird von unserem Verband ein spezielles Jugendschutzgesetz mit seinen Ordnungs- und polizeilichen Schutzbestimmungen abgelehnt. Der von uns geforderte pädagogisch orientierte Teil von Schutzbestimmungen, der sich an Jugendliche richtet, muß Teil des Jugendhilferechts werden, der polizeiliche Charakter des Jugendschutzgesetzes, der sich ausschließlich gegen Verursacher von »Gefährdungen« für Jugendliche richten darf, muß Teil anderer Gesetze bzw. Verordnungen werden (Gewerbeordnung, Gaststättenverordnung usw.).

Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sollten aus Sicht der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken über bestehende Regelungen hinaus von folgenden Mindestanforderungen ausgehen:

- Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Verursacher von »Gefährdungen« für Jugendliche;
- Produktionsverbot für Kriegsspielzeug;
- Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf alle Geschäfte, die Video-Filme vertreiben;
- Verbot öffentlichen Nikotinverkaufs;

- Aufhebung von Beschränkungen für Minderjährige, die sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten befinden;

- Keine Aufnahme repressiver Maßnahmen gegen Jugendliche;
- Die gesetzlichen Regelungen müssen einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen bei eindeutig definierten Gefährdungstatbeständen gewährleisten;
- Diese Gefährdungen müssen gemäß dem Verursacherprinzip beseitigt werden; nur dadurch kann vermieden werden, daß Kinder und Jugendliche zum Objekt ordnungspolizeilicher Maßnahmen werden;
- Das Gesetz muß die Abwehr von Gefährdungen mit einer sinnvollen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über diese Gefahren verbinden.



Anhang I: Dokumentation von Beschlüssen und Erklärungen der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken

Jugendarbeitslosigkeit, Berufliche Bildung und Abbau der Rechte Jugend- licher im Betrieb

Die Arbeitslosigkeit 100.000er von abhängig Beschäftigten ist das deutlichste Beispiel, daß das Recht auf Arbeit in dieser gesellschaftlichen Verfassung eine hohle Phrase ist. Die alten Rezepte kehren immer wieder als neue Hüte zurück: Die Löhne senken, die Gewinne steigern und das löst das Beschäftigungsproblem. Die Erfahrungen zeigen genau das Gegenteil.

Gewaltige Anstrengungen werden unternommen, das Problem der Massenarbeitslosigkeit zu verdrängen. In der Öffentlichkeit und auch bei vielen Politikern haben sich gefährliche Gewöhnungsprozesse eingeschlichen. Selbst vor Verleumdung der Arbeitslosen scheut man nicht zurück. Die ständig wiederkehrende Behauptung, die Arbeitslosen hätten ihr Arbeitslosenschicksal selbst verschuldet, ist ein gleichermaßen über wie durchsichtiger Versuch, von den wahren Ursachen der Arbeitslosigkeit im kapitalistischen System abzulenken.

Die gegenwärtige ökonomische und gesellschaftspolitische Situation zeigt deutlich, daß die Wirtschaftskrise auf dem Rücken der abhängig Beschäftigten ausgetragen wird und die Unternehmer rigoros die Gunst der Stunde nutzen. Dies zeigt sich täglich in Betrieb und Verwaltung. Die Massenarbeitslosigkeit wird doch zunehmend durch weitere Arbeitsplatzvernichtung in Folge von Rationalisierung und Anwendung neuer Techniken verursacht.

Diese Entwicklung wird gestützt durch eine staatliche Wirtschaftspolitik, die immer weniger den Erfordernissen einer aktiven Beschäftigungspolitik entspricht. In sozialdemokratischer Mitverantwortung erfolgt vor dem Hintergrund einer Massenarbeitslosigkeit eine Sparpolitik im Bereich der beschäftigungswirksamen Sozial- und Infrastrukturleistungen, der eine Steigerung der Militärausgaben gegenübersteht.

Wirksame staatliche Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit sind nicht in Sicht. Die abhängig Beschäftigten und ihre Gewerk-

schaften sind auf sich alleine gestellt. Deshalb ist die elementarste politische Forderung: Das Recht auf Arbeit durchsetzen! Wir als SJD - Die Falken haben deutlich zu machen, daß das Recht auf Arbeit unter den kapitalistischen Bedingungen dieser Gesellschaft nicht erreicht werden kann. Nur in einer Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse kann das Recht auf Arbeit durchgesetzt werden. Von dieser ökonomischen und gesellschaftspolitischen Situation sind besonders junge Arbeitslose betroffen. Die Jugendarbeitslosigkeit geht nicht zurück, sondern nimmt zu. Die sozialökonomische Lage der arbeitslosen Jugendlichen schlägt um in politische Orientierungslosigkeit und Apathie:

- fehlende Arbeits- und Ausbildungsplätze führen in Schulen zu Leistungsdruck und - in den Abschlußklassen - zu weitverbreiteter Resignation.
- Konkurrenz untereinander, Strebertum, Anbiederei bei Lehrern, Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitschülern sind gängige Reaktionen.
- Niederlagen in diesem Kampf werden als erste Hinweise auf eigenes Verschulden und Unfähigkeit bewertet.
- Sonderschüler und Hauptschüler ohne Abschluß gehen mit der geringsten Aussicht auf die Suche nach einem Ausbildungsplatz.
- Abiturienten, dem Druck der Schule entflohen, dem Numerus clausus unterlegen, konkurrieren um Ausbildungsplätze, die früher den Realschülern vorbehalten waren.
- Von den Verantwortlichen fehlen bis heute längerfristige Perspektiven zur Behebung dieses Skandals. Kurzfristige Arbeitsbeschaffung, Einrichtung von Förderlehrgängen, Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten mögen Jugendliche vielleicht kurzfristig »von der Straße« bringen und der Öffentlichkeit die Schwere des Problems verbergen. Aber sie garantieren langfristig weder Qualifikation noch Beschäftigung.

Ohne die Kontrolle von Beschäftigungslage, Arbeitsplatzstrukturen und der Investitionspolitik der privatkapitalistischen Unternehmen - hier insbesondere der Großkonzerne - ist dem Problem der Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit nicht zu begegnen.

Die SJD - Die Falken müssen selbstkritisch feststellen, daß der Verband in den vergangenen Jahren im politischen Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit nicht sehr engagiert war, Jugendarbeitslosigkeit

ist mehr als ein »Randproblem« unseres Arbeiterjugendverbandes. Dies muß sich ändern. Notwendige Konsequenzen wären:

Als Interessenvertreter von Arbeiterkinder und Arbeiterjugendlichen müssen wir politische Aufklärung betreiben über die Ursachen von Arbeitslosigkeit. Der Teufelskreis von individueller Schuldzuschreibung, Randgruppenzuweisung und (sozial-)pädagogischer Verwaltung muß durchbrochen werden. Wir müssen die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen mit unseren Forderungen konfrontieren: »Recht auf Arbeit verwirklichen«.

- Vergesellschaftung der Schlüsselindustrie, marktbeherrschender Unternehmen, Banken und Versicherungen
- Mitbestimmung der Gewerkschaften auf allen Ebenen der wirtschaftlichen Entscheidungen bei Verfolgung des Ziels der Selbstbestimmung

- gesamtgesellschaftliche Rahmenplanung

- Ausbildung als öffentliche Pflicht und somit einklagbares Recht durch Verstaatlichung der Ausbildung, d. h. Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung mit dem Ziel doppelqualifizierender (allgemeiner/beruflicher) Bildungsabschlüsse

- Der Kündigungsschutz muß auf Jugendliche (insgesamt auf alle Arbeitnehmer) ausgedehnt werden

- Ausbau und Schutz der Jugendvertretung im Sinne der Forderungen der DGB-Jugend

- umfassendes Sofortprogramm des Staates zur Schaffung zukunftsweisender Arbeitsplätze durch Ausbau des Umweltschutzes, des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereiches u. a.; die Gelder dieses Programms müssen ausschließlich unter Kontrolle und Aufsicht der gewerkschaftlichen und betrieblichen Interessenvertretungsorgane vergeben werden. Nur dann ist sicherzustellen, daß unsere Steuergelder zur Schaffung von gesicherten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen genutzt werden

- Abschlüsse von Rationalisierungsschutzabkommen
- Herabsetzung des Rentenalters
- keine Überstunden und Kurzarbeit - gegen Einstellungsstopp im öffentlichen Dienst

- gegen die Teilung von Arbeitsplätzen durch Teilzeitarbeit in der zeitlichen Form (i. S. des DGB-Bundesfrauen-Kongreß)

- Die 35-Stunden-Woche bei vollem Lohn- und Personalausgleich - jetzt!

2. Da die Jugendarbeitslosigkeit immer stärker als scheinbar bildungspolitisches System verschult werden soll, müssen unsere Forderungen insbesondere auch auf den schul- und bildungspolitischen Bereich ausgedehnt werden:

- Integration beruflicher und allgemeiner Bildung
- Integrierte Gesamtschule als einzige Regelschule

- 10. Schuljahr als Pflichtschuljahr an allen allgemeinbildenden Schulen mit dem Abschluß der Mittleren Reife für jeden Schüler

- Einführung des polytechnischen Arbeitslehreunterrichts vom 7. Schuljahr an

- Förder- und Sprachkurse für ausländische Kinder und Jugendliche

- Berufsgrundbildungsjahr als 11. Schuljahr unter voller Anrechnung auf die Ausbildung, ersatzlose Abschaffung des Berufsvorbereitungsjahres

- Verbesserung des Ausbildungsangebotes an Berufsschulen

- 12 Stunden Berufsschulunterricht pro Woche an zwei freien Arbeitstagen

- keine mögliche Befreiung von der Berufsschulpflicht

3. Als Sofortmaßnahmen fordern wir in jedem Ort und von jedem Verantwortlichen:

- Überbetriebliche kommunale Ausbildungsstätten mit Ausbildungsplätzen in zukunftsweisenden Berufen

- Verwirklichung der Finanzierungsumlage und dadurch genügend qualifizierte überbetriebliche Ausbildungsplätze

- Bedarfsdeckende Einrichtung von Kursen zur nachträglichen Erlangung des Hauptschulabschlusses

- keine Einschränkung des 2. Bildungsweges

- Abschaffung der Stufenausbildung

- materielle (staatliche) Unterstützung jugendlicher Arbeitsloser zur Sicherung des Existenzminimums

- Ausbau der Sofortmaßnahmen im Freizeitbereich, Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte, Ausbau des Freizeit- und Bildungsangebotes

4. Die Ursache der Arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit muß mehr als bisher in unsere Verbandsarbeit einbezogen werden. Hierbei ist auch bei der Erarbeitung der Geschichte der Arbeiterbewegung unseres Verbandes der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit einzubeziehen.

5. Da die SJD - Die Falken nicht im Betrieb verankert sind, kommt es darauf an, daß aktive Verbandsmitglieder in den Gewerkschaften - und hier vor allem in der Gewerkschaftsjugend - engagiert mitarbeiten.

6. Eine solidarische Aufgabe ist es, wenn junge Arbeitslose in unser Verbandsleben einbezogen werden. In die Gruppenarbeit, Bildungsarbeit, Aktivitäten. In diesem Zusammenhang ist auch unser Verhältnis zu Selbsthilfe-Einrichtungen/Organisationen von arbeitslosen Jugendlichen zu klären.

7. Wir fordern deshalb den Bundesvorstand auf, eine Konferenz zur (Jugend-) Arbeitslosigkeit und beruflichen Bildung einzuberufen.

Nach wie vor gilt, das »öffentliche Schweigen« zu diesem gesellschaftlichen Skandal der Jugendarbeitslosigkeit zu durchbrechen.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Neue Ansätze der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit entwickeln

Der Bundesvorstand bzw. der Bundes-SJ-Ring und die Untergliederungen werden aufgefordert, sich in der nächsten Zeit wieder verstärkt um die Entwicklung neuer Ansätze in unserer Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit zu bemühen.

Wie gut auch die Parole »Jeder Falke ein aktiver Gewerkschafter« klingen mag, so kann sie doch ein geschlossenes Konzept für die Umsetzung der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit nicht ersetzen.

In diesem Sinne wird beim Bundesvorstand eine Kommission zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit eingerichtet. Für die Kommission ist der Bundes-SJ-Ring zuständig.

Für die Kommission ergeben sich folgende Aufgabengebiete:

- Zusammenfassung der bisherigen Ansätze zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit im Bundesvorstand und den Untergliederungen; dabei müssen die alten Ansätze den aktuellen Bedingungen angepaßt werden.

- Planung und Vorbereitung von zentralen Seminaren zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit.

- Vorbereitung einer bundesweiten Arbeitskonferenz zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit der Falken.

- Betreuung bzw. Zusammenarbeit mit den Bezirks-SJ-Ringen in dieser Frage.

- Redaktionelle Betreuung einer festen Rubrik »Betrieb und Gewerkschaft« in unserem Verbandsorgan »Arbeiterjugend«.

Zu Beginn nächsten Jahres wird ein bundesweites Seminar zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit durchgeführt. Ziel dieses Seminars ist es:

- die aktiven Gewerkschaftsmitglieder unserer Organisation über die Bezirks-SJ-Ringleiter in aktuellen Fragen der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit zu qualifizieren (dabei kommt der Aufarbeitung des Problems Jugendarbeitslosigkeit und der Auswirkung von Rationalisierung und neuen Technologien auf die Berufsausbildung eine besondere Bedeutung zu);

- darüber hinaus sollen dort Ansätze entwickelt werden, wie die o. g. Fragen in die Gruppenarbeit unserer Organisation eingebracht werden können.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommission für Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit einen bundesweiten Kongreß zur Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit durchzuführen. Hier sollen die anstehenden Probleme, mit Beteiligung aller Bezirke bzw. Landesverbände, unserer Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit diskutiert werden. Weitere Aufgabenstellungen des Kongresses erarbeitet die Kommission.

Unter Umständen ist es sinnvoll, im Rahmen der »Woche der Sozialistischen Jugend« eine Kampagne zur Neubelebung der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit unserer Organisationen durchzuführen. Eine mögliche Form dieser Kampagne wäre die Einberufung von Jugendvertreterkonferenzen in den Untergliederungen, zu denen auch Jugendvertreter außerhalb unserer Organisation eingeladen werden.

Abschließend ist festzustellen, daß alle Bemühungen des Bundesvorstandes oder einer Kommission auf Bundesebene wirkungslos bleiben müssen, wenn diese Bemühungen nicht auch von den Untergliederungen mitgetragen werden. Fragen wie die Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit müssen stärker als bisher Bestandteil unserer Gruppenarbeit werden. Arbeitskreise zu diesem Komplex in den Untergliederungen haben sich teilweise bewährt, müssen aber unbedingt stärker ausgebaut werden.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Betr.: Die sogenannte »Gemeinschaftsinitiative«

»Der Jugendarbeitslosigkeit wird nur dann begegnet werden können, wenn die Konkurrenz der Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt aufgehoben wird. Deshalb müssen Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vor allem qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeiten schaffen, Auser- und überbetriebliche Ausbildungsstätten bieten nicht nur ein größeres Angebot an Ausbildungsplätzen, sondern sie verhindern auch langfristig eine Entqualifizierung, die jetzt durch die vermehrt angebotenen Ausbildungsplätze ohne Zukunftsorientierung im Handwerksbereich verursacht wird und die nur zum Ziel haben, Auszubildende als billige Arbeitskräfte einzusetzen. Nach wie vor sind wir der Meinung, die Schaffung von ausreichend vielen und qualifizierten Ausbildungsplätzen muß von den Betrieben selbst finanziert werden, denn sie sind letztendlich auch Nutznießer der Berufsausbildung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen das Ausbildungsplatzförderungs-gesetz läßt eine Heranziehung der Unternehmer zur Finanzierung eines sinnvollen

len Berufsausbildungssysteme noch immer zu. Wir fordern deshalb von der Bundesregierung ein Programm gegen Jugendarbeitslosigkeit, das sich nicht in sozialpädagogischen Streicheleinheiten und einigen wenigen Renomierprojekten erschöpft, sondern ein ausreichendes Angebot von qualifizierten Ausbildungsmöglichkeiten gewährleistet.

Auszug aus dem Beschluß des BA vom 20./21. März 1982 zur sogenannten »Gemeinschaftsinitiative« der Bundesregierung

Betriebsverfassungsgesetz

Die 17. Bundeskonferenz der SJD - Die Falken fordert die Bundesregierung und die Bundestagsfraktion auf, das Betr. VG zu verändern bzw. zu novellieren.

Es müssen folgende Punkte in das Betr. VG eingearbeitet werden:

1. Die Jugendvertretung ist zuständig für:
 - alle Jugendlichen unter 16 Jahren
 - alle Arbeitnehmer in der beruflichen Erstausbildung
 - alle Auszubildenden - Arbeitnehmer - Schüler, die in den Betrieben über Maßnahmen der Arbeitsverwaltung oder sonstige Maßnahmen beschäftigt sind.
2. Der o. g. Personenkreis wählt die Jugendvertretung und nimmt an den Jugendversammlungen teil.
3. Der o. g. Personenkreis wählt zusätzlich mit den Arbeitnehmern nach § 5 Betr. VG den Betriebsrat.
4. Der Betriebsrat nimmt für den o. g. Personenkreis die Mitbestimmungsrechte nach § 98 wahr (Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen).

Zu CSU-Repressionen gegen die SJD - Die Falken

CSU fordert Überprüfung der Förderungswürdigkeit der SJD - Die Falken

Wie jetzt bekannt wurde, hat der kürzlich stattgefundene CSU-Parteitag dem Vorstand der CSU zustimmend einen Antrag überwiesen, in dem die Bayerische Staatsregierung aufgefordert wird zu überprüfen, »ob die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken noch förderungswürdig ist«. Denn es gehe diesem Jugendverband »nicht um die Vermittlung von Freizeitangebot, sondern lediglich um die Indoktrination der Jugend, ja sogar der Kinder«.

Nach den diffamierenden Angriffen von führenden CSU-Vertretern gegenüber der Sozialdemokratie, deren Höhepunkt die Gleichsetzung von Sozialdemokraten mit den Nationalsozialisten war, ist dies ein weiterer ernster Schritt im Zuge der Kanzlerkandidatur von Franz-Josef Strauß, jede kritische Stimme mundtot zu machen. Strauß versucht sein Heil, die Kanzlerschaft, offensichtlich durch die totale Konfrontation, nachdem alle Versuche fehlgeschlagen sind, sich ein liberales Mäntelchen umzuhängen. Des (CSU-)Kaisers Kleider werden immer durchsichtiger.

Die Sozialistische Jugend weiß nun, was sie über die rechtskonservative Gleichschaltung der Bundesrepublik hinaus von einem Kanzler Strauß für sich selbst noch zu erwarten hat: Den Versuch der Liquidation ihrer Jugendarbeit, die auf die Vertretung von Interessen der Arbeiterkinder und Arbeiterjugendlichen gerichtet ist. Die Pluralität der Jugendarbeit unseres Landes, die auf den unterschiedlichen weltanschaulichen Wurzeln der Jugendverbände fußt, ist durch die Absichtserklärung des CSU-Parteitages ernsthaft gefährdet.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken wird diese offene Kampfansage aufnehmen. Sie wird der Strategie der CDU/CSU in ihrer konkreten Arbeit vor Ort offensiv begegnen und die Bevölkerung über die demokratiefeindlichen Vorstellungen der Unionsparteien und ihres Kanzlerkandidaten aufklären.

Presseerklärung des Bundesvorstandes

Disziplinierung sozialistischer Jugendarbeit mit dem Mittel öffentlicher Förderung

Seit einigen Jahren gehört es zur Realität kommunales Jugendförderung, die Durchführung der Arbeit von Jugendorganisationen

durch Einschränkung oder Entzug der öffentlichen Mittel zu erschweren mit dem Ziel, sie politisch zu disziplinieren oder ihnen die Existenzgrundlage zu nehmen. Solche Repressionen werden vor allem gegenüber der Arbeiterjugendbewegung angewandt, die in ihrer Geschichte schon oft gegen diese und ähnliche Maßnahmen kämpfen mußte.

Heute versucht es in vielen Städten und Gemeinden die CDU/CSU, mit der demagogischen Parole der »Verfassungsfeindlichkeit« vor allem gegen unseren Verband vorzugehen und durch ihre Kampagne die organisierte Arbeiterjugend insgesamt zu schwächen. Dabei werden unterschiedliche Mittel benutzt: Die Verweigerung von Räumen für die Gruppenarbeit und für Veranstaltungen (z. B. in Münster und in Everswinkel), die Verweigerung der Bezuschussung bestimmter Projekte (z. B. in Regensburg), der völlige Ausschluß von der Förderung (z. B. in Wegberg und in Ebersdorf) oder der Versuch des Entzuges der öffentlichen Anerkennung (z. B. in Hennef).

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Absicht der CDU/CSU, durch ihre reaktionäre Verwaltungspraxis die Jugendarbeit zunehmend zu kastrieren mit dem Ziel, politische Jugendarbeit generell aus der öffentlichen Förderung auszuschließen. Die Sozialistische Jugend kann vor diesem Hintergrund keinerlei Verständnis dafür aufbringen, wenn die sozialdemokratisch geführte Bundesregierung in der Begründung ihres Jugendhilfegesetzesentwurfes schreibt, daß politische Handlungsfelder nicht in den Bereich förderungswürdiger Jugendarbeit gehören.

Die Sozialistische Jugend wird sich gegen jeden Versuch, ihre Arbeit zu behindern oder politische Jugendarbeit insgesamt aus der öffentlichen Förderung zu verdrängen, entschieden zur Wehr setzen. Sie tut dies in dem Bewußtsein, daß der demokratisch und pluralistisch strukturierte bürgerliche Staat jede konsequent sozialistische Politik selbstverständlich auch mit dem Mittel der Repression zu beeinflussen versucht, um sozialistische Positionen einzubinden und dem Kampf für eine neue Gesellschaftsordnung die Spitze abzubrechen. Dies wird jedoch nur in begrenztem Ausmaß betrieben, weil die bürgerliche Demokratie sonst ihre Glaubwürdigkeit verliert und sich in ihrer ideologischen Legitimierung selbst in Frage stellt. Deshalb ist der Kampf gegen Disziplinierung sozialistischer Jugendarbeit Teil des Kampfes gegen politische Repression insgesamt, mit der das Aufzeigen und Eintreten für gesellschaftliche Alternativen zu verhindern versucht wird.

Ausgehend von diesem Beschluß der 17. Bundeskonferenz wird die SJD - Die Falken insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen, um gegen die Disziplinierung sozialistischer Jugendarbeit vorzugehen:

- Die Bezirke führen gemeinsam mit den betroffenen Ortsverbänden Aktionen und Veranstaltungen am Ort durch, möglichst unter Beteiligung betreuender Organisationen.

- Im Rahmen der Bildungsarbeit der Gliederungen sollen Seminare durchgeführt werden, die die historische Kontinuität von Repressionen gegen die Arbeiterjugendbewegung aufarbeiten, ihren gesellschaftlichen und ökonomischen Hintergrund aufzeigen und Widerstandsformen erarbeiten.

- Gegenüber der Sozialdemokratischen Partei und ihren Mandatsträgern soll in den betroffenen Bereichen die grundsätzliche Problematik der Strategie der CDU/CSU deutlich gemacht werden. Im Rahmen der Schaffung von kommunalen Jugendhilfep länen und der Reform des Jugendhilferechts tritt der Verband offensiv dafür ein, politische Jugendarbeit und entsprechende Handlungsfelder als besonders förderungswürdig abzusichern.

- Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die Broschüre über Repression gegen den Verband zu aktualisieren und mit Aktionsbeispielen versehen neu herauszugeben.

Beschluß der 17. Bundeskonferenz in Braunschweig

Resolution des Bundesausschusses der SJD - Die Falken zur Kürzung der Mittel zur Förderung der Jugendverbandsarbeit

Die Krise des kapitalistischen Wirtschaftssystems in den 80er Jahren wirkt sich am härtesten auf die Arbeiterkinder und Arbeiterjugendlichen in der BRD aus.

Neben der Verschlechterung ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation und der ihrer Eltern in der Krise (Reallohnabbau, Arbeitslosigkeit), neben den Auswirkungen der Kürzungen der Sozialleistungen, insbesondere für Jugendliche ohne Schulabschluß und ohne Ausbildung, sind Arbeiterkinder und -jugendliche zusätzlich von Kürzungen im Bereich der Jugendhilfe betroffen.

Unser aller Lebensstandard wird von der Sparpolitik der 80er Jahre zugunsten der Unternehmergewinne bedroht. CDU/CSU und Wirtschaftsbosse fordern unverhohlen eine Lohnpause, Kürzung des Arbeitslosengeldes, unbezahlte Tage bei Krankheit und weitreichende Kürzungen bei Ausbildungsbeihilfen. Verbunden mit ihrer Verweigerung von Gesamtschulen, mit ihrer reaktionären Gesellschaftspolitik und ihrer Blockade einer fortschrittlichen Jugendhilferechtsreform malt die CDU/CSU hier ein Bild ihrer reaktionär formierten Gesellschaftspolitik von morgen.

Die Arbeit der Jugendverbände ist auf Bundes- und Landesebene wie in den Kommunen von Mittelkürzungen maßgeblich bedroht. In NRW sind beispielsweise die völlige Streichung der Jugendförderung, die völlige Streichung der Finanzierung nach dem Sonderurlaubsgesetz und erhebliche Kürzungen im Bereich Schulung und Bildung angedroht.

Für die künftige Arbeit der SJD - Die Falken bedeutet dies im einzelnen: Bereits im nächsten Jahr wird es keine Mittel mehr geben für Schulungsmaßnahmen der Helfer und Betreuer in den Zelllagern. Ebenso wird die Aufwandsentschädigung für Helfer und Betreuer künftig entfallen. Es wird keine Zuschüsse mehr für Kinder und Jugendliche zur Teilnahme am Zelllager geben. Die Finanzierung des Sonderurlaubes für Helfer und Betreuer wird künftig ebenfalls entfallen.

Eine solche massive Einschränkung unserer Arbeit wird begleitet von politischen Angriffen auf die Funktion von Jugendverbandsarbeit. Neue Jugendbewegung und Hausbesetzerzene seien Beleg für die verlorengegangene Integrationsfähigkeit der Jugendverbände. Auch sei bei ihnen keine Erfolgskontrolle möglich, mit wirklichen »Problemgruppen« (Aussiedler, Ausländer, Behinderte) würden sie sich nicht beschäftigen. Dieser Versuch der sozialpolitischen Inpflichtnahme von Jugendverbandsarbeit verkennt Aufgaben und Chancen unserer Arbeit und zielt darauf, der Jugendbewegung die politische Spitze abzubreaken, sie zu mehr Sozialarbeit und weniger Jugendpolitik zu zwingen. Die SJD - Die Falken erklärt dazu eindeutig: Es ist nicht Aufgabe der Jugendverbandsarbeit, die Konflikte und Widersprüche in unserem Gesellschaftssystem zu kanalisieren.

Die SJD - Die Falken warnen vor der besonderen Bedrohung durch die Sparpolitik für Arbeiterjugendverbände. Jede Mittelkürzung muß direkt auf die in unseren Gruppen organisierten und an unseren Maßnahmen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen durchschlagen. Da auch die Eltern keinen Ausgleich haben, sind unsere Zielgruppen durch höhere Preise, Abbau sozialstaatlicher Leistungen und geringere Löhne vielfach betroffen.

Die SJD - Die Falken fordern deshalb:

1. Keine Disziplinierung der Jugendverbände durch Mittelkürzungen
2. Materielle Ausfüllung der Leistungen nach § 5 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz:
»Zu den Aufgaben (...) gehört es auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände (...) unter Wahrnehmung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern (...).«
3. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Gleichrangigkeit der Jugendarbeit mit anderen Maßnahmen der Jugendhilfe
4. Erhaltung der Finanzierungsicherheit der Jugendarbeit und ihrer langfristigen Planungen, insbesondere in den Kernbereichen der Jugendarbeit (u. a. Zelllagermaßnahmen, pädagogische und politische Bildung)
5. Gesetzliche Absicherung eines Förderanspruches von Jugendarbeit nach Umfang und Höhe

6. Erhalt, Schaffung bzw. Ausfüllung der materiellen Voraussetzungen für Sonderurlaubsgesetze für Gruppenleiter (gesetzliche Verankerung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber).

Bonn, im Oktober 1981

Resolution zur Reform des Jugendhilferechts

Die 17. Bundeskonferenz der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken geht davon aus, daß die längst überfällige Reform des Jugendhilferechts noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Unter dem Druck jahrelanger Auseinandersetzungen, bei denen die konservativen Kräfte unter der Führung der CDU/CSU gegen notwendige Reformvorhaben aufgetreten sind, ist eine Verknüpfung ursprünglicher Reformziele in der Regierungsvorlage festzustellen. Hinzu kommt, daß einige Länder die Neuregelung der Jugendhilfe überwiegend unter fiskalischen Gesichtspunkten, verbunden mit repressiven Fürsorgevorstellungen sehen und damit die Chance verpassen, die Situation der Jugend in der Gesellschaft zu verbessern.

Die Auseinandersetzungen um die Einbringung eines Gesetzentwurfes des Landes Baden-Württemberg in den Bundesrat zeigen andererseits, daß auch in der CDU/CSU zwischen dem ewig gestrigen Konservativen und denjenigen, die Einblick in die Probleme der Kinder und Jugendlichen in unserem Land haben, Differenzen über die Notwendigkeit und die Inhalte der Reform gegeben sind.

Die bisher nicht zustande gebrachte Entscheidung über diesen Gesetzentwurf im Bundesrat zeigt, wie groß die innere Zersplittertheit der CDU/CSU ist.

Damit wird auch deutlich, daß die ursprünglich aufgestellte Rechnung, auch dieses Reformvorhaben im Wahlkampf zu einer Vertiefung der Sozialdemokratie zu benutzen, nicht aufgeht.

Die Sozialistische Jugend hat, solange es die Auseinandersetzung um die Jugendhilfe gibt, klare eindeutige Zielsetzungen entwickelt. Sie sind in ihren Grundzügen schon von dem Begründer unserer Kindergruppenarbeit, Dr. Kurt Löwenstein, in den ersten Debatten über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz im Deutschen Reichstag in den Jahren 1920 bis 1922 vertreten worden. Die gesellschaftliche Entwicklung hat uns in unseren Forderungen und Zielvorstellungen bestätigt und bestärkt.

Unter Berufung auf die bisherigen Stellungnahmen des Verbandes (alternativ: Entwurf eines »Gesetz zur Förderung der Jugend- als Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des geplanten neuen Jugendhilferechts, Stellungnahme zum Referentenentwurf 1974 eines Jugendhilferechts, Markierungspunkte zur Reform des Jugendhilfe-

rechts vom Mai 1977, Stellungnahme zum Referentenentwurf 1977 eines Jugendhilferechts, Bewertung des Referentenentwurfes 1977 auf Grundlage unserer Markierungspunkte vom März 1978) und unser Jugendpolitisches Programm beschränken wir uns darauf, nachstehend noch einmal die wichtigsten Anforderungen an eine wirkliche Reform herauszustellen.

1. Die Jugendhilfe hat den Erziehungsanspruch des jungen Menschen vor allem durch Förderungsmaßnahmen abzusichern. Dabei muß Jugendhilfe davon ausgehen, daß Erziehung nicht als einseitige Beeinflussung mit repressivem, ausschließliche objektbezogenem Charakter verstanden werden kann. Vielmehr ist jedes pädagogische Handeln gleichzeitig Erziehung und Bildung, wobei die sozialpädagogische Grundlegung der Jugendhilfe bedeutet, daß der junge Mensch nicht als bloßes Individuum, sondern in seinen sozialen Bezügen gesehen wird. Damit steht der gesellschaftliche Zusammenhang im Mittelpunkt der von der Jugendhilfe iniliierten sozialen Lernprozesse. Demensprechend besteht Jugendhilfe vor allem aus allgemeinen Förderungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien, die durch besondere Hilfen für in ihrer Entwicklung besonders Benachteiligte zu ergänzen sind. Das Gesetz muß deshalb den allgemeinen Förderungscharakter der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Familien herausstellen. Innerhalb dieser Aufgabenbereiche nimmt die Jugendarbeit eine hervorragende Bedeutung ein. Insofern muß der Gesetzentwurf die Einheit der Jugendhilfe, das gleichberechtigte Zusammenwirken von allgemeiner Förderung und jugendfürsorgischen Maßnahmen sicherstellen.

2. Innerhalb der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabenstellung nimmt die Jugendhilfe einen besonderen Rang ein, weil sie einerseits eine Erziehungsaufgabe erfüllt, andererseits aber auch in der sozialen Daseinsvorsorge verankert ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer eigenständigen Stellung der Jugendhilfe und ihrer Einrichtungen zu anderen Sozialisationsbereichen. Die im bisherigen Jugendhilfegesetz gewährleistete Eigenständigkeit muß ausgebaut und darf nicht eingeschränkt werden. Das Jugendhilfegesetz darf deshalb auch nicht Bestandteil des Sozialgesetzbuches sein.

3. Jugendhilfe wird von gesellschaftlichen Gruppen und von staatlichen Einrichtungen geleistet, die in der Demokratie partnerschaftlich zusammenarbeiten müssen. Einen Vorrang oder einen Nachrang für die eine oder für die andere Seite kann es daher nicht geben. Die Jugendhilfeorganisationen erfüllen eine öffentliche Aufgabe und bedürfen daher staatlicher Hilfe und Unterstützung. Partnerschaft läßt sich nur realisieren, wenn diese gesellschaftlichen Gruppen einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf öffentliche Förderung ihrer Arbeit haben. Die öffentliche Förderung darf nicht an pauschale, nach Prozentsätzen bestimmten Eigenleistungen gebunden werden, sondern muß die unterschiedliche Finanzkraft dieser gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigen. Ein weiterer Grundsatz muß die Pluralität und Vielfalt des Angebots in der Jugendhilfe sein. Partnerschaftliches Zusammenwirken setzt auch die Sicherung der Beteiligungsrechte

der gesellschaftlichen Gruppen an der Planung und Bestimmung der »öffentlichen Jugendhilfe« voraus.

In einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaftsordnung ist es darüber hinaus unabdingbar, daß die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit der Jugendhilfeorganisationen gewährleistet wird und ihre Anerkennung von Repressalien freigehalten wird.

4. Die erzieherische Förderung und der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist Ausgangspunkt der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erfüllung dieser Aufgabe muß auch mit subjektiven Rechtsansprüchen der Kinder und Jugendlichen auf Leistungen der Jugendhilfe verbunden sein. Erst damit ist es gewährleistet, daß der junge Mensch als eigenständiges Subjekt und Grundrechtsträger im Mittelpunkt der Jugendhilfe steht.

Wo das Gesetz keine subjektiven, sondern allgemeine Leistungsansprüche formuliert, müssen diese im Gesetz durch konkrete und durchsichtig formulierte Gewährleistungsverpflichtungen abgesichert werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht nur Objekt von Jugendhilfe sein, vielmehr ist ihre Subjektstellung im Gesetz zu verankern. Die pflichtbestimmten Rechte der Eltern bei der Erziehung der Kinder haben sich ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren. Die Grundrechtsstellung der Kinder und die lediglich treuhänderische Funktion elterlicher Rechte für die Kinder gebietet es, daß dem Antragsrecht der Jugendlichen in diesem Zusammenhang eine hervorragende Bedeutung zukommen muß. Im Hinblick auf die Subjektstellung des jungen Menschen sind auch die ihm einzuräumenden Mitwirkungsrechte gesetzlich sicherzustellen.

5. Aufgabe der Jugendarbeit ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, mündige Bürger zu werden und ihre Interessen zu erkennen und diese gemeinsam zu vertreten. Das bedeutet, daß die politische Bildung ein übergreifendes Prinzip der Jugendarbeit ist. Handlungsorientierte Ansätze und politische Aktionen zur Verbesserung der Situation der Jugend dürfen aus der politischen Bildung nicht ausgeklammert sein. Politische Bildung, die auf bloße Wissensvermittlung abzielt und lediglich karitative Handlungsfelder vorsieht, entspricht nicht den Zielsetzungen der Jugendarbeit. Politische Bildungsarbeit, die junge Menschen zu aktiven, kämpferischen Demokraten erziehen will, kann auf politisches Handeln nicht verzichten. Selbstverständlich ist in der Jugendarbeit, daß die einzelnen Arbeitsfelder ineinander übergehen und ursächlich miteinander verbunden sind. Das Gesetz muß deshalb verhindern, daß eine Aufspaltung, einseitige inhaltliche Bestimmungen und uneinheitliche Bewertung und Förderung der genannten Arbeitsbereiche möglich ist. Die Dynamik der Jugendarbeit setzt selbstverständlich voraus, daß die Arbeitsbereiche offen formuliert und jederzeit neue Tätigkeitsfelder einbezogen werden.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken erwartet eine Reform des Jugendhilferechts, die die Lage der Kinder und Jugendlichen in der BRD verbessert. Sie sieht aber auch die Gefahr, daß die Änderungen des JWG mit objektiven Verschlechterungen verbunden werden. Ein neues JHG, das den hier aufgestellten Mindestanforderungen nicht entspricht und damit der Sache der Kinder und Jugendlichen schadet, wird auf unseren erbitterten Widerstand stoßen.

Beschluß der 17. Bundeskonferenz in Braunschweig

Presseerklärung des Bundesvorstandes der SJD - Die Falken zum Jugendhilfegesetz

1. Als am 23.5.1980, nach über zehnjähriger öffentlicher Auseinandersetzung, mit der Mehrheit der sozialliberalen Koalition, der Bundestag gegen die Stimmen der CDU/CSU-Opposition ein neues Jugendhilfegesetz annahm, entsprach diese: Entwurf wegen zahlreicher Kompromisse und Zugeständnisse an die konservativen Kräfte in unserem Land nicht den Erwartungen unseres Verbands, aber wie der weitaus größte Teil aller öffentlichen und privaten Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe sahen auch wir in dieser Gesetzesreform einen notwendigen Schritt zur Verbesserung der Lage der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in der Bundesrepublik. In dieser einmütigen Haltung aller Kräfte, die mit den Problemen der Jugendhilfe in unserem Land verbunden sind, die nicht zuletzt in einem einstimmigen Beschluß der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in der Bundesrepublik zum Ausdruck kam, war angesichts der zahlreichen Probleme, die in diesem öffentlichen Bereich bestehen, ein großer Schritt vorwärts zu erblicken.

Die CDU/CSU, unter Führung ihres damaligen Kanzlerkandidaten Strauß, hat alle Appelle der Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Elternorganisationen ignoriert und mit Hilfe ihrer Bundesratsmehrheit das Inkrafttreten des Gesetzes verhindert und darüber hinaus durch eine Verzögerungstaktik auch das Anrufen des Vermittlungsausschusses unmöglich gemacht. Damit trägt sie für das Scheitern der Jugendhilferechtsreform allein die Verantwortung.

2. Auch in der jetzigen Legislaturperiode steht die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat nach wie vor gegen eine progressive Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Hinzu kommt, daß inzwischen die allgemeine Wirtschaftslage einschneidende Reformen vermeintlich verhindert.

3. Nach wie vor besteht die gesellschaftliche Notwendigkeit, die Lage der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik grundlegend rechtlich zu verbessern und insbesondere Rechtsansprüche

Wir erklären deshalb, daß wir weiterhin gegen Teillösungen und Novellen in dem bundesgesetzlich verankerten Jugendwohlfahrtsgesetz auftreten werden. Auf Bundesebene kann alleine eine umfassende Reform mit der Verankerung von Leistungsansprüchen den Erfordernissen Rechnung tragen.

4. Das gültige Jugendwohlfahrtsgesetz enthält kaum Rechtsansprüche. Es ist jedoch so lückenhaft formuliert, daß einzelne Verbesserungen im Rahmen von Ausführungsgesetzen auf Länderebene möglich sind.

Hier werden wir unsere Forderungen geltend machen, die sowohl die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen verbessert, als auch die materielle Absicherung der Jugendhilfe verwirklichen sollen.

5. Leider ist jedoch festzustellen, daß die in dem bestehenden Gesetz fehlenden Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen allenthalben in den Ländern und Gemeinden im Zuge von umfangreichen Sparmaßnahmen zu wesentlichen Beeinträchtigungen und Abstrichen der öffentlichen Leistungen für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien geführt haben. Dies steht in krassstem Widerspruch zu der im Zwischenbericht der Enquete-Kommission »Jugendprotest im demokratischen Staat« geforderten Steigerung und Verbesserung der allgemeinen Jugendförderung.

Wenn alle Fraktionen des Bundestages, anläßlich der Debatte des Zwischenberichts, bei der 104. Sitzung des Bundestages, am 28.5.1982, mit Beifall zustimmten, als der Abgeordnete Hauck erklärte, die Mittel für die Jugendförderung und die Jugendhilfe müßten in Kommunen, Ländern und Bund weiter gesteigert werden und dürfen nicht gekürzt werden, so steht die Wirklichkeit bisher in krassstem Gegensatz dazu. Zur Erfüllung dieser Erkenntnisse der Politiker bedarf es zunächst keiner Gesetzesänderungen, sondern nur Taten.

Die SJD - Die Falken wird mit konkreten Forderungen und Vorschlägen auf allen politischen Ebenen dazu beitragen, daß die Politiker der im Bundestag vertretenen Parteien Möglichkeiten finden, ihre Versprechungen zu realisieren.

Resolution zur Jugendpolizei

In verschiedenen Städten der Bundesrepublik wurde in den vergangenen Jahren die Jugendpolizei eingerichtet. Als Grund dafür wird das Ansteigen der Jugendkriminalität sowie die zunehmende Notwendigkeit eines gezielten Jugendschutzes angegeben. Die Jugendpolizei soll Erkenntnisse über Jugendkriminalität und Jugendgefährdung sammeln, an sog. »kriminogenen Örtlichkeiten« (das sind Jugendzentren, Jugendclubs, Parks, Diskotheken u.v.m.) die Jugend überwachen, den Kontakt zu Jugendverbänden und Sozialar-

beitern halten und dadurch an Informationen über Aktivitäten Jugendliche gelangen. Die Jugendpolizisten sind aufgrund des »Legalitätsprinzips« verpflichtet, Vergehen und Straftaten, die ihnen zu Ohren kommen, anzuzeigen. Die Jugendpolizisten erstellen über Kinder und Jugendliche, mit denen sie zu tun haben, Karteien. Im Rahmen der Amtshilfe werden diese Unterlagen auch an andere Stellen weitergeleitet. Erfährt werden dabei nicht nur Jugendliche im strafmündigen Alter, sondern bereits auch Kinder, bei denen die Befürchtung besteht, daß sie später einmal kriminell werden. Im Klartext heißt dies: Alle in der Jugendarbeit und Jugendfürsorge erfaßten Jugendlichen bzw. Kinder zu sammeln und sie der Polizei mitzuteilen.

Die von öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe praktizierte Jugendarbeit wird so zu einem Eingriffsfeld polizeistatlichen Handelns und soll den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf den Freizeitbereich gewährleisten.

Obwohl die Jugendpolizei intensiv mit den Jugendämtern zusammenarbeitet und besondere Maßnahmen und Aktionen mit diesen abzusprechen hat, ist für die Praxis davon auszugehen, daß diese Bestimmung lediglich proklamatorischen Charakter haben wird. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, daß die Beteiligung der Jugendämter letztlich nur zur Legitimationssicherung des polizeistatlichen Handelns beiträgt.

Die Folge für eine kontinuierliche pädagogische Praxis, insbesondere im offenen Freizeitbereich wäre, daß das für die pädagogisch-politische Arbeit wesentliche Element des Vertrauensschutzes, auf die sich der junge Mensch verlassen können muß, durchbrochen würde. Insbesondere latent gefährdete Kinder und Jugendliche würden aus Freizeitalten ausgegliedert und in gesellschaftliche Grauzonen zurückverwiesen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Einrichtung der Jugendpolizei sich in erster Linie gegen diejenigen richtet, die ohnehin von der materiellen und sozialen Verelendung hauptsächlich betroffen sind. Insbesondere Arbeiterjugendliche, die durch die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Reichtum, ihre berufliche und damit auch persönliche Perspektivlosigkeit am härtesten von der herrschenden Krisensituation getroffen sind, werden zusätzlich kriminalisiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Die Einführung der Jugendpolizei ist die Reaktion des Staates auf die schwindende Möglichkeit der Jugendhilfearbeit, Jugendliche in diese Gesellschaft zu integrieren und sie zu aktiven Befürwortern der Normen dieser Gesellschaft zu erziehen. Die Perspektivlosigkeit der kapitalistischen Gesellschaft für Arbeit Jugendliche begrenzt auch die Möglichkeiten der bürgerlichen Jugendpflege, ihre Ziele zu erreichen.

Was sich über den Bereich der Jugendpflege nicht mehr verwirklichen läßt, soll nun mit Zwang polizeilich durchgesetzt werden. Die Akzeptierung der herrschenden Ordnung und deren Spielregeln, insbesondere durch die Arbeiterjugend.

Soll Jugendkriminalität und Drogengefährdung wirksam bekämpft werden, muß jedoch an den wirklichen Ursachen angesetzt werden, muß materielle und soziale Benachteiligung der Arbeiterkinder und -jugendlichen beseitigt werden.

Für uns als sozialistischen Kinder- und Jugendverband bedeutet die Einführung der Jugendpolizei, daß damit unsere Arbeit, die auf einen Sturz der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Staates gerichtet ist, erschwert wird. Überall dort, wo die Kontrolle durch die Jugendpolizei einsetzt, wird eine aktive Interessenvertretung der Arbeiterjugendlichen und Arbeiterkinder vorsorglich kriminalisiert werden.

Die Bundeskonferenz fordert den Bundesvorstand auf, eine intensive verbandliche Aufklärung über die Funktion der Jugendpolizei einzuleiten und eine Argumentationshilfe für die Gliederungen zu erarbeiten.

Die Gliederungen werden aufgefordert, das Problem der Jugendpolizei zu diskutieren und insbesondere auf kommunaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einrichtung einer Jugendpolizei zu verhindern.

Die Bundeskonferenz der SJD - Die Falken fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands auf, sich generell gegen die Einrichtung der Jugendpolizei auszusprechen.

Stellungnahme des Bundesvorstandes zur Frage der Legalisierung von Drogen

I. Versuch einer politischen Bewertung

1. Die Situation der betroffenen Jugendlichen ist entwicklungspsychologisch durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Neugier, Abenteuerlust und Erlebnissucht
- den Versuch, sich die Welt anzueignen, sie zu erfahren und die eigenen Möglichkeiten zu erforschen
- die Loslösung vom Elternhaus und eine kritischere Haltung gegenüber Familie und Umwelt
- die Suche nach Lebensperspektiven und den Platz in der Gesellschaft
- entwicklungsbedingte Kommunikationsstörungen bei gleichzeitiger Suche nach Kontakt, Freundschaft und Gruppenerlebnissen

• die Diskrepanz zwischen heute früher eintretender physischer Reife und gleichzeitig länger anhaltender ökonomischer Abhängigkeit.

2. Die Wünsche von Jugendlichen können im Vergleich zu früher in immer geringerem Umfang verwirklicht werden. Die kapitalistische Produktionsweise - gekennzeichnet durch Arbeitsteilung, Entfremdung von der Arbeit und von ihrem Produkt, Verschärfung der Konkurrenz zwischen dem Menschen - findet ihre Fortsetzung und Entsprichung in der Zerstörung von Kommunikationsstrukturen in Gesellschaft und Familie. Kinder kennen die Arbeit und die Belastungen ihrer Eltern nicht, Eltern kennen die Arbeit und die Belastung ihrer Kinder nicht. Dadurch wächst auch in der Familie die Verständnislosigkeit füreinander; die Kommunikationslosigkeit der Gesellschaft nimmt immer mehr zu: z. B. Zersiedelung der Landschaft, Betonstädte und Hochhäuser, Individualisierung vieler Gebrauchsgegenstände (Plattenspieler statt Konzertsaal, Auto statt Eisenbahn) und durch Überinformation (Fernsehen, Kabelfernsehen).

3. Die Diskrepanz zwischen den Wünschen von Jugendlichen (siehe 1.) und den Möglichkeiten der kapitalistischen Gesellschaft, diesen Wünschen gerecht zu werden (siehe 2.), ist Ursache für die verschiedensten Formen von »abweichendem Verhalten«: Aggressivität, Aussteigertum, Jugendsekten, Drogenkonsum u. ä. Dies bedeutet, daß der Gebrauch von Drogen in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich zunehmend verschlechternden Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche besteht. Er ist Ausdruck von Hoffnungslosigkeit, Ausweglosigkeit, persönlicher Orientierungslosigkeit und sozialen Ängsten.

4. In zunehmendem Maße versuchen Jugendliche, sich diesen Rahmenbedingungen der kapitalistischen Gesellschaft zu entziehen. Jeder für sich sucht einen Ausweg aus seiner persönlichen Lebenssituation. Haschisch-Konsum ist eine individuelle Antwort auf gesellschaftliche Probleme. Drogenkonsumenten stellen sich zwar außerhalb des Systems, aber unter der Bedingung, sich mit dem System zu arrangieren. Ihre Konsequenz ist nicht die Bekämpfung der Ursachen für ihr »subjektiv empfundenes Unwohlsein«.

5. Unsere Aufgabe kann es daher nicht sein, die Legalisierung zu fordern, da damit nur eine falsche Reaktion auf gesellschaftliche Mißstände gesellschaftlich sanktioniert würde. Neben der Aufklärung über die gesellschaftlichen Ursachen und der damit verbundenen Orientierung auf den Kampf zur Überwindung dieser Ursachen haben wir auch den Auftrag zur pädagogischen Einflußnahme auf den Einzelnen, da der Mensch nicht nur ein Produkt, sondern auch verantwortlicher Produzent der Umstände ist. Dabei ist die Schwierigkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Alternative Sozialismus aus vielerlei Gründen (Regierungspolitik, die Schwäche der Linken) für viele Jugendliche keine realistische Alternative zu sein scheint.

II. Auseinandersetzung mit Pro-Legalisierungsargumenten

1. Sehr häufig wird - scheinbar zu Recht - die Legalisierung des Haschisch-Konsums mit dem Hinweis auf die Legalität von Alkohol gefordert. In der Tat ist die gesellschaftliche Anerkennung der Droge Alkohol nur historisch begründbar. Generell muß befürwortet werden, daß die Argumente gegen den Drogengebrauch für alle Drogen gelten sollten.

Dennoch müssen einige wichtige Unterschiede festgehalten werden:

1. Alkohol ist nicht nur Rauschmittel (wie Kanabis), sondern auch Genußmittel,
2. der Genuß von Alkohol ist in bestimmtem Maße gesellschaftlich erlebbar,
3. für den Umgang mit Haschisch gibt es keinerlei gesellschaftliche Tradition,
4. die gesellschaftliche Integration von Haschisch könnte neue Konsumentenkreise erfassen, die bisher keine Suchtstoffe konsumierten,
5. die Wirkung von Alkohol ist für die meisten Konsumenten relativ stabil, die von Haschisch ist nicht in gleicher Weise vorhersehbar.

Auf dem Hintergrund, daß es in unserer Gesellschaft schon eine ganze Zahl von legalen Drogen gibt, ist nicht einsehbar, warum noch weitere Drogen mit all ihren negativen physischen, psychischen und gesellschaftlichen Folgen »hinzugefügt werden sollen.

1. Die Tatsache, daß Haschisch nicht zur körperlichen Abhängigkeit führt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß durch den Haschisch-Konsum eine psychische Abhängigkeit entsteht. Die fehlende körperliche Abhängigkeit verstärkt eher noch die psychische Abhängigkeit, da der Haschisch-Gebrauch - anders als der Gebrauch anderer Drogen - nicht mit der Angst von Schmerzen verbunden ist.

2. Da bisher noch keine körperlichen Folgeerscheinungen bei Menschen aufgrund des Haschisch-Konsums bekannt geworden sind, wird von der Unsicherheit des Haschisch-Konsums ausgegangen. Dabei wird außer acht gelassen, daß Haschisch erst seit sehr kurzer Zeit in Gesellschaften mit entwickelten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden gebraucht wird und daher eine endgültige Aussage über körperliche Folgeschäden - deren Nachweis bei Nikotin es der wissenschaftlichen Forschung mehrerer Jahrhunderte bedurfte - nicht gemacht werden kann. Unbestritten sind jedoch die psychischen Folgeerscheinungen: Psychosen, Konzentrationsmangel und ein Nachlassen der Antriebskraft.

3. Als Argument für die Legalisierung wird sehr häufig angeführt, daß der »mündige Bürger« keine Reglementierung braucht und gerade das Verbot zum Haschisch-Konsum provoziert. In vielen gesellschaftlichen Bereichen läßt sich zeigen, wie weit wir von »mündigen Bürgern« entfernt sind. Niemand käme auf die Idee, Unfallchutzvorschriften mit dem Hinweis auf die Mündigkeit der Bürger außer

Kraft zu setzen. Das »Verbotsargument« geht davon aus, daß der Haschisch-Konsum kein Mittel ist, um abzuschalten oder auszuweichen, sondern Ausdruck des Protests. Auch wenn man sich dieser - unseres Erachtens falschen - Analyse anschließt, würde die Legalisierung von Haschisch bedeuten, daß die bisherigen »Protestkonsumenten« zum Umsteigen auf eine andere Droge gezwungen würden, um ihrem Protest weiterhin Ausdruck zu verleihen.

III. Entkriminalisierung: Ja

Wenn wir aus den oben angeführten Gründen die Legalisierung von Haschisch ablehnen, so bedeutet dies nicht, daß wir die bisherige strafgesetzliche Behandlung von Haschisch-Konsumenten bejahen. Die undifferenzierte Beibehaltung bzw. Verschärfung der Strafandrohung, d. h. die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten lehnen wir ab. Es muß eine deutliche Trennungslinie zwischen Konsumenten und Verkaufern gezogen werden. Während die bedingungslose und harte Bestrafung von Dealern, die aus reiner Profitgier andere Menschen in Abhängigkeit und im Extremfall in den Tod schicken, gefordert werden muß, ist die Bestrafung von Drogenabhängigen (auch solchen, die zur Finanzierung ihrer Abhängigkeit mit Drogen handeln) eine falsche Antwort auf gesellschaftliche Probleme.

Das Prinzip »Therapie statt Strafe« muß als gesellschaftliche Reaktion auf Drogenabhängigkeit zum Tragen kommen. Dabei ist von entscheidender Bedeutung nicht die physische Therapie, sondern die psychische und soziale Therapie mit den Drogenabhängigen. Diese Therapie kann nicht in der bisherigen Form (Krankstationen angegliedert an Justizvollzugsanstalten, Landeskrankenhäuser etc.) erfolgen. Es müssen selbständige Einheiten geschaffen werden, die eine sinnvolle Aufarbeitung der Probleme, die zum Drogenkonsum geführt haben, ermöglichen.

Bonn, den 10./11.10.1981

Erklärung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken zur Neuregelung des KDV-Rechts

Strauß diktiert Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken wendet sich entschieden gegen die dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe zur Neuregelung des KDV-Rechts.

Nach im April dieses Jahres veröffentlichter Vorlage des Zwischenberichts der Enquete-Kommission »Jugendprotest« die längst überfällige Reform des KDV-Rechts von CDU, FDP und SPD angekündigt. Gemeinsame Zielsetzung war die Abschaffung der Gewissensprüfung und eine angemessene Verlängerung des Zivildienstes.

Mittlerweile liegt ein Gesetzentwurf der Rechtsregierung vor, der die Gewissensprüfung de facto beibehält. Während der SPD-Entwurf nur eine schriftliche Erklärung verlangt und eine Verfahrensabwicklung vollständig beim Bundesamt für Zivildienst ansiedeln will, fordert der Regierungsentwurf eine schriftliche Begründung, die auf ihre »Schlüssigkeit« zu prüfen ist und wo bei Bedenken erneut Prüfungsausschüsse tätig werden, die über das Kreiswehersatzamt benannt werden und somit dem Verteidigungsministerium unterstellt sind. Damit hat sich die CSU, die von Anfang an die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse forderte, zum wiederholten Male im Wendebereich durchgesetzt.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 13.4.1978 ausdrücklich erklärte, daß die Zulässigkeit eines Verfahrens zur Verhütung von Mißbrauch kein Gebot bedeutet, wird über Ausgestaltung und Dauer des Zivildienstes die Ausübung eines in der Verfassung garantierten Grundrechtes zur Bestrafungsaktion. Obwohl das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf den heute zuständigen Fachminister davon ausging, daß im Konfliktfall nicht die Verteidigungsfähigkeit, sondern das Gewissen den Vorrang hat, wird die individuelle Gewissensentscheidung letzten Endes den Personalbedarfsplänen der Bundeswehr untergeordnet.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert den Bundestag auf, sich nicht dem Diktat der CSU zu beugen und die Neuregelung des KDV-Rechts entsprechend der Ankündigung im Zwischenbericht der Enquetekommission im Bundestag zu verändern.

Folgende Kriterien sind nach unserer Ansicht unverzichtbarer Bestandteil einer Neuregelung:

1. Gewissen ist nicht überprüfbar. Eine Abschaffung des unwürdigen Prüfungsverfahrens ist unabdingbar.
2. Die Dauer des Zivildienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht überschreiten.
3. Zivildienst ist Friedensdienst. Eine Kasernierung und eine quasi militärische Ausbildung der Zivildienstleistenden widerspricht dem Anliegen des Grundgesetzes.
4. Der Zivildienst soll zu einem sozialen Friedensdienst, der unabhängig von den Vorschriften des Wehrrechts an den Normen eines eigenständigen Pflichtdienstes im Interesse der Gesellschaft ausgestaltet werden. Deshalb darf die Zuständigkeit für alle mit dem Recht der Kriegsdienstverweigerung zusammenhängenden Fragen nicht im Verteidigungsministerium angesiedelt werden.
5. Mehr als 80.000 Verfahren für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind inzwischen anhängig. Es müssen genügend qualifizierte Zivildienstplätze eingerichtet werden. Schwerpunkt des Einsatzes muß der soziale Dienst am Menschen sein. Die Jugendverbände und ihre Einrichtungen müssen dabei stärker berücksichtigt werden.

6. Der Einsatz der Zivildienstleistenden darf nicht zur Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen in Krankenhäusern und Sozialleistungsunternehmen mißbraucht werden.

7. Auch für Zivildienstleistende müssen Angebot der beruflichen Aus- und Weiterbildung gemacht werden, ähnlich wie dies mit dem Berufsförderungswerk der Bundeswehr für Wehrdienstleistende geschieht.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken fordert, daß den betroffenen Verbänden in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Bundestag und seinen Ausschüssen gegeben wird.

Bonn, November 1982

Presseerklärung

Solidarität mit den streikenden Zivildienstleistenden

Der Bundesvorstand der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken unterstützt den legitimen Streik, den tausende von Zivildienstleistende am 27.1.1983 durchführen.

Dieser Streik ist, auch wenn vom Gesetz nicht vorgesehen, das legitime Mittel der Betroffenen, die faktische Beseitigung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung zu bekämpfen.

Die Verlängerung des Zivildienstes auf 20 Monate, die weitgehende Beibehaltung der Gewissensprüfung, die insbesondere Arbeiterjugendliche benachteiligt, und die Ausdehnung des Zivildienstes auf den Umwelt- und Katastrophenschutz, das heißt, Eingliederung in den Bereich möglicher militärischer Verwendbarkeit, höhlt in der Praxis das demokratische Grundrecht völlig aus.

Der Bundesvorstand hat seine Mitglieder aufgefordert, den Streik aktiv zu unterstützen und gemeinsam mit den Zivildienstleistenden und Kriegsdienstverweigerern gegen dieses Gesetz zu kämpfen.

Bonn, Januar 1983

Antimilitarismus

1. Schon immer war dem Imperialismus die Existenz der sozialistischen Länder ein Dorn im Auge. Die Existenz dieser Staaten engt den »freien« Weltmarkt ein. Deshalb haben sich die imperialistischen Staaten auch niemals wirklich auf eine friedliche Koexistenz eingestellt. Die daraus resultierende Kriegsgefahr hat durch die anhaltende Krise des Kapitalismus noch mehr an Dramatik erfahren, weil u. a.:

- Rohstoff- und Absatzmärkte gesichert und erobert werden müssen (besonders wird dieses Vorhaben in der Bildung mobiler Eingreiftruppen deutlich)

- sich der Widerspruch der beiden Gesellschaftssysteme durch die kapitalistische Krise verschärft hat (Säbelraseln der USA)

- die meisten hochindustriellen Staaten durch die Rüstung eine anti-zyklische Politik betreiben (Rüstung führt dem durch Überproduktion belasteten Warenmarkt keine neuen Waren zu, wohl aber Kaufkraft durch die Löhne der in der Rüstung Beschäftigten)

- verwerfliches Kapital in die Rüstung strömt, die auch in der Krise hohe Gewinne garantiert. Diese Kapitalfraktion strebt danach, Rüstung unendlich auszuweiten.

Die Politik der imperialistischen Staaten - insbesondere der USA - hat vor diesem Hintergrund eine aggressive Wandlung erlebt:

- der Friede ist für die USA auch verbal nicht mehr das wichtigste (so auch der US-Außenminister Haig)

- es wurden Atomwaffen und Trägerwaffen entwickelt, die nicht mehr nur abschreckende Wirkung haben sollen, sondern den Einsatz von Atomwaffen machbar werden lassen sollen.

- die Vereinbarung, die aufgrund der Kuba-Krise getroffen wurde, nämlich keine Atomwaffen vor der »Haustür« des anderen zu stationieren, wurde von der USA gebrochen.

Aus dem letzteren resultiert, daß die USA die Taktik verfolgen, den »machbaren« Atomkrieg in Europa stattfinden zu lassen. Die Pershing II und Cruise Missiles sollen die Bevölkerung der UdSSR und der anderen Länder des Warschauer Paktes zu Geiseln nehmen und einen Erstschlag möglich machen. Dadurch wird die Sowjetunion im Konfliktfall zum Präventivschlag gezwungen. Die USA-Politik scheint sich die Illusion zu machen, von diesem »machbaren« Atomkrieg in Europa verschont zu bleiben.

Dieser Gefahr muß der zukünftigen Arbeit der SJD - Die Falken breiter Raum gewährt werden.

2. Die SJD - Die Falken propagiert die Notwendigkeit der Abrüstung. Zwar widerspricht eine weitgehende Abrüstung der Logik und Aggressivität des Imperialismus, dennoch kann der Widerstand breiter Bevölkerungsmassen Rüstung und militaristische Ideologie hemmen. Wir setzen dabei auch am pazifistischen Bewußtsein friedliebender Menschen an; begnügen uns allerdings nicht damit, sondern machen deutlich, daß der Friede im Kapitalismus immer gefährdet ist und die Kriegsgefahr an den Wurzeln der kapitalistischen Gesellschaft angepackt werden muß.

Unsere weitergehenden Forderungen sind:

- Austritt aus der NATO

- ABC-Waffenfreie Zone in Europa

Diese Forderungen tragen dazu bei, die Unterordnung Westeuropas unter die Interessen der USA grundsätzlich in Frage zu stellen. Kurzfristig fordern wir die Zurücknahme des sogenannten Nachrüstungsbeschlusses und einseitige Vorleistungen zur Abrüstung.

Bei allen Friedensinitiativen drängen wir darauf hin, daß sie nicht abgeschottet von den Betrieben sind. Vor allem darf die fragwürdige Logik »mehr Rüstung = mehr Arbeitsplätze« nicht hingenommen werden.

Mit diesen Forderungen unterstützt die SJD - Die Falken auch Friedensinitiativen wie den Krefelder Appell, des Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit, der Russe/Peace-Foundation, der Gewerkschaften und der SPD mit dem Bielefelder Appell.

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, mit der Gewerkschaftsjugend, der Naturfreundejugend, der DFGVK und anderen Organisationen Veranstaltungen und Aktionen gegen die Aufrüstungsbeschlüsse der NATO durchzuführen. Insbesondere sollen Betriebsräte und Vertrauensleute angesprochen werden, da gerade sie begründen können, daß eine Konversion (Umstellung von Rüstungs- auf Friedensproduktion) möglich ist.

3. Unsere Aktivitäten für den Frieden erschöpfen sich nicht im Propagieren des Friedens. Wir werden überall aktiv, wo die Möglichkeit eines Krieges ideologisch vorbereitet wird und fordern:

- Bundeswehr raus aus den Schulen - weg mit den Wehrkundeerlassen - keine durch die Bundeswehr erstellten Unterrichtsmaterialien zum Friedensunterricht.

- keine Unterstützung von Bundeswehr-Fan-Clubs durch staatliche und private Institutionen.

- keine Heereschauen und Tage der Offenen Tür bei der Bundeswehr

- Einstellung der mit Abenteuer und Zukunftsperspektiven lockenden Zeitungsanzeigen der Bundeswehr

- keine Gelöbnisfeiern

- Verbot von Kriegsspielzeug

Die SJD - Die Falken ruft jeweils an den Orten und gegebenenfalls auch überregional gegen militärische Demonstrationen zur aktiven Gegenwehr mit dem Angebot breiter antimilitaristischer Bündnisse auf.

4. Die SJD - Die Falken tritt gegen die Aushöhlung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung ein. Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer ist ersatzlos zu streichen zugunsten einer einfachen Willenserklärung, den Kriegsdienst verweigern zu wollen.

Der Zivildienst darf nicht länger dauern als der Kriegsdienst. Eine Verschärfung des Zivildienstes (z. B. Kasernierung von Zöls, heimtückische Unterbringung usw.) darf nicht stattfinden. Vielmehr fordern wir

eine Umwandlung des Zivildienstes von einem »Ersatzdienst« zu einem Friedensdienst, indem sich ein friedenspolitisches Engagement in den Tätigkeitsbereichen von Zivildienstleistenden niederschlägt.

5. Die SJD - Die Falken fordert eine Demokratisierung der Bundeswehr. Dies gilt vor allem für das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit für Rekruten (z. B. das Recht auf Bildung von Soldaten-gewerkschaften). Die Bevorzugung reaktionärer Offiziere und Einschüchterung liberaler Offiziere darf nicht fortgeführt werden. Dem antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes ist Rechnung zu tragen.

6. Darüber hinaus wird der Bundesvorstand bzw. der Bundes-SJ-Ring aufgefordert, eine Broschüre unter dem Titel »Meine ersten 90 Tage bei der Bundeswehr oder im Zivildienst« zu erstellen.

Ziel der Broschüre soll sein, auf der einen Seite Genossen, die zur Bundeswehr bzw. in den Zivildienst gehen, eine möglichst umfassende rechtliche Beratung in allen für sie wichtigen Fragen zu gewährleisten, die so abgefaßt ist, daß man sie ohne juristische Vorbildung verstehen kann. Zum anderen soll sie auch die Möglichkeit antimilitaristischer Arbeit in der Bundeswehr bzw. im Zivildienst an Beispielen aufzeigen.

7. Als weitere Unterstützung der Genossen in der Bundeswehr und beim Zivildienst teilen die Untergliederungen dem Bundesbüro die Adressen der Genossen mit, die zur Bundeswehr oder zum Zivildienst eingezogen sind.

Der Bundesvorstand hat zukünftig in regelmäßigen Abständen Informationsschriften herauszugeben, die folgende Inhalte haben:

- Situation in der Bundeswehr oder Zivildienst

- Anregung zur politischen Arbeit

- Adressenaustausch der Dienstadressen zur möglichen Kontaktaufnahme

Diese Informationen werden unseren Genossen nach Möglichkeit an die Dienstadresse zugesandt.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Verbot von Kriegsspielzeug

Die Produktion von Kriegsspielzeug hat in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen. Das Angebot reicht über Panzer, Raketen, Flugzeuge, Gewehre, Pistolen, die modelgerecht auf dem Markt angeboten werden. Die Firma Revell-Plastics geht sogar so weit, deutsche Waffensysteme aus dem 2. Weltkrieg anzubieten, denen gesonderte Hakenkreuzsymbole zugeordnet werden können.

Bisher konnte sich der Gesetzgeber noch nicht entschließen, einem Verbot der Produktion und des Vertriebs von Kriegsspielzeug zuzustimmen. Die großen Spielwarenproduzenten werden also auch weiterhin ihre Gewinne durch den Verkauf von Kriegsspielzeug machen. Appelle an Industrie und Handel, durch Selbstbeschränkung die Herstellung und den Vertrieb einzudämmen, dürften da wenig ausrichten. Angesichts der Tatsache, daß nach einer Infas-Umfrage militärisches Spielzeug einen Anteil von rund zwölf Prozent aller Spielwaren erreicht hat, ist kaum damit zu rechnen, daß sich Hersteller und Handel ihrer öffentlichen Verantwortung bewußt werden.

Die 17. Bundeskonferenz der SJD - Die Falken fordert daher den Gesetzgeber auf, ein gesetzliches Verbot der Produktion und des Vertriebes von Kriegsspielzeug in Angriff zu nehmen.

Beschluß des Bundesausschusses vom September 1979

Wohnungssituation

In der BRD herrscht Wohnungsnot! Nach Schätzungen des Deutschen Mieterbundes und des Bundesbauministeriums fehlen in der BRD heute ca. 2 Millionen Wohnungen. So sind beispielsweise in Stuttgart 40.000 Wohnungssuchende registriert, in Berlin 60.000, in Hamburg 41.000 und in München sogar 70.000. In den Großstädten des Ruhrgebietes und Köln muß man von einer ähnlichen Situation ausgehen. Durch Abrisse und Sanierungen sowie Zweckentfremdung, Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum und einer zusätzlichen Nachfrage junger geburtenstarker Jahrgänge wird das Defizit bis 1985 jährlich um 300.000 Wohnungen vergrößert.

Demgegenüber steht ein freifinanziertes Wohnungsangebot von 20.000 Neubaumietwohnungen im Jahre 1980, obwohl mindestens 70.000 Wohneinheiten jährlich dringend erforderlich wären. Der soziale Mietwohnungsbau konnte diese Lücke nicht schließen. Im Gegenteil: er schrumpfte in 6 Jahren um mehr als die Hälfte; waren es 1973 noch 92.000 Mieteneinheiten, so wurden 1980 nur noch 40.000 Wohnungen fertiggestellt.

Der vorhandene Wohnraum ist für die lohn-, gehalts- und rentenabhängige Bevölkerung in vielen Fällen zu teuer. Quadratmetermieten über 10,00 DM sind die Regel. Immer mehr Arbeiterfamilien müssen über ein Drittel ihres Einkommens für Miete ausgeben.

Aufgrund des staatlichen Förderungssystems wird der Wohnraum-mangel noch verstärkt. Über Subventionen für Modernisierungskosten (11 % Wertverbesserungszuschlag und steuerliche Abschreibungs-möglichkeiten) und Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen (so fließen dreiviertel der wohnungspolitischen Gesamtförderung in die staatliche Eigentumsförderung) wird der Bestand an billigem Wohnraum weiter verringert. Die Wohnungsversorgung in der

BRD unterliegt den Gesetzmäßigkeiten des kapitalistischen Marktes und den Verwertungsinteressen des Kapitals. Mit dem Verkauf der Ware Wohnraum verfolgt der Vermieter das Ziel, eine möglichst hohe Verzinsung seines eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Ist eine angemessene Verzinsung nicht gewährleistet, wird privater Wohnraum nicht oder nur mangelhaft gebaut.

Die jetzige Situation ist für den privaten Bauinvestor dadurch gekennzeichnet, daß die Gesamtkosten, d. h. Baukosten, Grundstückspreise und Zinskosten für Bankkredite in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Auch durch staatliche Subventionierung (Steuerabschreibungen, Zuschüsse u. ä.) konnten die Mehrkosten kaum gemindert werden.

Einer vollen Überwälzung des gestiegenen Kostenpreises auf den Mietpreis sind jedoch durch die begrenzte Mietzahlungsfähigkeit der unteren und mittleren Einkommen und durch gesetzliche Einschränkungen des Mietpreises Grenzen gesetzt. Die geringe Kapitalverzinsung im Vergleich zu anderen Kapitalbranchen erklärt also die abnehmende Investitionstätigkeit im freien Wohnungsbau. Mit anderen Worten: die Wohnungsnot ist systemimmanent!

Von dieser Warte aus muß auch die staatliche Wohnungspolitik beurteilt werden. Sie wird bestimmt von dem gesellschaftlichen Widerspruch zwischen Kapitalverwertungsinteressen der Hauseigentümer und dem Anspruch der lohnabhängigen Bevölkerung auf eine ausreichende, finanziell tragbare Wohnraumversorgung. Die staatlichen Eingriffe in den Wohnungsmarkt haben die Aufgabe, die Diskrepanz der Ware Wohnung und der Mietzahlungsfähigkeit des größten Teils der Bevölkerung zu vermindern. Wohnungspolitik im Kapitalismus war noch nie darauf angelegt, den Charakter der Mietwohnung als Ware aufzuheben, sondern sie sollte lediglich den Verwertungsprozeß regulieren. Hieran hat auch die sozialliberale Regierungspolitik nichts geändert: Es wurden bestenfalls krasseste Auswirkungen des kapitalistischen Wohnungsmarktes abgeschwächt (z. B. durch Erhöhung des Wohngeldes, Beschränkung der Miethöhe über Vergleichsmieten, Mieterschutzgesetze u. ä.).

Ziel einer sozialistischen Miet- und Wohnungspolitik muß es sein, die Befriedigung des elementaren menschlichen Bedürfnisses nach angemessenem Wohnraum (Lage, Größe, Ausstattung und Preis) für alle zu gewährleisten. Dafür ist entscheidend, ob es gelingt, die Rahmenbedingungen der Wohnungsbaupolitik, z. B. Bodenrecht und Eigentumsrecht zu ändern.

Diese Rahmenbedingungen sind nicht Einzelprobleme eines speziellen Sektors der Wirtschaft, sondern die Konsequenz der kapitalistischen Struktur der Gesellschaft, in der der Schutz des Privateigentums mehr gilt als die Bedarfsdeckung der breiten Bevölkerung. Das Grundrecht auf menschenwürdiges Wohnen muß entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes verwirklicht werden.

Das bedeutet für uns:

- Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden,
- Verstaatlichung des gesamten Mietwohnungsbaus.

Friedrich Engels formulierte schon 1872: »Die sogenannte Wohnungsnot... hat alle unterdrückten Klassen aller Zeiten betroffen. Um dieser Wohnungsnot ein Ende zu machen, gibt es nur ein Mittel: Die Ausbeutung und Unterdrückung der arbeitenden Klasse durch die herrschende Klasse überhaupt zu beseitigen.«

Zuvorderst müssen kurz- und mittelfristige Forderungen erfüllt werden, die die objektive Situation des Mieters so schnell wie möglich verbessern.

Es muß endlich eine Bodenreform durchgeführt werden, die das spekulative Hochschnellen der Grundstückspreise beendet. Deshalb fordern wir:

- Die Kommunen haben eine extensive Bodenvorratspolitik zu betreiben; kommunaler Grund und Boden darf nicht privatisiert werden.
- Das kommunale Vorkaufsrecht bei ausgewiesenen Bauland und Vergabe nach dem Erbaurecht müssen ausgeschöpft werden.
- Realisierte und nichtrealisierte Bodenwertzuwächse müssen versteuert werden.

- Enteignungsverfahren müssen beschleunigt durchgeführt werden; dazu ist es notwendig, Enteignungs- und Entscheidungsverfahren zu trennen.

Das Angebot an preiswerterem und bedürfnisgerechtem Wohnraum muß kurzfristig erhöht werden. Dazu fordern wir:

- Vor allem die verschärfte Auslegung des Zweckentfremdungsverbot, des Nutzungsgebotes und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes.

- Bau und Erhalt von Wohnraum müssen von staatlicher Seite beschleunigt vorangetrieben und langfristig ganz durch den kommunalen Wohnungsbau abgesichert werden.

- Modernisierungen dürfen nicht gegen den Willen der Mieter durchgeführt werden.

- Der Abriß von Wohnungen, die noch nachgefragt werden, ist sofort zu stoppen.

- Festlegung von Mietpreisobergrenzen und Einfrieren des Mietzinses; längerfristig soll sich die Miete an den Kriterien Wohnwert (Ausstattung, Lage, Nettoeinkommen und Wohnflächenbeanspruchung) orientieren.

- Wohngeld muß für eine Übergangszeit, nämlich bis zur Schaffung des einkommensabhängigen Wohnwertriete in allen Bereichen erhalten bleiben und erhöht werden, Mietnebenkosten sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

- Entzug aller Subventionen und Steuervergünstigungen für den privaten Wohnungsbau mit dem Ziel des gänzlichen Abbaus.

- Staatliche Subventionierung (sozialer Wohnungsbau, Sanierung, Modernisierung) muß gekoppelt sein an dauerhafte Einflußmöglichkeiten über Hauseigentum für Staat und Mieter mit dem Ziel einer Überleitung in den kommunalen Wohnungsbau.

- Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen sind bei öffentlich gefördertem Wohnraum generell zu untersagen; bei nicht öffentlich gefördertem Wohnraum muß die Umwandlung von einer Mindestwerbsbereitschaft (ca. 75 %) abhängig sein.

- Kommunale Wohnungsvermittlungsstellen und kostenlose Mietrechtsberatungen sind einzurichten und funktionsgerecht zu gestalten (Meldepflicht, ausreichendes Personal u. ä.)

- Mieterräte und Mieterbeiräte, die die Interessen des Mieters gegenüber den Vermietern vertreten, sind auf allen Ebenen einzurichten.

- Die Mieter sind an Planung, Bau und Gestaltung von Wohnung und Wohnbereich in breitem Umfang zu beteiligen.

- Andere, kommunalivere Formen des menschlichen Zusammenlebens (Wohngemeinschaften u. ä.) müssen gefördert und herkömmlichen Wohnformen gegenüber gleichgestellt werden.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Resolution zu den Hausbesetzungen

Bei den Auseinandersetzungen in Amsterdam, Freiburg, Nürnberg, Köln, Berlin und anderen Städten im Bundesgebiet ging es um leerstehende Häuser und Wohnungen, deren Besetzung und Verteilung.

Vor dem Hintergrund einer verheerenden Wohnungsnot sollte das Grundrecht auf menschenwürdiges Wohnen - weil von der Gesellschaft nicht erfüllt - selbst für sich eingelöst werden.

Diese Aktionen verfolgten das Ziel, durch Selbsthilfe das Bedürfnis nach Wohn-/Lebensraum zu befriedigen.

Die Hausbesetzungen in vielen bundesdeutschen Städten sind nicht als Zeichen für eine neu entstandene Jugendprotestbewegung - wie etwa die Lehrlings- und Schülerbewegung der späten 60er Jahre - zu werten.

Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund der derzeitigen ökonomischen Krise betrachtet werden, deren Auswirkungen massiv die Lebenssituation Arbeiterjugendlicher bestimmen und ihre Entwicklungschancen einschränken; hier sei nur auf die anhaltend hohe Jugend Arbeitslosigkeit, die Sparpolitik im Bildungsbereich u. a. verwiesen.

Diese Jugendproteste sollten von uns als Sozialisten also vor allem als Ausdruck materieller Verunsicherung - keine Lehrstelle, kein Lebensraum für Jugendliche, Umwelt-/Lebenszerstörung durch Atomwaffen, AKWs u. ä. - gesehen werden, und nicht - wie dies in den bürgerlichen Medien und Parteien der Fall ist - als Ausdruck sogenannter «Grundwertlosigkeit» dieser Gesellschaft vor dem Hintergrund materieller Übersättigung.

Die Instand-/Hausbesetzungen treffen einen wesentlichen Punkt des Kapitalismus - den Warencharakter von Mensch und Sache, d. h. ihr Verkauf bzw. ihre Käuflichkeit nach dem Prinzip der Profitmaximierung. Laut Jargon der CDU/CSU und ihrer Gleichgesinnten stellen Instandbesetzungen die Eigentumsordnung in Frage, indem sie Privateigentum mißachten und damit zeigen, daß dies für die Besetzer keinen «Wert» mehr darstellt.

Daß Hausbesetzer kriminalisiert und als Terroristen diffamiert wurden, erscheint angesichts der Art des Deliktes - Mißachten fremden Eigentums und damit Mißachtung eines wesentlichen bürgerlichen Grundrechts - als eine konsequente Handlungsweise des bürgerlichen Staates.

Die Besetzer berühren jedoch mit ihren Aktionen nur einen der Nebenwidersprüche des Kapitalismus (Spekulation mit Wohnraum anderserseits, grundlegendes Bedürfnis nach Wohnraum andererseits). Sie zeigen jedoch die sich hier offenbarende Unmenschlichkeit des Kapitalismus nicht als grundsätzliche auf, stellen mit der Wohnraumfrage nicht die Frage nach der grundsätzlichen Veränderung des kapitalistischen Systems, sondern bleiben weitgehend auf diese beschränkt.

Das Problem der Wohnraumnot ist als kapitalistisches Problem so alt wie der Kapitalismus selbst und war insofern immer Gegenstand antikapitalistischer Arbeit. Von daher scheint die Einschränkung, unser Verband hätte wieder einmal den Zug verpaßt bzw. sich an eine existierende Bewegung angehängt, als nicht begründet.

Als sozialistischer Kinder- und Jugendverband grenzen wir uns von anderen Jugendverbänden durch unsere antikapitalistische Kinder- und Jugendarbeit ab, die insbesondere die schöpferische Auseinandersetzung mit dem Marxismus beinhaltet.

Ausgehend hiervon kann es nicht Aufgabe des Verbandes sein, stellvertretend für die von uns vertretenen Kinder und Jugendlichen Häuser zu besetzen, um so parteilich das Wohnraumproblem zu lösen.

Der Verdienst der Hausbesetzer liegt darin, daß durch sie die Probleme der herrschenden Wohnungsnot und Wohnungspolitik vielen Menschen bewußt gemacht worden sind; bewußt gemacht durch Handeln, Auftreten durch die Tat - und das sollte für unsere Arbeit beispielhaft sein.

Aufgabe unseres Verbandes sollte es sein, die Ursachen der momentanen Wohnungsnot zu benennen und herauszustellen, daß eine Lösung des Wohnraumproblems nur über die Beseitigung des Spekulantentums möglich ist, was - da es ein Ausdruck des «freien Spiels der Kräfte» der kapitalistischen Marktwirtschaft ist - eine Machfrage ist.

Darüber hinaus sollten wir uns dafür einsetzen, daß Hausbesetzer nicht wie bisher kriminalisiert werde, damit die Bedingungen außerparlamentarischer Aktionen, die einen notwendigen Beitrag zur Lösung der kapitalistischen Wohnungsmisere leisten, nicht weiter verschärft werden. Daraus ergeben sich folgende Forderungen und Aufgaben für die zukünftige Arbeit unseres Verbandes:

- Solidarität mit den Instandbesetzern; wir müssen herausstellen, daß wir diese Aktionstform für legitim halten, sie aber nicht zur Lösung dieses Problems führt.

- Instandbesetzung muß entkriminalisiert werden, d. h. die Besetzer müssen von den gegen sie erhobenen Klagen, die sich aus der Besetzung ergeben haben, freigesprochen werden. Für alle wegen Besetzungen und Folgedelikten verurteilten Personen ist mit sofortiger Wirkung eine Amnestie zu erlassen.

- Bestrebungen z. B. der Bundesstaatsanwaltschaft, den Berliner Besetzerat und ähnliche Zusammenschlüsse als «kriminelle Vereinigung» im Sinne des Strafgesetzes einzuordnen (§ 129 StGB), müssen bekämpft werden. Den Besetzern muß die Möglichkeit gegeben werden, die besetzten Häuser in einem legalen Mietverhältnis zu übernehmen.

- Der § 129 StGB ist dahingehend zu verändern, daß das Besetzen von leerstehenden Häusern keinen Straftatbestand mehr darstellt.

Die SJD - Die Falken solidarisiert sich mit den Hausbesetzern in der Bundesrepublik und Westberlin und sieht in Hausbesetzungen grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um auf die Probleme im Wohnungswesen aufmerksam zu machen.

Die Entscheidung für den Verband, an Hausbesetzungsaktionen teilzunehmen, muß - angesichts der Nürnberger Vorfälle - davon abhängen, wie groß die Gefahr der Kriminalisierung ist.

Es kann nicht Sinn politischer Aktivitäten unseres Verbandes sein, jugendliche Mitglieder durch die Beteiligung an Hausbesetzungen der Kriminalisierung preiszugeben.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Resolution zur familienpolitischen Diskussion in der BRD

In der Bundesrepublik wird zur Zeit eine intensive familienpolitische Diskussion geführt, die jedoch nicht an einer tatsächlichen Verbesserung der Situation von Familien, insbesondere von ArbeiterInnen, orientiert ist. Der ökonomische und gesellschaftliche Hintergrund, der zu einer erheblichen Verunsicherung familiärer Lebenszusammenhänge geführt hat, wird weitgehend ausgeklammert.

Dadurch wird sowohl ein Ansetzen an den Ursachen der Probleme verhindert als auch der Blick für neue Entwicklungen, Modelle und Möglichkeiten verstellt. Statt dessen versucht vor allem die CDU/CSU, ihr reaktionäres Leitbild der Familie im Bewußtsein der Bevölkerung zu verankern und in der Bundesrepublik ideologisch durchzusetzen.

Im Rahmen dieser Strategie schrecken die Konservativen nicht vor dem Versuch zurück, auch bereits erkämpfte Rechte und Freiheiten wieder abzubauen. Trotz weiter steigender Zahlen von Kindesmißhandlungen und trotz der Tatsache, daß Kinder und Jugendliche heute zunehmend selbst in der Lage sind, beispielsweise Entscheidungen über ihre zukünftige Ausbildung selbst zu treffen, soll den Eltern eine möglichst weitgehende Verfügungsgewalt über ihre Kinder gegeben werden.

Die Emanzipation der Frau ist der CDU/CSU ein Dorn im Auge: Ihre erklärtes Ziel ist es, «die Erziehungsfunktion der Mutter und Hausfrau aufzuwerten». (Beschluß des CDU-Bundesaussschusses am 12.6.1978).

Vor allem die Diskussion der Reform des Jugendhilferechts wird von der CDU/CSU für ihre familienideologischen Vorstöße instrumentalisiert. Die eher technokratischen Lösungsvorschläge der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung für die Probleme von Familien diffamieren die Konservativen; dabei bereits als Versuch, die Familie «zu einer Erziehungsgesellschaft des Staates» umzufunktionieren, als sozialistischen Generalangriff auf die Erziehung in der Familie.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken wird - unbeschadet ihrer deutlichen Kritik am Regierungsentwurf eines Jugendhilfegesetzes - in der Öffentlichkeit die reaktionäre Strategie der CDU/CSU deutlich machen, die ihre familienpolitische Ideologie als Vehikel benützt, um notwendige Verbesserungen und Veränderungen des Jugendhilferechts zu verhindern:

- So soll die Abweichung des Subsidiaritätsprinzips (Vorrang der freien Träger vor dem Staat) den Erhalt und weiteren Ausbau der Vormachtstellung konservativer Organisationen in der Jugendhilfe sichern.

- Durch eine Stärkung des Elternrechts soll verhindert werden, daß junge Menschen möglichst frühzeitig die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung entwickeln und eigene Interessen wahrnehmen können.

Es geht der CDU/CSU nicht um eine Verbesserung der Situation von Familien, sondern um die Wiederherstellung eines gesellschaftlichen Klimas wie Anfang der 60er Jahre, das durch weitgehende politische Enthaltensamkeit nahezu aller Bevölkerungskreise und einem grundsätzlich konservativen gesellschaftlichen Konsens - damals mit dem Mittel des Antikommunismus geschaffen - gekennzeichnet war.

Die Sozialistische Jugend wird in der familienpolitischen Diskussion um das neue Jugendhilferecht aufzuzeigen, daß eine wirksame Verbesserung der Lage der Familie in unserer kapitalistischen Gesellschaft nur durch eine Veränderung ihrer gesellschaftlichen Bedingungen möglich ist. Denn Ergebnisse einer ausschließlich auf Profitmaximierung ausgerichteten Gesellschaftsform sind:

- mangelnde Spiel- und Erfahrungsräume für Kinder

- kinderfeindliche Wohnungen und Verkehrsverhältnisse

- menschenfeindliche Stadtplanung, Städtebau und Stadtsanierung die die Unmöglichkeit zementieren, Familie als solidarischen Lebenszusammenhang von Arbeiterkindern und Arbeitereltern in Wohnungen, Häusern und Stadtteilen erfahrbar zu machen. Dies führt verstärkt in die Isolation der Kleinfamilie mit ihren unterdrückenden und zerstörenden Folgen.

Die 17. Bundeskonferenz fordert den Bundesvorstand auf, den Gliederungen geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen, um die konservativen Vorstellungen und Leitsätze der CDU/CSU als Teil einer reaktionären Familienideologie aufzuzeigen.

Beschluß des Bundesaussschusses vom September 1979

Falken und Medienpolitik

Die 18. Bundeskonferenz beauftragt den Bundesvorstand, in der Weiterentwicklung der Arbeiterjugendpolitik wie der sozialistischen Erziehung der Veränderung der Medienlandschaft besonders Rechnung zu tragen.

1. Die SJD - Die Falken wenden sich nicht grundsätzlich gegen die Entwicklung sogenannter neuer Medien. Vielmehr kann die Entwicklung neuer Kommunikations- und Informationssysteme, sowie neuer Produktions- und Steuerungsmechanismen die Voraussetzungen für eine verbesserte Information sowie für die Erleichterung der Arbeits- und Lebensbedingungen bieten.

2. Unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen indes hat die Entwicklung neuer Medien im Produktionsbereich zu einer verstärkten physischen und psychischen Belastung der Arbeiter und Angestellten sowie zu einer beschleunigten Arbeitsplatzvernichtung besonders im Bürobereich geführt. Der mit dem Einsatz neuer Medien bewirkte Produktionsfortschritt wurde und wird nicht an die Arbeiterklasse weitergegeben.

3. Die privaten Zeitungsverleger haben zudem die Entwicklung neuer Medien im Informationsbereich als Hebel benutzt, das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem der Bundesrepublik auszuhebeln. Vermarktungsprojekte, Satellitenfernsehen, Bildschirmtexte etc. in privater Verfügung würden den bei allen Mängeln und aller Kritik dennoch hohen Informationsgehalt der öffentlich-rechtlichen Medienlandschaft im Sinne einseitig kapitalistischer Informationen und Beeinflussung herabmindern.

4. Schon jetzt nimmt das Fernsehen einen wichtigen Platz in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen ein. Dabei sind die gebotenen Sendungen von unterschiedlicher Qualität. Neben guten Kinder- und Jugendprogrammen werden besonders durch US-Importe oftmals Werte mit vermittelt, die darauf hinauslaufen, daß durch Gewalt und Brutalität etc. die Interessen von einzelnen vertreten werden können. Kinder und Jugendliche werden so mit menschenfeindlichen Werten und Einstellungen vertraut gemacht.

Aus diesem Grunde heraus fordern die SJD - Die Falken verstärkt den Ausbau und die Ausweitung kinder- und jugendfreundlicher Sendungen. Sie treten für die Aufrechterhaltung und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehensystems der Bundesrepublik ein. Sie wenden sich entschieden gegen jede innere Zensur in den Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie gegen jede Einflußnahme reaktionärer Kräfte auf deren Programm.

Sie fordern die Einführung neuer Medien in der Produktion, die zu einer effektiven Arbeitsverkürzung und Arbeitsvereinfachung führt.

Der Bundesvorstand wird beauftragt:

- die Entwicklung neuer Medien und ihre Einführung im Produktions- und Reproduktionsbereich sowie die Auswirkung auf Kinder und Jugendliche zu verfolgen,

- In den Verbandspublikationen die Mitglieder über diese Entwicklung kontinuierlich zu informieren,

- Einfluß auf Jugendredaktionen in Funk und Fernsehen zu nehmen,

- Sowie Kritik und Anregungen für Kinder- und Jugendsendungen zu geben.

Beschluß des Bundesausschusses vom Oktober 1981

Zusammenarbeit mit ausländischen Arbeiterorganisationen

Die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeiter in der Bundesrepublik sowie die Zusammenarbeit mit den Organisationen ausländischer Arbeiter wird in den nächsten zwei Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit unseres Verbandes sein.

Die Tatsache, daß die Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeiterfamilien in der Bundesrepublik der Menschenfeindlichkeit der kapitalistischen Gesellschaft besonders ausgesetzt sind, hat seine Ursache in ihrer Funktion, ein Teil der industriellen Reservearmee im Kapitalismus zu sein. Das Kapital, wie der Staat, sehen in den ausländischen Arbeitnehmern eine jederzeit manövrierbare Arbeitskraft, bei der Reproduktions- und Lebensbedingungen primär von ökonomischen Interessen bestimmt werden.

Aus diesem Grunde heraus wird ihnen sowohl eine Integration in die Gesellschaft verweigert, wie eine völlige soziale, kulturelle und politische Gleichstellung. Im Gegenteil versucht das Kapital und teilweise auch der Staat, die Lasten der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rezession auf den Rücken der ausländischen Arbeiterfamilien abzuwälzen und somit durch eine Spaltung der Arbeiterklasse jeden Widerstand gegen kapitalistisches Krisenmanagement zu unterlaufen. Die Vertretung der Interessen ausländischer Arbeiter und ihrer Familien ist daher keine von unserem Verband zu leistende Sozialhilfe, sondern wir verbinden damit den Willen, einen gemeinsamen Kampf gegen die Auswirkungen der kapitalistischen Krise wie gegen das kapitalistische System insgesamt zu beginnen.

Die SJD - Die Falken werden daher:

- seinen entschiedenen Kampf gegen jede Form der Spaltung der Arbeiterklasse und gegen die Ausländerfeindlichkeit führen,

- sie setzen sich für die völlige soziale und politische Gleichberechtigung der ausländischen Arbeiter und ihrer Familien ein,

- sie werden insbesondere die Interessen ausländischer Arbeiterkinder und Arbeiterjugendlicher im Wohnbereich, im Bereich der Kindergärten, in Bildung und Ausbildung vertreten.

Da wir jedoch keine Interessen stellvertretend für ausländische Kinder und Jugendliche durchsetzen wollen, sondern mit ihnen, werden wir:

- ausländischen Arbeiterkindern und Arbeiterjugendlichen die Möglichkeit der Selbstorganisation bieten,

- ausländische Kinder und Jugendliche in unserem Verband in eigenen Gruppen oder in integrierten Gruppen organisieren,

- mit den Organisationen ausländischer Arbeiter in der Bundesrepublik verstärkt zusammenarbeiten.

Beschluß der 18. Bundeskonferenz in Bielefeld

Zur Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken und dem Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband

Im Jahre 1975 wurden Empfehlungen zur Zusammenarbeit der beiden Verbände von den jeweiligen Bundesvorständen verabschiedet (diese Empfehlungen sind u. a. veröffentlicht im Jahrbuch 1975/76 der Arbeiterwohlfahrt, Seite 67 - 70).

Inzwischen hat sich die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen und in verschiedenen geographischen Bereichen unterschiedlich entwickelt.

Auf Bundesebene haben Kontaktsymposien vom 5.2. - 7.2.1976 und am 4./5.11.1977 stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Seminare und die Erfahrungen in der praktischen Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene lassen sich wie folgt darstellen:

1. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik

Auf Bundesebene hat sich die Zusammenarbeit der beiden Organisationen im Bereich der Jugendpolitik kontinuierlich fortentwickelt. So wurden gemeinsame Gespräche mit Jugendpolitikern zu aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen und Gesetzesvorhaben geführt.

Im Bereich der Jugendförderung wurde gemeinsam an der Weiterentwicklung der Jugendhilfrechtsreform gearbeitet. Die Zusammenarbeit führte u. a. zur Veröffentlichung der »Markierungspunkte zum Jugendhilfrecht« (zusammen mit der DGB-Jugend) im Frühjahr 1977.

Der kontinuierliche Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Jugendarbeit und der Jugendhilfe wird über die gegenseitige Vertretung in den jeweiligen jugendpolitischen Kommissionen gesichert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen werden unter gemeinsamer Redaktion bei den Bundesgeschäftsstellen die »Informationen zur Jugendförderung« in jeweils verbandsspezifischen Ausgaben herausgebracht. Außerdem werden die Publikationen der beiden Verbände ausgetauscht (Arbeiterwohlfahrt: »Theorie und Praxis der sozialen Arbeit«, »Sozialprisma«, »Schriftenreihe«, »Jahrbuch«, SJD - Die Falken: »Arbeiterjugend«, »Freundschaft«, »Praxis und Theorie der sozialistischen Kinder- und Jugendarbeit«, »Schriftenreihe des Archivs der Arbeiterjugendbewegung«, »Dokumente«).

II. Ferienarbeit

Im Bereich der Ferienmaßnahmen kommen unterschiedliche grundsätzliche Positionen der beiden Verbände zum Tragen. Die Unterschiede zeigen sich vor allem in

- den Zielgruppen
- Konzeptionen der Ferienpädagogik,
- der Zielsetzung einzelner Maßnahmen,
- organisatorischen und technischen Ausgangssituationen,
- den pädagogischen Betreuern (Feriarbeiter/Gruppenleiter)

Der Durchführung von Ferienzeiten in gemeinsamer Trägerschaft stehen damit erhebliche Schwierigkeiten und Widerstände entgegen.

Dagegen wird die notwendige und mögliche Zusammenarbeit für den Ferienbereich in folgenden Aktivitäten unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten empfohlen:

- Teilnahme einzelner Kinder- und Jugendgruppen an Ferienmaßnahmen der jeweils anderen Organisation,
- Studienbesuche von Mitarbeitern und Funktionären bei laufenden Ferienprogrammen und Ferienmaßnahmen,
- gegenseitiger Austausch bzw. Berücksichtigung von einzelnen Teilnehmern,
- nach Rückkehr aus Ferienmaßnahmen gemeinsame Aktionen am Ort, wie Kinderfeste, Informationsstände,
- nach Beendigung der Ferienmaßnahme Aufnahme in Kinder- bzw. Jugendgruppen der Falken oder der Arbeiterwohlfahrt, wenn dies sinnvoll erscheint,
- Abstimmung und Empfehlung zur Benutzung der Häuser der Arbeiterwohlfahrt bzw. von Plätzen der Falken, Bewertung und Empfehlung bei Drittelbefragungen,
- Einbeziehung benachteiligter Kinder und Jugendlicher aus sozialpädagogischen Maßnahmen der Arbeiterwohlfahrt (z. B. aus Obdachlosenstellen, Ausländerkinder usw.) in die Ferienarbeit der Falken,
- Austausch von Praxismaterialien,
- Austausch von Ausbildungsplänen und Ausbildungsprogrammen,
- Teilnahme an Fortbildungsprogrammen des jeweils anderen Verbandes für die Mitarbeiter.

Falls aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten oder anderer Gründe einzelne Gliederungen der beiden Verbände Ferienlager in gemeinsamer Trägerschaft planen, sollten folgende Vorüberlegungen bzw. Hinweise und Empfehlungen berücksichtigt werden:

1. Es sollte sich um solche Maßnahmen handeln, die hinsichtlich der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen offen sind (unorganisierte etc.).
2. Es sollte gewährleistet sein, daß im örtlichen Bereich ein Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt sich an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Maßnahme beteiligt.
3. Es muß eine von beiden Seiten gemeinsam erarbeitete Lagerkonzeption Grundlage für die Zusammenarbeit sein. Dabei ist von den Grundsätzen zur Ferienpädagogik der beiden Verbände auszugehen. Das konkret erarbeitete Ferienprogramm muß für beide Seiten verbindlich sein.
4. Die Trägerschaft und damit zusammenhängend die Aufgabenverteilung, die Federführung und weitere Arbeitsabsprachen müssen für beide Seiten verbindlich und präzise geregelt werden.
5. Es müssen gleiche Bedingungen hinsichtlich der Helfereinsatzführung, des Helfereinsatzes (zeitliche Inanspruchnahme etc.), der Unterbringung usw. gewährleistet sein.
6. Die gemeinsame Vorbereitung muß auch die Helferschulung und Helfervorbereitung aus beiden Verbänden umfassen.

Für das Jahr 1973 wurde die Durchführung eines gemeinsamen Bundesjahres zu Fragen der Konzeption der Ferienarbeit vereinbart. Die organisatorische Verantwortlichkeit dafür liegt bei den Falken.

III. Zusammenarbeit zwischen Sozialistischer Jugend und Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

a) örtliche Ebene

Die Tätigkeitsfelder der Falken und des Jugendwerks im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit stellen sich ähnlich dar. Ein gemeinsames vordringliches Interesse hierbei ist, für möglichst viele Kinder und Jugendliche Lern- und Aktionsfelder sowie Raum für eigene Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Bedingt durch die personellen und materiellen Voraussetzungen der beiden Jugendverbände bestehen in vielen örtlichen Bereichen noch keine Angebote als Alternative zu den meist fest etablierten Angeboten der konfessionellen Jugendverbände.

In Einzugsbereichen, in denen bislang weder ein Engagement der Falken noch des Jugendwerks existiert, sollte gemeinsam überlegt werden, von wem welche Initiativen ergreifen werden.

In Einzugsbereichen, in denen sowohl das Jugendwerk als auch die Sozialistische Jugend aktiv sind, wird empfohlen, gemeinsam Arbeitsschwerpunkte zu formulieren und abzusprechen. Der gegenseitige Informations- und Diskussionsprozeß sollte durch kooperative Aktionen ergänzt werden. Denkbar sind:

- Kinderfeste, Jugendfeten
- Veranstaltungen zu aktuellen politischen Themen
- Filmclubs u. ä.

b) zur Zusammenarbeit in Jugenddrängen

Die Zusammenarbeit in Jugenddrängen entwickelt sich unterschiedlich. In einzelnen Jugenddrängen zeichnen sich positive Formen des Zusammenwirkens zwischen SJD - Die Falken und dem Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ab; allerdings sind auch Fälle von gegenseitiger Distanzierung - insbesondere bei den Neuaufnahmen - bekannt. Grund dieser Distanzierung ist häufig der knappe finanzielle Etat, der dem einzelnen Jugendring zur Verfügung steht, und die damit verbundene Befürchtung, die bereits geringen Mittel mit einem zusätzlichen Jugendverband teilen zu müssen.

Bei Neuaufnahmen in einem Jugendring soll jedoch der bereits vertretene Jugendverband seine Unterstützung anbieten, etwa durch:

- Beratung zur Bewältigung von Formalitäten wie Aufnahmeantrag, rechtliche Fragen etc.,
- Vermittlung von Kontakten mit ähnlich orientierten Jugendverbänden wie Naturfreunde, Gewerkschaftsjugend,
- aktive Unterstützung des Aufnahmeantrages im informellen Bereich und bei der Vollversammlung des Jugendringes.

Die weitere Zusammenarbeit funktioniert in der Regel nur dann, wenn man verbindlich abspricht, wenigstens halbjährlich zu Kontakt- und Informationstreffen zusammenzukommen.

IV. zum Bereich Jugendarbeit und Schule

Beide Verbände halten die integrierte Gesamtschule für die Schulform, die langfristig in der Bundesrepublik als Regelschule eingeführt werden muß. Sie halten deshalb auch eine schülerorientierte Anbindung für notwendig, sowie die Förderung sozialer und sozialpädagogischer Prozesse innerhalb der Schulen und eine wirksame Schülermitbestimmung für erforderlich.

Bei der Diskussion um Veränderungsansätze der Schule und Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Sozialisationsfeldes Schule sind die Ausgangspositionen für die SJD - Die Falken und die Arbeiterwohlfahrt bzw. deren Jugendwerk verschieden.

Die Arbeiterwohlfahrt sieht die Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Schule, der Lehrer und der Schüler konkret aufzugreifen und in gemeinsamer Praxisentfaltung zu versuchen. Lösungen schullehrer Konflikte zu finden. Sie versucht, einen eigenen Beitrag zu leisten, mit den Methoden sozialpädagogischen Handelns soziale Aspekte und Methoden in die Schule einzubringen. Dabei ist ihr eine Integration in den schulischen Bereich deshalb möglich, weil sie als sozialpädagogischer Fachverband anerkannt ist und akzeptiert wird.

Demgegenüber arbeitet die SJD - Die Falken in den Schulen lediglich insoweit, als einzelne Mitglieder im Bereich der Schülermitbestimmung aktiv sind. Schulsozialarbeit ist für die Falken nicht leistbar. Sie sehen hier auch ein inhaltliches Problem, denn sozialpädagogische Arbeit in der Schule ist defizitär bestimmt, sie ist »Ausfallbürgen« für das Schulsystem.

Die politische Jugendarbeit der SJD - Die Falken ist an Schulen deshalb nicht möglich, weil in unserer Gesellschaft für den schulischen Bereich »Neutralität« (in Form politischer Enthaltensamkeit) gefordert wird. Politische Bildung in der Schule wird dementsprechend fast durchgängig als Institutionenkunde betrieben. Die Falken würden ihren politischen Anspruch und ihre Unabhängigkeit als sozialistischer Jugendverband verlieren, wenn sie auf ihre werbezogene und handlungsorientierte Bildungsarbeit verzichten würden.

Die SJD - Die Falken beschäftigen sich jedoch in ihrer konkreten Gruppenarbeit mit dem Schulsystem und den Problemen, die es hervorbringt. Darüber hinaus entwickelt sie politische Forderungen und alternative Vorstellungen für ein Schulsystem im Interesse der Arbeiterkinder und Arbeiterjugendlichen.

Die Kooperation in diesem Arbeitsbereich beschränkt sich deshalb im wesentlichen auf eine gemeinsame kritische Auswertung von Praxisproblemen der Arbeiterwohlfahrt und einem bildungspolitischen Meinungsaustausch.

Im Jahre 1978 wird ein gemeinsames Seminar zum Thema »Sozialpädagogik in der Schule« durchgeführt. Die Federführung liegt hier bei der Arbeiterwohlfahrt.

V. Familien- und Elternbildungsarbeit

Die Falken sind trotz ihrer Aufgabenstellung als Kinder- und Jugendverband auch wegen ihrer personellen Situation nicht in der Lage, in allen regionalen Bereichen Elternarbeit intensiv zu betreiben.

In Nordrhein-Westfalen besteht seit zwei Jahren der Progressive Eltern- und Erzieherverband (PEV), der zum Ziel hat, die Eltern von

Mitgliedern der Falken mit sozialistischen Erziehungsvorstellungen bekanntzumachen. Damit wurde der erste organisatorische Rahmen für eine Eltern-Bildungsarbeit geschaffen, die sich an sozialistischen Erziehungswerten orientiert.

Der PEV organisiert zwar zentrale Bildungsmaßnahmen zu Bereichen wie Familie, vorschulische Erziehung, Schule, Spielplätze und Wohnen; er arbeitet aber dezentral und wohnortbezogen mit Eltern und Familien zusammen.

Da die Arbeiterwohlfahrt neben der sogenannten »mobilen Elternschulen« (dargestellt im Jahrbuch der AW 1975/76, Seite 71 folgende) in weiten Bereichen Familienbildung betreibt, bietet sich eine Zusammenarbeit an.

In Essen z. B. finden bereits gemeinsame Veranstaltungen statt. Weiterhin ist der PEV bei der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Westliches Westfalen, kooperatives Mitglied.

Folgende Projekte der Zusammenarbeit sind bzw. werden eingeleitet:

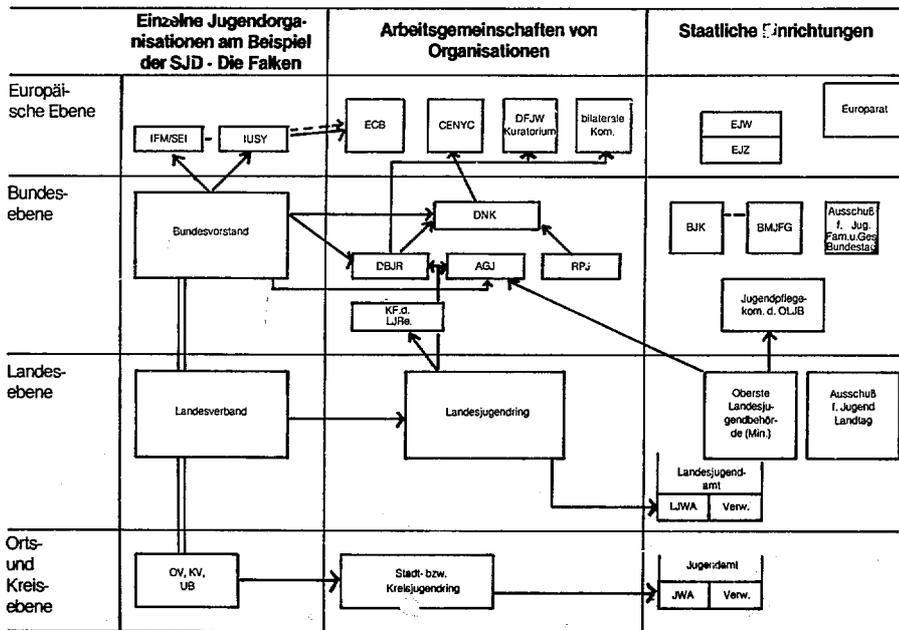
1. Austausch von Publikationen zur Eltern- und Familienbildung zwischen Arbeiterwohlfahrt, SJD - Die Falken Bundesvorstand und dem PEV.
 2. Gegenseitiges Vorstellen der Konzeptionen, Maßnahmen und Erfahrungen im Arbeitsfeld Elternarbeit beider Organisationen: in verbandseigenen Publikationen (PEV-Info, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Sozialprisma, Schlaglichter).
 3. Ein gemeinsames Grundtagsseminar über Familien- und Elternbildungsarbeit (PEV, Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt - Abt. Familie).
 4. Intensivierung der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, z. B. durch Gründung von örtlichen Arbeitskreisen »Familienbildung«.
- Bonn, im März 1978
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken

Anhang II: Stichwortverzeichnis A - Z

Das folgende Stichwortverzeichnis soll den jungen Funktionären unseres Verbandes eine erste Information über Institutionen und Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände, über den Gegenstandsbereich einiger Gesetze und über einige jugendpolitische Begriffe geben.

Von diesem Stichwortverzeichnis darf keine Vollständigkeit erwartet werden. Wir haben ihm ein Schema über die wichtigsten jugendpolitischen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene vorgestellt.

Schematische Darstellung wichtiger jugendpolitischer Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene



Erläuterungen der Abkürzungen:

AGJ = Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, CENYC = Europäischer Jugendrat, bilaterale K. = Jugendaustauschkommisionen im Rahmen von Kulturabkommen zwischen der BRD und anderen Staaten, BJK = Bundesjugendkuratorium, BMJFG = Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, DBJR = Deutscher Bundesjugendring, DNK = Deutsches Nationalkomitee, DFJW = Deutsch-französisches Jugendwerk, ECB = Europäisches Koordinierungsbüro, EJW = Europäisches Jugendwerk, EJZ = Europäisches

Jugendzentrum (Straßburg), IFMSEI = International Falcon Movement/Socialist Educational International, Internationale Falkenbewegung/Sozialistische Erziehungs-Internationale, IUSY = International Union of Socialist Youth/Internationale Union der Sozialistischen Jugend, JWA = Jugendwohlfahrtsausschuß, KF.d.LjRa = Konferenz der Landesjugendringe, LjWA = Landesjugendwohlfahrtsausschuß, OLiB = Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium), RPJ = Ring politischer Jugend

A

Adoptionsgesetz

Anstelle des Gesetzes über die »Annahme an Kindes statt« hat der Deutsche Bundestag 1976 ein Adoptionsgesetz verabschiedet, das die Rechte des adoptierten Kindes stärkt und die vollständige Trennung von leiblicher Familie und adoptiertem Kind vollzieht.

Grundsätzliche Differenzen zwischen den Parteien bestanden in dies - Frage nicht.

Adoptionsvermittlungsgesetz

Ergänzend zum Adoptionsgesetz hat die Bundesregierung ein Adoptionsvermittlungsgesetz erarbeitet, das die Adoptionsvermittlung auf wenige zentrale Vermittlungsstellen beschränkt und somit eine schnellere und frühzeitigere Adoption ermöglichen soll. Dieses Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag 1976 verabschiedet.

AFET

(Abkürzung für »Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag«)

Seit 1906 als Fachorganisation für Fragen der Fürsorge- und Heim-erziehung wissenschaftlich und gutachtlich tätig.

Sitz: Hannover

AGJ

(Abkürzung für »Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe«, früher Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge - AGJJ)

1949 gegründeter Zusammenschluß von Jugendorganisationen, Vereinigungen der freien Jugendwohlfahrtspflege, der staatlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge auf Bundesebene.

Veranstalter des Deutschen Jugendhilfetages.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist Mitglied der AGJ.

Sitz: 5300 Bonn, Haager Weg 44

Arbeitskreis zentraler Jugendverbände

Als Zusammenschluß freier Träger der Jugendhilfe auf Bundesebene umfaßt der 1959 gegründete Arbeitskreis zentraler Jugendverbände

e. V. (AZJ) acht gleichberechtigte Mitgliedsverbände und einen Gastverband. Es list ein Zusammenschluß kleinerer Jugendverbände oder Jugendverbände mit spezifischer Ausrichtung.

Sitz: 2000 Hamburg 46, Burchstr. 4

Mitglieder im Arbeitskreis zentrale Jugendverbände sind:

Bund der Kaufmannsjugend im DHV
Christliche Gewerkschaftsjugend in der CGP (CGJ)
Deutsche Esperanto-Jugend (DEJ)
Deutsche Marine-Jugend (DMJ)
Deutsche Philatelisten-Jugend (DPhJ)
Deutsche Stenographenjugend (DSJ)
Deutsche Waldjugend (DWJ)

Arbeiterwohlfahrt

Eine aus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung kommende Wohlfahrts- und Hilfeorganisation, die heute etwa 500.000 Mitglieder, und 10.000 hauptamtliche Mitarbeiter hat.

Zwischen der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken und der Arbeiterwohlfahrt bestehen freundschaftliche Beziehungen, die auch in den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen ihren Ausdruck finden (abgedruckt im Anhang dieser Broschüre).

Die »Informationen zur Jugendförderung« werden von beiden Organisationen gemeinsam gestaltet.

Jährlich finden Partner tagungen zur Diskussion grundsätzlicher Fragen und weiterer Möglichkeiten der Zusammenarbeit statt.

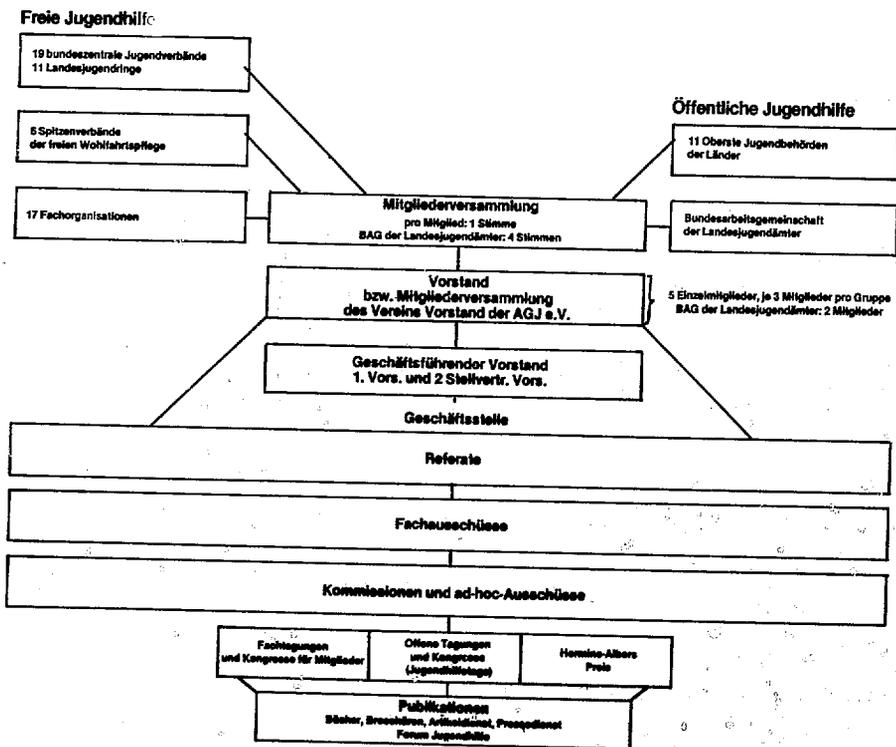
Archiv der Arbeiterjugendbewegung

Das Archiv der Arbeiterjugendbewegung besteht seit 1982 und ist aus dem Verbandsarchiv der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken hervorgegangen. Das Archiv hat es sich zur Aufgabe gemacht, Materialien der Arbeiterkinder- und Arbeiterjugendbewegung zu sammeln, wissenschaftlich aufzuarbeiten und für die Bildungsarbeit - insbesondere die Jugendbildungsarbeit - zur Verfügung zu stellen.

Das Archiv wird neben einer Vielzahl von Einzelpersonen aus dem wissenschaftlichen und öffentlichen Bereich von verschiedenen Organisationen der Arbeiterjugendbewegung unterstützt (DGB-Jugend, Jungsozialisten in der SPD, Solidaritätsjugend, Schreiberjugend, Jungsozialisten der Arbeiterwohlfahrt, CAJ, Evangelische Industriejugend, Naturfreundejugend). Diese Einzelpersonen gehören dem Förderkreis »Dokumentation der Arbeiterjugendbewegung« an und wirken im Kuratorium des Archivs mit.

Sitz: 4353 Oer-Erkenschwick, Haardgrenzweg 77

Organisationsschema der AGJ



B

Berufsbildungsgesetz

Gesetz, das die Organisation der beruflichen Bildung festlegt. Seit Beginn der sozialliberalen Koalition im Jahre 1969 wurde versucht, das damals bestehende Berufsbildungsgesetz zu reformieren.

Aufgrund der massiven Zurückweisung der Reformpläne durch die Unternehmerorganisationen und ihre Parteien, der CDU/CSU und der FDP, wurden die Reformansätze, wie sie in den »Markierungspunkten zur beruflichen Bildung« im Herbst 1973 formuliert wurden, fallengelassen. Es wurde schließlich ein Gesetz verabschiedet, das weit hinter diesen Zielsetzungen zurückblieb.

Dieses 1976 verabschiedete Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Das derzeitige Berufsbildungsgesetz verzichtet auf jegliche Regelung zur Finanzierung von Ausbildungsstellen. Mit diesem Gesetz können die Unternehmer durchsetzen, daß die inhaltliche Verantwortung für die berufliche Bildung in ihrer Hand bleibt, ohne daß sie zur Finanzierung der notwendigen Ausbildungsstellen verpflichtet sind.

Bundesjugendkuratorium

Beratungsgremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe berät (nach § 26 des Jugendwohlfahrtsgesetzes). Ihm gehören Fachleute und politisch verantwortliche Personen der Jugendhilfe an. Sie werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufen.

Bundesjugendplan

Gesetzesfreier, freiwilliger Förderungsfonds der Bundesregierung zur Förderung bundeszentraler Jugendaktivitäten und Modellprogramme seit 1950. Ursprünglich insbesondere eingerichtet für die arbeits-, berufs- und heimatlöse Nachkriegsjugend.

In den 50er Jahren zunehmende Bedeutung der politischen Bildung und Vorbereitung der Jugend auf die allgemeine Wehrpflicht. In den 60er Jahren und den 70er Jahren zunehmend stärkeres Gewicht auf der politischen Bildung.

In der ökonomischen Krise wieder stärkere Verlagerung der Förderungsschwerpunkte auf die kompensatorischen Programme (s. a. Perspektivplan zum Bundesjugendplan). Der Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken wird aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert.

C

CENYC

Europäischer Jugendrat, Zusammenschluß der Nationalkomitees europäischer Jugendverbände aus

Österreich,
Belgien,
Dänemark,
Frankreich,
Bundesrepublik Deutschland,
Island,
Irland,
Italien,
Luxemburg,
Malta,
Niederlande,
Norwegen,
Schweden,
Schweiz,
Türkei,
Großbritannien
(s. a. Deutsches Nationalkomitee).

In den letzten Jahren ist CENYC als westeuropäischer Partner gegenüber dem Weltbund Demokratischer Jugend, der hauptsächlich von den osteuropäischen kommunistischen Jugendorganisationen getragen wird, aufgetreten.

D

Deutsch-französisches Jugendwerk (DFJW)

Besonderer Vertrag zur Förderung des deutsch-französischen Jugendaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Seit 1963

Deutscher Jugendhilfetag

In drei- bis vierjährigem Abstand von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe durchgeführtes Forum zur Diskussion der Probleme der Jugendhilfe in der Bundesrepublik bisher zu den Themen:

1964 - Berlin: »Verantwortliche Jugendarbeit heute«
1966 - Köln: »Jugendhilfe und Bildungspolitik«
1968 - Stuttgart: »Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe«
1970 - Nürnberg: »Kindheit und Jugend in der Gesellschaft«
1975 - Düsseldorf: »Jugend und Recht«
1978 - Köln: »Erziehung und Bildung durch Jugendhilfe«

Für 1983 ist ein Jugendhilfetag in Bremen mit dem Thema »Grundprobleme der jungen Generation - Jugendhilfe und Schule suchen gemeinsam nach Antworten« geplant.

Mit der Absage des Jugendhilfetages im Jahre 1974 und den Problemen bei der Durchführung eines geschlossenen Jugendkongresses im Jahre 1975 sind Überlegungen zur Neugestaltung des Jugendhilfetages in Gang gesetzt worden. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken hat immer in besonderem Maße die »Offenheit« des Jugendhilfetages betont, damit allen gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Auffassung von Jugendhilfe und die Beteiligung an der jugendpolitischen Diskussion ermöglicht wurde.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Institut von Organisationen der behördlichen und freien Wohlfahrts-
pflege, das wissenschaftlich und gutachterlich tätig ist.
Konservative Ausrichtung.
Großer Einfluß auf die Jugendgesetzgebung.
Veranstalter des deutschen Fürsorgetages.

Sitz: Frankfurt/Main

Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Einem Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag aus dem Jahre 1955 zufolge wurde 1961 das Deutsche Jugendinstitut aus dem Zusammenschluß des »Studienbüro für Jugendfragen«, Bonn und des »Deutschen Jugendarchivs«, München das »Deutsche Jugendinstitut« gegründet.

Träger des Deutschen Jugendinstitutes ist ein eingetragener Verein.

Das DJI wird gemeinsam vom Bund und den Ländern gefördert, außerdem durch projektgebundene Mittel einzelner Bundesländer, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft.

Deutsches Nationalkomitee (DNK)

Arbeitsgemeinschaft, der auf Bundesebene die Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendringes angehören und die des Ringes politischer Jugend.

Aufgabe des DNK ist die Planung und Koordinierung internationaler Jugendarbeit und der europäischen Jugendpolitik.

Das DNK ist Mitglied der CENYC.

E

Elterliche Sorge

(früher: Elterliche Gewalt)

Recht und Pflicht der Eltern für die Person und das Vermögen ihres minderjährigen Kindes zu sorgen, es gegenüber Dritten gesetzlich zu vertreten.

Die elterliche Gewalt gründet sich auf das »natürliche Recht und der Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder« nach Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Dieses Recht der Eltern steht in Konkurrenz zum »Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit« (Artikel 2 GG), die auch dem Kind als eigenständigem Grundrechtsträger zusteht.

Mit dem 1976 vom Bundestag verabschiedeten Reformgesetz (elterliches Sorgerecht) sollten die Rechte des Kindes gegenüber seinen Eltern und Behörden gestärkt werden. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken halten die vorgelegte Reform für unzureichend.

Erziehungsberatung

Ambulante Beratungsstellen für Eltern, Jugendliche und Kinder für alle Erziehungsfragen, insbesondere der familiären Erziehung. Derzeitig konnte in der Bundesrepublik die aufgrund einer von der UNESCO aufgestellten Norm notwendige Zahl von Beratungsstellen nicht erreicht werden.

Die Unterversorgung mit Erziehungsberatungsstellen ist auf dem Lande und in den Kleinstädten besonders groß.

Europäisches Koordinierungsbüro (ECB)

Arbeitsgemeinschaft der internationalen Organisationen der Jugendverbände auf europäischer Ebene. Mitgliedsorganisationen sind u.a.:

Europäische Gewerkschaftsjugend

IUSY

IFMISEI

Internationale Naturfreundejugend

Internationale der christlichen Arbeiterjugend (JOC)

Europäische Union junger christlicher Demokraten (UEJDC)

Europäische liberale Jugend (EFLRY)

Junge Europäische Föderalisten (JEF)

Christlicher Verein junger Menschen (YMCA)

F

Freiwillige Erziehungshilfe (FEH)

Öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Jugendamt).

Dieses Abkommen mit dem Jugendamt ist durch die Erziehungsberechtigten widerrufbar.

In der Praxis jedoch wird die freiwillige Erziehungshilfe nach einiger Zeit in eine »normale« Fürsorgeerziehung umgewandelt.

G

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Gesetz, das verhindern soll, daß Kinder und Jugendliche durch Schriften - insbesondere sozialen, gewaltverbrecherischen und rassistischen Inhalts - in ihrer Entwicklung gefährdet werden.

Eine Bundesprüfstelle kann die Abgabe von indizierten Büchern, Zeitschriften und Filmen an Jugendliche und deren öffentliches Anbieten untersagen.

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und die obersten Landesjugendbehörden.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Gesetz, das die Jugendlichen vor Gefahren in unserer Gesellschaft schützen soll. Es umfaßt die Regelungen über den Besuch Jugendlicher in Gaststätten, Varietés, Spielhallen, über die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche, das Rauchen in der Öffentlichkeit u. a.

Seit 1969 bestehen Bestrebungen, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu reformieren. Ein Referentenentwurf des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit wurde im Bundeskabinett im März 1976 abgelehnt. Ein von der Bundesregierung in der 9. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eingebrachter Gesetzentwurf wurde nicht behandelt.

Nach Ansicht der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken soll eine Reform dieses Gesetzes nur im Zusammenhang mit einem umfassenden Jugendhilferecht vollzogen werden.

H

Haus der offenen Tür (HOT oder OT)

Jugendheim, das der gesamten Jugend, organisierter und unorganisierter, zur Verfügung stehen soll.

Träger dieser Einrichtungen sind die Kommunen und freie Verbände, insbesondere die konfessionellen Organisationen.

In NRW sind die Falken Träger einer Vielzahl von Häusern der offenen Tür.

In den letzten Jahren hat sich auch für die Häuser der offenen Tür der Begriff Jugendzentrum eingebürgert, der ursprünglich von den nichtverbandsgebundenen Initiativen eingeführt wurde (s. Jugendzentrumsbewegung).

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt die Schutzvorschriften für Jugendliche, die der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Jugendlichen einzuhalten hat. Es umfaßt u. a. Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub, Pausen, Wochenendarbeit, Akkordarbeit, Kinderarbeit.

In der 7. Legislaturperiode wurde ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz verabschiedet, das das Gesetz aus dem Jahre 1960 ablöst - gültig ab 1. Mai 1976.

Wichtige Verbesserungen:
40-Stunden-Woche,
keine Wochenendarbeit
(mit einigen Ausnahmen).

Verschlechterungen gegenüber dem Gesetz von 1960:
Kinderarbeit in Sport, Landwirtschaft und Zeltungsaustragen möglich.

In den Beratungen im Bundestag und im Bundesrat wurde die Gesetzesvorlage der Bundesregierung wichtiger Reformansätze beraubt.

Auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz wurde 1982 im Bundesrat von der Unionsmehrheit eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschlossen, das wesentliche Leistungen des derzeit noch bestehenden Jugendarbeitsschutzgesetzes zurückernimmt.

Jugendaufbauwerk

Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene von Organisationen, die sich insbesondere mit berufsvoorbereitenden Maßnahmen, Jugendwohnheimen u. a. befassen. In der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk, die nach dem Krieg insbesondere für die heimat-, berufs- und arbeitslose Jugend arbeitete, sind 4 Trägergruppen zusammengeschlossen: Die katholische, die evangelische, die sozialistische und eine nicht weltanschaulich gebundene Trägergruppe. Die sozialistische Trägergruppe wird heute von der Arbeiterwohlfahrt vertreten. In den 50er Jahren war auch die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken Mitglied dieser Trägergruppe.

Jugendbericht

Die Bundesregierung ist nach § 25 des Jugendwohlfahrtsgesetzes verpflichtet, dem Bundestag u. J dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen. Dabei soll jeder dritte Bericht einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln.

Ein solcher Gesamtbericht soll zum ersten Mal am 1. 7. 1979 vorgelegt werden. Der Bericht wird von einer siebenköpfigen Kommission ausgearbeitet. Der 3. Jugendbericht der Bundesregierung, der sich mit der Arbeit der Jugendämter befaßte, wurde 1972 wegen der verkürzten Legislaturperiode nicht im Bundestag diskutiert. Der 4. Bericht, der sich mit der Lage der arbeitenden Jugend in der Bundesrepublik befaßt, wurde aufgrund grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten in der Kommission verspätet vorgelegt.

Der 5. Jugendbericht zum Thema »Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe« wurde 1980 vorgelegt und im Deutschen Bundestag diskutiert.

Derzeitig wird der 6. Jugendbericht zum Thema »Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland« vorbereitet.

Auch einige Länderregierungen legen Jugendberichte vor, wie z. B. Nordrhein-Westfalen.

Jugendbildungsgesetz

Gesetze, die auf Landesebene entweder als Ausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz oder eigenständig als Jugendbildungsgesetze erlassen werden, um die gesetzliche Grundlage zu stellen. Bisher haben folgende Länder ein Jugendbildungsgesetz erlassen: Hessen, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz.

Jugendhilfe

Gesamtheit der Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der Jugend. Traditionell wird sie eingeteilt in Jugendpflege (allg. Förderung der Jugend, Jugendverbände, Jugendfreizeitstätte, internationale Begegnung, politische Bildung) und in Jugendfürsorge. Früherer Ausdruck für Jugendhilfe: Jugendwohlfahrtspflege.

Die Jugendhilfe wird von öffentlichen Trägern (Jugendamt) und sogenannten freien Trägern (gesellschaftliche Organisationen wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Jugendverbände u. a.) geleistet. Die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe ist das Jugendwohlfahrtsgesetz, das nach seiner Reform »Jugendhilferecht« genannt werden soll.

Jugendhilferecht

Bezeichnung für das zukünftig reformierte Jugendwohlfahrtsgesetz aus den Jahren 1922, 1953 und 1960. In den Jahren 1973/74 war die Diskussion um die Reform des Jugendhilferechts auf ihrem Höhepunkt. Aus finanziellen Gründen wurde Ende 1974 die Reform des Jugendhilferechts auf Eis gelegt. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken hat umfangreiche Stellungnahmen und Alternativvorschläge zu einem neuen Jugendhilferecht erarbeitet.

Das derzeit noch geltende Jugendwohlfahrtsgesetz wurde in das umfassende Sozialgesetzbuch eingegliedert und dem Sozialgesetzbuch angepaßt. In der 9. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1980 bis 1983) erklärten alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien die Reform des Jugendhilferechts für gescheitert.

Jugendringe

Wer kann in den Stadtjugendring aufgenommen werden?

Die Aufnahme in den Stadtjugendring erfolgt durch Antrag des Jugendverbandes. Über diesen Antrag wird in der Vollversammlung des Stadtjugendringes entschieden, wobei die einfache Mehrheit zur Aufnahme eines neuen Verbandes ausreicht. Der aufzunehmende Jugendverband muß allerdings über eine bestimmte Zahl von Aktivitäten und über eine bestimmte Verbreitungsgröße verfügen. Diese Voraussetzungen sind jedoch von Stadtjugendring zu Stadtjugendring unterschiedlich. Sie sind allerdings Gegenstand jeder Satzung. Voraussetzung für die Aufnahme in den Stadtjugendring ist nicht, daß es sich um einen nach § 9 JWG anerkannten Jugendverband handeln muß. Die Anerkennung als Jugendverband berührt lediglich die finanzielle Förderung durch den Staat, nicht aber die Aufnahme in eine solche Form der Arbeitsgemeinschaft (z. B. ist die SDAJ in einigen Stadt- und Kreisjugendringen Mitglied; sie ist aber kein nach § 9 JWG anerkannter Jugendverband und erhält auch keine öffentliche Förderung).

Kreisjugendring

Die Kreisjugendringe beziehen sich auf die Jugendarbeit eines ganzen Kreises, der den Zusammenschluß vieler einzelner Gemeinden darstellt. Als ihren unmittelbaren politischen Ansprechpartner haben sie das Kreisjugendamt bzw. den Kreisjugendwohlfahrtsausschuß.

Ansonsten gilt jedoch gleiches wie beim Stadtjugendring bereits dargestellt wurde.

Bezirksjugendring

Die Bezirksjugendringe sind in der Regel lediglich in einigen größeren Städten vorhanden und beziehen sich ausschließlich auf den Stadtbezirk. Sie arbeiten dementsprechend auch dem Stadtjugendring zu; stellen Delegierte für den Stadtjugendring - haben jedoch

nicht die politische Bedeutung wie der Stadtjugendring sie im Spektrum der kommunalen Jugendarbeit gegenüber dem Jugendamt und dem Jugendwohlfahrtsausschuß einnimmt.

Landesjugendring

Der Landesjugendring ist ebenfalls eine durch die Jugendverbände gegründete Arbeitsgemeinschaft, dessen wesentliche Bedeutung in der Aufstellung eines sog. Verteilerschlüssels von finanziellen Zuschüssen über den Landesjugendplan an die landeszentral organisierten Jugendverbände liegt. Das Ministerium schließt sich in der Regel diesen Verteilungsvorschlägen an. Eine Ausnahme unter den Landesjugendringen ist der Bayerische Jugendring, der als einziger eine Körperschaft öffentlichen Rechts, also halbstaatlich ist. Das politische Aktionsfeld der Landesjugendringe ist der parlamentarische Gesetzgebungsraum auf Landesebene. Politisch bedeutet aber in diesem Zusammenhang nicht, daß er mehr Einfluß auf Planungen, Gesetzgebung und Ausführung im Bereich der Jugendhilfe, gemessen an dem Einfluß der Stadt- und Kreisjugendringe, hat. Die Stärke des Landesjugendringes und damit auch sein möglicher Einfluß ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In der Regel haben die Jugendverbände auf Landesebene stärkere Kontakte zu den ihnen nahestehenden Parteien.

Dementsprechend werden Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen erarbeitet. Einschätzungen zu gesellschaftlichen Problemen (z. B. Jugendarbeitslosigkeit) herausgegeben und oft auch Fortbildungsprogramme für die bei den Jugendverbänden hauptamtlich Beschäftigten und über den Landesjugendplan finanzierten Fachkräfte erarbeitet.

Die Gremien innerhalb des Landesjugendringes sind die Vollversammlung, der Hauptausschuß und der Vorstand. Zusätzlich werden zu speziellen Problembereichen Unterkommissionen gebildet. Während der Vorstand in der Vollversammlung in der Regel alle zwei Jahre gewählt wird, setzt sich der Hauptausschuß aus den von den Jugendverbänden delegierten Mitgliedern zusammen. Der Hauptausschuß ist dabei das entscheidende politische Gremium des Landesjugendringes. Hier finden naturgemäß die wichtigsten politischen Auseinandersetzungen und die Aufstellung des Verteilerschlüssels nach dem Landesjugendplan statt.

Sitz Landesjugendringe

1. Landesjugendring Baden-Württemberg
Eislabenstr. 13, 7000 Stuttgart 1 (Tel. 0711/618738)
2. Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7, 8000 München 2 (Tel. 089/530513-19)
3. Landesjugendring Berlin
Münchener Str. 24, 1000 Berlin 30 (Tel. 030/2118264)
4. Landesjugendring Bremen
»Weserburge Teerhof 21, 2800 Bremen (Tel. 0421/504201-02)

5. Landesjugendring Hamburg
Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76 (Tel. 040/2503085)

6. Hessischer Jugendring
Albrechtstr. 15, 6200 Wiesbaden (Tel. 06121/506785)

7. Landesjugendring Niedersachsen e. V.
Maschstr. 24, Haus der Jugend, 3000 Hannover
(Tel. 0511/6093822)

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen
Düsseld. Str. 34, 4000 Düsseldorf 1 (Tel. 0211/391067)

9. Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Alexander-Diehl-Str. 12, 6500 Mainz (Tel. 06131/831157)

10. Landesjugendring Saar
Großherzog-Friedrich-Str. 44, 6600 Saarbrücken 3
(Tel. 0681/63331)

11. Landesjugendring Schleswig-Holstein
Holtener Str. 99, 2300 Kiel (Tel. 0431/87827)

Bundesjugendring

Der Bundesjugendring ist der Zusammenschluß der Jugendverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene mit dem Ziel, die Interessen und Forderungen der Jugendverbände gegenüber dem Staat organisiert durchzusetzen, soweit sie gemeinsam vertreten werden können. In Bezug auf die finanzielle Förderung aus dem Bundesjugendplan hat er eine den Landesjugendringen vergleichbare Funktion.

Diese Arbeitsgemeinschaft, Ende 1949 von den zentralen Jugendverbänden und den vorher gebildeten Landesjugendringen auf der ersten Konferenz für Jugendpflege und Jugendfürsorge gegründet, unterscheidet sich in seiner praktischen politischen Arbeit sowie in den Problemen der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden von den Landesjugendringen nur insoweit, als es hier um die Durchsetzung und Vertretung der Interessen der Jugendorganisationen gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag geht. Dabei ist allerdings ebenso wie beim Landesjugendring die Interessensvertretung nicht auf die verbandsspezifischen Forderungen begrenzt; vielmehr hat der Bundesjugendring in den letzten 20 Jahren eigene Konzeptionen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt, Einfluß auf die Gestaltung des Bundesjugendplanes genommen, der ja die Inhalte und Ziele sowie die Förderung in der Jugendarbeit festschreibt.

Dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) ist der »Arbeitskreis zentraler Jugendverbände (AzJ)« angeschlossen, der das politische Gremium für die kleineren Verbände (z. B. Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschlands) darstellt. Um Mitglied im Bundesjugendring zu werden,

ist der Nachweis von wenigstens 25.000 organisierten Mitgliedern und über Aktivitäten in der Mehrheit der Bundesländer erforderlich; außerdem bedarf der Aufnahmeantrag einer 2/3 Mehrheit.

Sitz: 5300 Bonn 1, Haager Weg 44 (Tel. 0228/285025)

Jugendwohlfahrtsausschüsse

Der Jugendwohlfahrtsausschuß stellt das wichtigste Gremium zur Regelung der Angelegenheiten in der Jugendhilfe dar; er berät z. B. auch über die Vergabe von öffentlichen Mitteln an freie Träger. Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist Teil des Jugendamtes (§ 13 Abs. 2 JWG sagt: Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes) und damit der unmittelbare Ansprechpartner für uns, wenn es um die Durchsetzung von politischen Forderungen im Bereich der Jugendpolitik geht.

Die Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses legt der § 14 JWG fest.

§ 14

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören

1. Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind,
2. Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,
3. der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter,
4. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
5. ein Arzt des Gesundheitsamtes,
6. ein Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kulturgemeinde,
7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Nummern 5 und 7 benennt.

(2) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Stadtrat) werden vom Rat benannt und haben aufgrund ihrer Mehrheit in diesem Ausschuß die Entscheidungsgewalt. Die Mitglieder, die die Jugendverbände vertreten, werden in der Regel vom Stadt- bzw. Kreisjugendring vorgeschlagen und vom Stadtrat gewählt. Bei seiner Wahl ist der Rat allerdings nicht an den Vorschlag des Jugendringes gebunden, sondern kann diese Vorschläge zurückweisen. Schon die Anzahl der Vertreter der freien Vereinigungen und der Jugendverbände, die 2/5 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen darf, zeigt deutlich auf, daß ihnen faktisch nur ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt ist. In der Praxis stellt sich das allerdings so dar, daß die unter Punkt 3 und 4 benannten Personen aufgrund ihrer Fachkenntnis die indirekten Entscheidungsträger sind. Selten entscheidet der Jugendwohlfahrtsausschuß gegen die Meinung dieser Verwaltungsleiter. Insoweit kommt diesen eine höhere praktische Bedeutung zu, als es aus dem § 14 hervorgeht.

Bei seinen Beschlüssen ist der Jugendwohlfahrtsausschuß an die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft gebunden. Er darf diese weder umgehen, noch kann er sie korrigieren. So z. B. kann der Jugendwohlfahrtsausschuß nur im Rahmen des vom Rat einer Stadt bzw. eines Landkreises verabschiedeten Haushaltsplanes, seine Beschlüsse bezüglich der finanziellen Förderung fassen.

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß (§ 21 JWG), in dem ebenfalls die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände einen Anspruch auf 2/5 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder besitzen, welche auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesjugendbehörde zu ernennen sind, kontrolliert im wesentlichen die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt ist wiederum in der Durchführung der Aufgaben nach § 20 JWG (Beratung der Jugendämter, Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen; Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger) an die Sitzung und die Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gebunden.

Jugendmedienpreis

Seit einigen Jahren bestehen Bestrebungen, die verschiedenen bundeszentralen Preise stärker zu koordinieren und sie stärker nach pädagogischen und jugendpolitischen Aspekten zu vergeben.

Jugendbuchpreis, Jugendfotopreis, Jugendmusikpreis u. a. sollen in einer Arbeitsgemeinschaft Jugendmedienpreis zusammengefaßt werden.

Jugendzentrumsbewegung

Sammelbezeichnung für die Initiativen (mit und ohne Jugendverbände), die für Jugendzentren eintraten, die von den Jugendlichen selbst verwaltet werden oder in denen Jugendliche weitgehende Mitwirkungsrechte haben sollten.

Gegenbewegung zu den städtischen und konfessionellen Häusern der offenen Tür, in denen die Jugendlichen nur geringe Selbstverwaltungsmöglichkeiten haben und Bewegung zur Erkämpfung von Jugendeinrichtungen in Regionen (Land- und Mittelstädte) in denen es keine Jugendeinrichtungen gibt.

Starke Aktivitäten in den Jahren 1970 bis 1974.

Gesetzliche Grundlagen staatlicher Jugendhilfe

Gesetzliche Grundlagen der Jugendpolitik sind heute neben dem Jugendwohlfahrtsgesetz im wesentlichen das Recht der elterlichen Sorge, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und das Jugendgerichtsgesetz. An dieser Stelle soll hauptsächlich auf das Jugendwohlfahrtsgesetz eingegangen werden.

Es sei jedoch an dieser Stelle erwähnt, daß auch die Haushaltspläne der Städte und Gemeinden, der Länder und des Bundes eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung der Jugendhilfe insgesamt sind, indem sie die Förderungsmöglichkeiten im einzelnen festlegen. Ihnen muß daher immer unser besonderes Augenmerk gelten.

1. Das Jugendwohlfahrtsgesetz

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) regelt als Bundesgesetz die Zuständigkeit und den Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendamt, Landesjugendamt und oberste Landesjugendbehörde/Ministerium, das Verfahren in der Jugendhilfe, sowie die Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses und das Verhältnis der öffentlichen Träger zu den freien Trägern der Jugendhilfe. Des Weiteren die beiden Säulen der Jugendhilfe, nämlich die Jugendpflege (offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) und die Jugendfürsorge (Pflegekinderschutz, Amtpflegschaft und Amtsvormundschaft, Erziehungsbistandschaft, freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung). Aus diesem Jugendwohlfahrtsgesetz leiten daher die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ihre Aufgaben und ihr Tätigwerden ab, die freien Träger, insbesondere die Jugendverbände ihren Förderungsanspruch. Das Jugendwohlfahrtsgesetz stellt daher die Grundlage für die Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe dar.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz geht in seinen wesentlichen Zügen auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 zurück. Schon in diesem Gesetz wurde der Anspruch eines jeden deutschen Kin-

des auf Erziehung festgelegt und die Jugendpflege und Jugendfürsorge unter dem Begriff der Jugendhilfe insoweit vereinhellicht, als daß dadurch die enge Berührung und Untrennbarkeit beider Gebiete betont und die Emanzipation der Jugendpflege von der Armenpflege verstärkt wurde.

Wenngleich schon das RJWG von seinen Möglichkeiten her durchaus einen Fortschritt in der praktischen Arbeit ermöglichte, so darf jedoch nicht verkannt werden, daß ordnungspolitische Vorstellungen sich in der Praxis weitestgehend durchsetzten. Der Stand der Jugendarbeit, die sehr stark von den freien Trägern durchgeführt wurde, durchaus Entfaltungsmöglichkeiten im Sinne pädagogischer Zielsetzungen offen. Das RJWG war jedoch im wesentlichen ein »Maßnahmegesetz« (Eingriffsgesetz statt eines »Leistungsgesetzes«). Man sah den »primären Zweck des Gesetzes nicht in der Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zu spezifischen Leistungen, sondern in der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zu spezifischen Eingriffen«. Diese Tendenz hat sich im Grunde genommen auch in dem noch heute gültigen Jugendwohlfahrtsgesetz durchgesetzt, es ist nach wie vor ein Gesetz, das in »Maßnahmen« denkt und dadurch die spezifischen sozialpädagogischen Leistungen überhaupt nicht in den Griff bekommt. Damit aber wird das JWG zu einem Hemmschuh, der es den Jugendämtern unnötig erschwert, das herkömmliche obrigkeitliche Denken zu überwinden.

Unter faschistischer Herrschaft von 1933 - 1945 blieb das RJWG zwar in Kraft, die Jugendverbände und die freien Organisationen der Jugendhilfe wurden allerdings aufgelöst bzw. zurückgedrängt und die Jugendämter mußten weitestgehend mit den Faschisten zusammenarbeiten. Die Durchführung der Jugendpflege wurde von der Hitlerjugend übernommen, die Durchführung der Jugendfürsorge von der Nationalsozialistischen Jugendwohlfahrt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das RJWG von den Besatzungsmächten für weiterhin gültig erklärt, bis im Jahre 1953 vom Deutschen Bundestag eine, allerdings unzureichende, Änderung zum RJWG verabschiedet wurde. Am 1.7.1962 trat das Gesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft, was allerdings nicht der insbesondere von Jugendverbänden geforderten grundlegenden Reform der Jugendhilfe entspricht. Weder die Rechtsstellung des jungen Menschen wird ausgeweitet, noch wird den Forderungen der Jugendpflege, nämlich eine allgemeine Förderung der Kinder und Jugendlichen als Leistungspflicht in diesem Gesetz aufgenommen, entsprochen. Dieses Gesetz für Jugendwohlfahrt ist abgesehen von einigen kleineren Veränderungen, noch heute in Kraft.

Im folgenden sollen nun die wesentlichen Paragraphen des Jugendwohlfahrtsgesetzes dargestellt werden:

§ 1

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung zur üblichen, seelischen und geistigen Entwicklung.
- (2) Das Recht ist die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch

dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. (3) Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

Wichtig ist hier der Absatz 1, der das Recht des Kindes auf Erziehung zum Ausdruck bringt. Unserer Auffassung nach handelt es sich hierbei um einen Rechtsanspruch jedes Kindes, der vom Staat verlangt, daß durch Bereitstellung finanzieller Mittel, Einrichtungen und Durchführung von Maßnahmen die Voraussetzungen zur Realisierung dieses Rechts auf Erziehung geschaffen werden. Hierzu gehört auch die Förderung der Jugendverbände. Dies entspricht der Tatsache, daß das Kind im Sinne des Art. 1 Grundgesetz (Menschenwürde) und des Art. 2 Grundgesetz (Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit) ein eigenständiger Grundrechtsträger ist.

§ 5

(1) Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, insbesondere für

1. Beratung in Fragen der Erziehung,
2. Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt,
3. Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule,
4. erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge,
5. allgemeine Kinder- und Jugendberufshilfe sowie erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familienberatung,
6. Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung,
7. Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses,
8. erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige.

Maßnahmen nach Absatz 1 und 5 bis 7 können sich auch auf Personen über 18 Jahre erstrecken.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört es auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Selbstbestimmungsrechtes, insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf den in Absatz 1 Nr. 8 genannten Gebieten,
2. die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter,
3. die Erziehung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeiteinrichtungen und Ausbildungsstätten.

(3) Das Jugendamt hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen. Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamtes abzusehen. Wenn Personensorgeberechtigte unter Berufung auf ihre Rechte nach § 3 die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.

- (4) Träger der freien Jugendhilfe sind
1. freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
2. Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
3. juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
4. die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts,
- (5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Landesrecht bestimmt.

Hier sind die für uns wesentlichsten Punkte der Absatz 1 Nr. 5 und 6, der Absatz 2 und der Absatz 3, Absatz 1 Nr. 5 und 6 stellen die Grundlage für die jugendpflegerischen Aktivitäten des öffentlichen Trägers dar und sind gleichzeitig die Tätigkeitsfelder, für die ein Jugendverband einen Rechtsanspruch auf Förderung hat. Lange Zeit war umstritten, ob es sich bei der Förderung dieser Bereiche um freiwillige Aufgaben eines Jugendamtes handelt, oder ob es eindeutig eine Pflichtaufgabe ist, einschließlich der Förderung der Jugendverbände.

Inzwischen kann festgestellt werden, daß die Aufgabe des Jugendamtes, die erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, Pflichtaufgabe ist und insoweit auch die Jugendverbände im Falle ihres Tätigwerdens in einem dieser Bereiche einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderungen haben.

Nach übereinstimmender Auffassung begründet der Absatz 1 keinen Rechtsanspruch einer Vereinigung auf Förderung. Der Absatz 3 enthält dagegen eine verpflichtende Formulierung, die wegen des Begriffs »insoweit erforderlich« allerdings kein starres Maß ist. Trotzdem besteht hier ein Unrechtscharakter zur Förderung der privaten Träger. Wegen der »Sozialpflichtigkeit des Staates« ist der Staat allein und primär derjenige, der zur Gestaltung einer gerechten Sozialordnung verpflichtet ist. Als zuständige Träger muß die Kommune also entsprechende Angebote der Jugendhilfe machen. Dabei sind die freien Träger gemäß dem »Subsidiaritätsprinzip« sogar vorrangig mit entsprechendem Leistungen zu betrauen, nach unserer Auffassung mußte zumindest aber eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gegeben

sein - dies setzt unabhängig eine gleichberechtigte fachliche und finanzielle Förderung von öffentlichen Leistungen und solchen der freien Träger voraus. Gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes fallen Entscheidungen über die Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen in die alleinige Kompetenz öffentlicher Jugendhilfe. Dies gilt ebenso für die Auslegung der Begriffe »erforderlich« und »ausreichend«. Dabei ist zu beachten, daß es sich hier nicht um Formalien handelt, sondern um inhaltliche Bestimmungen, die von der Situation der Kinder und Jugendlichen her zu interpretieren sind. Insofern verdrängen sich die Formulierungen vielfach zu einer Verpflichtung. Gemäß den Gedanken im Grundgesetz in Artikel 20 und 21 bezüglich des »sozialen Rechtsstaates« besteht ein Auftrag des Staates im Sinne einer entsprechenden Gestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Damit kann sich der Staat nicht mehr nur auf die Erhaltung und Bewahrung beschränken, sondern ist verpflichtet, Voraussetzungen für die menschenwürdige Gestaltung individuellen und sozialen Lebens zu schaffen. Auch bei den Bestimmungen des JWG ist das Sozialstaatsprinzip zu realisieren. Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet das, daß die »Verbürgung staatlicher Leistungen« auch in der Weise zu erfolgen hat, daß öffentliche Erziehung als Ausfluß des Sozialstaatsprinzips von ihrem Ansatzpunkt aus selbständig tätig zu sein hat. (Vgl. hierzu: Johannes Münder u. a. - Frankfurter Kommentare zum JWG, S. 53 ff.)

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß freiwillige Leistungen im Bereich der Jugendhilfe sehr häufig Pflichtaufgaben entsprechen. Außerdem werden »freiwillige Leistungen« häufig als sozialpädagogisch sinnvolle Maßnahmen präventiv eingesetzt, so daß wesentlich höhere Kosten im Bereich der sogenannten Pflichtaufgaben (Heimunterbringung, Jugendgerichtshilfe...) gemindert werden können. Im Hinblick auf die Lebensgestaltung des einzelnen und eine weitreichende Sozialpolitik ist nach unserer Auffassung der Ausbau der zum Teil freiwilligen Leistungen nach den §§ 5/6 JWG zu fördern, um eine störungsfreie Entwicklung des einzelnen zu fördern und »Eingriffe« (z. B. Heimunterbringung) langfristig zurückzudrängen.

Eine Verwirklichung der hier vorgestellten Überlegungen macht eine Änderung der bestehenden Einrichtungen und Verteilungssysteme notwendig. »Dringend notwendig erscheint die Ablösung der unter pädagogischen Gesichtspunkten völlig ungeeigneten Einzelmaßnahmen - oder teilnehmerbezogenen Förderungspraxis zugunsten der Einrichtung langfristig gesicherter Fonds, bei deren Verwendung die Empfänger weitgehend selbständig entscheiden und nachträglich abrechnen können« (Bundesregierung: 5. Jugendbericht; S. 121).

Diese finanzielle Förderung darf jedoch, wie es in Absatz 2 festgehalten ist, das »satzungsgemäße Eigenleben« sowie ihre »eigenverantwortliche Tätigkeit« nicht einschränken. Es ist unbestreitbar, daß diese Eigenleben identisch mit der politischen Zielsetzung des Verbandes ist. Das Jugendamt darf also die finanzielle Förderung, soweit es sich um einen anerkannten Jugendverband handelt, nicht

von der politisch-pädagogischen Grundrichtung des Verbandes abhängig machen. Dies wird auch eindeutig noch einmal in § 7 betont. Gleichzeitig ist in § 5 das sogenannte Subsidiaritätsprinzip enthalten, was nichts anderes besagt, als daß vorrangig die freien Träger der Jugendhilfe tätig werden und unterstützt werden sollen. Das Jugendamt darf erst dann, wenn die freien Träger nicht aktiv werden, von sich aus Einrichtungen und Veranstaltungen schaffen bzw. anbieten. Diese Regelung entspricht nicht unseren Vorstellungen.

§ 8

- (1) Bei Förderung nach vorstehenden Bestimmungen sind die Grundsätze zu beachten, die landesrechtlich für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe gelten.
- (2) Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.
- (3) Werden gleichartige Maßnahmen der freien und öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Der § 8 besagt, daß die Jugendverbände, die vom Staat gefördert werden, Anspruch auf gleiche Förderung haben, wenn es sich um vergleichbare Maßnahmen handelt. Wenn z. B. der BDKJ eine Maßnahme der politischen Bildung durchführt, und wir auch, dann müssen beide Veranstaltungen mit den gleichen Förderungssätzen unterstützt werden.

Die Auslegung dieses § 8 ist zum Streitpunkt in der öffentlichen Förderung geworden. Es handelt sich hier um das Stichwort objektive, gerichtlich nachvollziehbare Kriterien. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat festgelegt, daß die Förderung der Jugendarbeit sich nur nach solchen Kriterien zu vollziehen habe. Es hat das Ministerium in Nordrhein-Westfalen angewiesen, diese Kriterien aufzustellen. Dies hatte auch Auswirkungen z. B. auf das Land Hessen, in dem das zuständige Ministerium erst solche Kriterien aufstellen wollte, bevor es weiter fördert. Das Problem ist allerdings, so etwas wie objektive Kriterien zu finden, da es sie nach Auffassung vieler Fachleute nicht gibt.

§ 9

- (1) Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze festzulegen, nach denen die Anerkennung der freien Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.

Dieser Paragraph regelt, wann z. B. ein Jugendverband unterstützt werden darf und macht diese Grundsätze zur Voraussetzung der öffentlichen Anerkennung. Umstritten ist hierbei, wann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. In einem Gutachten für den Deutschen Bundesjugendring hält Prof. Manfred Zuleeg dazu fest: »Auch an der Verfassung darf Kritik geübt werden, man muß sich nicht auf »konstruktive« Kritik beschränken... Die Kraft der Idee hat schon manches scheinbar Unüberwindliche aus dem Weg geräumt... Daher muß der Jugendverband seine Vorstellungen von der Demokratie nicht auf das parlamentarisch-repräsentative Modell gründen. Es muß lediglich gewährleistet sein, daß allein die Überzeugungskraft der Auffassung eingesetzt wird, der Jugendverband darf nicht zu den Mitteln revolutionärer Umwälzung aufrufen oder gar danach greifen... positive Einstellung und Verzicht auf utopische Entwicklungsgedanken (dürfen, d. Verf.) nicht verlangt werden.«

Die staatliche Anerkennung, die Voraussetzung zum Empfang öffentlicher Förderung ist, wird jeweils auf Antrag entweder beim Jugendamt (örtliche Gliederungen) oder bei der obersten Landesjugendbehörde erteilt.

Diese wenigen §§ stellen die Grundlage für die finanzielle Förderung von Jugendverbänden dar und sind gleichzeitig ein gesetzlicher Rahmen, der Bedingungen für die Jugendpolitik festlegt. Weitere Regelungen von Detailfragen in der Jugendhilfe (z. B. Finanzierung) finden sich in den Ausführungsgesetzen.

2. Ausführungsgesetze zum JWG

Ausführungsgesetze werden von den Ländern erlassen, wenn ein Bundesgesetz einen Gesetzesbereich nicht ausschließlich regelt bzw. wenn der Bund lediglich einen gesetzlichen Rahmen schaffen darf, die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieses politischen Bereiches jedoch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. So sind von den Ländern zum Jugendwohlfahrtsgesetz Ausführungsgesetze erlassen worden, die einerseits die Organisation und den Aufbau der Jugendhilfe regeln, andererseits den Kindergartenbereich differenzieren (z. B. Kindergartengesetz) und drittens die Jugendberbeit gesetzlich fixieren. Diese Ausführungsgesetze haben die Funktion, Teilbereiche eines Bundesgesetzes bis ins Detail zu regeln. So ist z. B. für die Durchführung der Förderung der Landesgesetzgeber im § 5 Abs. 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ermächtigt worden, das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 zu regeln. Die Länder werden also durch das Bundesgesetz JWG in Einzelbereichen ermächtigt, nähere Regelungsbedingungen zu erlassen. Sie führen dann aber auch diese Aufgabenbereiche in Eigenverantwortung durch, sind also auch für die finanziellen Bedingungen selbst verantwortlich. Diese Ausführungsgesetze dürfen allerdings nicht gegen das bestehende Bundesgesetz verstoßen.

Ihren eigentlichen Stellenwert aber erhalten die Ausführungsgesetze dadurch, daß die Länder ihre jeweils in sich unterschiedlichen ideologischen und politischen Positionen durchsetzen können, was besonders im Bereich der Jugendpflege für die Länder von besonderer Bedeutung ist. Da es sich hier um die allgemeine Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen handelt, sind die Länder bestrebt, ihre ideologische Grundstruktur den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. Insbesondere wollen die Länder dann von ihrem Recht, ein eigenes Gesetz zu erlassen, Gebrauch machen, wenn der Bundesgesetzgeber eine andere politische Zielsetzung hat. So hat z. B. das Land Baden-Württemberg in dem Jugendbildungsgesetz als Ausführungsgesetz zum JWG festgelegt, daß alle bei Jugendverbänden angestellten Bildungserfahrenden ebenfalls auf ihre Einstellung zur Verrichtung durch den Staat zu überprüfen sind. Solche Ausführungsgesetze haben z. B. bei den Jugendbildungsgesetzen, die von den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz bereits als Ausführung zum § 5 JWG erlassen wurden, zur Folge, daß die Praxis im Bereich der Förderung der Jugendarbeit und der Förderungsvoraussetzungen von Jugendverbänden in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Da der § 5 des JWG nicht in der Lage ist, den Bereich der Jugendarbeit differenziert auszuweisen, außerdem die Praxis der Jugendarbeit entsprechend den gesellschaftlichen Notwendigkeiten diesen gesetzlichen Bestimmungen davongelaufen ist, sind die Gesetze zur Regelung der außerschulischen Jugendbildung in den letzten Jahren zu einem wichtigen Instrument der Förderungspolitik des Staates geworden. Sie regeln, wenn auch in unterschiedlicher Weise,

hauptsächlich Förderungsvoraussetzungen, z. B. ab wann ein hauptamtlicher Mitarbeiter bei einem Jugendverband gefördert wird, welche fachlichen Voraussetzungen dieser haben muß; sie regeln die Höhe der Förderung bei Kinder- und Jugendberbeit, den Bau von Jugendzentren und Jugendfreizeithäusern, die Mitwirkung von Jugendlichen in Freizeithäusern und legen die Veranstaltungen der Jugendarbeit fest, die finanziell unterstützt werden sollen.

Nun ist es auch unter den Jugendverbänden umstritten, ob ein solches Ausführungsgesetz in den Ländern, in denen es noch nicht existiert, gefordert werden soll. Dies wird jeweils von den Bedingungen abhängig gemacht werden müssen, die ein Land durch seine Förderungsstruktur setzt. So z. B. ist im Land Nordrhein-Westfalen, wo ein Jugendbildungsgesetz eingerichtet werden soll, ein solches Gesetz schon deshalb notwendig, weil es die derzeit geltende Förderungsstruktur und Förderungsmittel gesetzlich abdeckt. In anderen Ländern, deren Förderungsmittel weitaus geringer sind als die, die das Land NRW aufbringt, könnte eine solche Förderung dann zwingend sein, wenn ein solches Gesetz Verbesserungen in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit mit sich bringt. Dies wird allerdings jeder Funktionär von den besonderen Bedingungen in den Ländern abhängig machen und beurteilen müssen.

Z

Zentralinstitut für soziale Fragen (früher: Archiv für Wohlfahrtspflege)

Archiv, das seit 1893 alle wichtigen Vorgänge und Publikationen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sammelt und Interessenten zur Einsicht zur Verfügung stellt.

Sitz: 1000 Berlin-West, Archivstr. 12

